



Absicherungsvorschlag

NÜRNBERGER Fondsgebundene Privatrente

- Investmentanlage in Fonds/Vermögensverwaltung
- Bei Vertragsabschluss: Garantie 0 % bis max. 80 % möglich
- Während der Vertragslaufzeit Erhöhung der gar. Erlebensfalleistung > Beitragssumme
- Änderungen der gar. Erlebensfalleistung 1/ Monat möglich
- Lebenslange Rente
- Rentengarantiezeit
- Kapitalentnahme möglich
- Risikominimierung jederzeit möglich

Daten zur Versicherung

Geburtsdatum	01.01.1991	Vertragsbeginn	01.04.2023
Rentenbeginn im Alter	67	Rentenbeginn am	01.04.2058
Gewählte Garantie	0 %	Gewählte Kapitalanlage	individuelle Fondsauswahl

Leistungen Rentenversicherung

Garantierter Rentenfaktor pro 10.000 EUR Gesamtwert
des Vertrags zum 01.04.2058

21,681117 EUR monatliche Rente

	garantiert	jährliche Wertsteigerung der Investmentanlage von 6,00 %
Monatliche Altersrente zum 01.04.2058	0,00 EUR	843,21 EUR
oder Kapitalleistung einmalig	0 EUR	225.313 EUR

Kostenberücksichtigung gemäß Bruttomethode.

Gesamtbeitrag monatlich

zur Privatrente	200,00 EUR
-----------------	------------



Von Vertragsbeginn bis Rentenbezug - reisen, wie Sie wollen

Von Vertragsbeginn bis Rentenbezug – reisen, wie Sie wollen

Einmal abgeschlossen – für immer festgelegt? Nicht mit uns. Bei Ihrer Fondsgebundenen Privatrente der NÜRNBERGER haben Sie überwiegend Komponenten, die Sie stets Ihrer persönlichen Situation anpassen können. Dabei gibt es 2 Tarifausprägungen: mit und ohne Pflege-Option, die Sie ebenfalls wechseln können. Das heißt, wenn Sie die Pflege-Option zu- oder abwählen, wechseln Sie jeweils in die andere Variante.

Komponente	Start Vertragsabschluss	Unterwegs Laufzeit	Am Ziel Rentenbeginn bzw. -bezug
Beitrag	✓	✓	○
Inflationsschutz (Dynamik)	✓	✓	○
Fondsauswahl	✓	✓	○
Garantie: wählen bzw. ändern	✓	✓	○
Tarifwahl: mit/ohne Pflege-Option	✓	✓	○ Erhöhte Rente bei Pflegebedürftigkeit (Tarif mit Pflege-Option)
Ablaufmanagement	✓	✓	○
Rebalancing	✓	✓	○
Protect-Option	○	✓	○
Zuzahlungen	○	✓	—
Entnahmen	○	✓	✓ (Tarif mit Pflege-Option)
Zusatzversicherungen einschließen – Rente bei Berufs- bzw. Dienst- unfähigkeit – Beitragsbefreiung bei BU/DU – Schwere Krankheiten	✓	—	—
Rentenbeginn festlegen	✓	✓	○
Rentenzahlung, Kapitalauszahlung, Teilkapitalwahlrecht oder Über- tragung der Fondsanteile ins Privatdepot	○	○	✓

✓ Komponente wähl- bzw. änderbar ○ Komponente nicht relevant — Änderungen nicht mehr möglich

Bitte beachten Sie: Dieser Absicherungsvorschlag ersetzt nicht das Angebot.



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

Garantie

NÜRNBERGER Fondsgebundene Privatrente (mit Pflege-Option)

Für die NÜRNBERGER Fondsgebundene Privatrente mit Pflege-Option (Tarif NFXP3200(E)) sowie ohne Pflege-Option (Tarif NFX3200(E)) gelten bei folgenden Anpassungen weiterhin die dem Vertrag zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen:

- ✓ **Beitragshöhe:** außerplanmäßig anheben bis max. das Dreifache des Anfangsbeitrags bzw. max. 750 EUR/Monat (bei Tarifen mit laufender Beitragszahlung)
- ✓ **Zuzahlungen:** bei beitragspflichtigen Verträgen in das Fondsvermögen insgesamt max. 500.000 EUR vor Rentenzahlungsbeginn (ohne Auswirkung auf die garantierte Erlebensfalleistung)
- ✓ **Inflationsschutz:** dynamische Erhöhungen von 3 – 20 % vereinbaren (bei Tarifen mit laufender Beitragszahlung)
- ✓ **Rentenbeginn:** vorverlegen auf 62 Jahre oder hinausschieben bis max. Alter 84
- ✓ **Tarifwechsel-Option:** wechseln in die andere Tarifaussprägung
- ✓ **Wiederinkraftsetzungen:** innerhalb von 3 Jahren nach einer Beitragsfreistellung (bei Tarifen mit laufender Beitragszahlung)

Zudem garantieren wir Ihnen ab Vertragsabschluss den Rentenfaktor ohne Treuhänderklausel.

Harald Rosenberger
Mitglied des Vorstands

Andreas Politycki
Mitglied des Vorstands

NÜRNBERGER Lebensversicherung AG
Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg
www.nuernberger.de



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

LV003_501_202206 M

Herr

Angebot NÜRNBERGER Privatrente

NÜRNBERGER Fondsgebundene Privatrente

der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG, Ostendstr. 100, 90334 Nürnberg

Fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener lebenslanger Rentenzahlung, Rentengarantiezeit und Leistung bei Tod während der Aufschubdauer. Mit Investmentanlage in einem frei wählbaren Fonds/Depot während der Aufschubdauer sowie einer individuell vereinbarten garantierten Erlebensfalleistung bei Rentenbeginn.

Inhalt

Individuelles Angebot zur Privatrente	1 - 4
Verlaufswerte zur Privatrente	5 - 12
Erläuterungen und Hinweise zum Angebot zur Privatrente	13 - 18
Antrag	19 - 26
Hinweiseiten	27 - 39
Einwilligungserklärung zur Telefon- und E-Mail-Werbung für Kunden	40 - 40
Kundeninformationsseiten	41 - 45
Verbraucherinformationen gemäß VVG zur Privatrente	46 - 110

Sie werden beraten und betreut von:



Ihr individuelles Angebot

Persönliche Daten

Versicherungsnehmer	Herr		
Versicherte Person	Herr		
Geburtsdatum	01.01.1991	Geschlecht	männlich
Ausgeübte Tätigkeit	Leitende(r) Angestellte/r		

Versicherungstechnische Daten

Hauptversicherung

Tarifliche Daten

Tarifbezeichnung		NFX3200	
Eintrittsalter	32 Jahre	Beitragssumme	84.000,00 EUR
Versicherungsbeginn	01.04.2023	Garantiestufe	0 %
Aufschubdauer	bis 01.04.2058/ Endalter 67	Garantierte Erlebensfallleistung	0,00 EUR
Beitragszahlungsdauer	bis 01.04.2058/ Endalter 67	Beitrag monatlich	200,00 EUR
		Rentengarantiezeit	20 Jahre

NÜRNBERGER Plus

Jährliche Beitragsdynamik	Nein
---------------------------	------

Überschussverwendung / Investmentanlage

Vor Rentenbeginn	Die Investmentanlage erfolgt in einer individuellen Fondsauswahl
Nach Rentenbeginn	Teildynamische Bonusrente

Aktuelle Fondswerte finden Sie unter www.nuernberger.de.



Auszug der gewählten Optionen:	aktiv	
	ja	nein
Rebalancing	☐	☒
Dynamik (planmäßige Erhöhungen nach NÜRNBERGER Plus)	☐	☒
Kursorientiertes Ablaufmanagement	☐	☒
Aktive Vermögensverwaltung	☐	☒
Einmalige Kapitalleistung bei Tod im Rentenbezug	☐	☒
Entnahme im Rentenbezug	☐	☒
Pflege-Option	☐	☒

Gesamtbeitrag monatlich

zur Privatrente	200,00 EUR
-----------------	------------



Leistungen bei Erleben des Rentenbeginns

Im Folgenden stellen wir Ihnen beispielhaft mögliche Leistungen Ihres Vertrags bei Erleben des Rentenbeginns dar.

Mögliche Rente bei Erleben des Rentenbeginns (in EUR) bei einer jährlichen Wertsteigerung der Investmentanlage von				
Werte zum 01.04.2058	0,00 %	2,00 %	6,00 %	7,00 %
Garantierter Rentenfaktor pro 10.000 EUR Gesamtwert des Vertrags	21,681117 EUR monatliche Rente			
Garantierte monatliche Mindestrente	0,00	0,00	0,00	0,00
Mögliche gesamte monatliche Rente	228,44	382,57	843,21	1.043,30
davon				
teildynamische Bonusrente	44,96	121,82	268,50	332,21

Die zu Vertragsbeginn garantierte monatliche Mindestrente berechnet sich aus der garantierten Kapitalabfindung und dem garantierten Rentenfaktor. Die mögliche gesamte monatliche Rente berechnet sich aus der möglichen gesamten Kapitalabfindung und dem Rentenfaktor, der sich aus den für das Jahr 2023 gültigen Rechnungsgrundlagen ergibt, und wird durch die teildynamische Bonusrente erhöht. Dieser Rentenfaktor beträgt 25,507197 EUR.

Anstelle der Rentenzahlung kann die Kapitalabfindung gewählt werden. Mit Auszahlung der Kapitalabfindung endet die Versicherung.

Mögliche Kapitalabfindung bei Erleben des Rentenbeginns (in EUR) bei einer jährlichen Wertsteigerung der Investmentanlage von				
Werte zum 01.04.2058	0,00 %	2,00 %	6,00 %	7,00 %
Garantierte Kapitalabfindung	0	0	0	0
Mögliche gesamte Kapitalabfindung	71.930	102.226	225.313	278.781



Wir sichern Ihnen bei Vertragsabschluss eine garantierte monatliche Mindestrente zu, die in Fettdruck angegeben ist. Bei Rentenbeginn ermitteln wir eine garantierte Rente, die sich aus dem zum Rentenzahlungsbeginn vorhandenen gesamten Vertragswert und dem garantierten Rentenfaktor ergibt. Diese garantierte Rente wird nicht geringer als die bei Vertragsabschluss garantierte Mindestrente sein.

Ferner berechnen wir bei Rentenzahlungsbeginn aus dem dann vorhandenen gesamten Vertragswert die rechnungsmäßige Rente, für die die Rechnungsgrundlagen erst bei Rentenzahlungsbeginn festgelegt werden. Maßgeblich sind hierbei der Rechnungszins und die Sterbetafel, die für die Berechnung der garantierten Mindestrente bei vergleichbaren, dann bei uns zum Verkauf geöffneten Rentenversicherungen verwendet werden.

Ab Rentenzahlungsbeginn zahlen wir Ihnen die rechnungsmäßige Rente zuzüglich der während der Rentenbezugszeit jeweils erreichten Überschüsse, mindestens jedoch die bei Rentenbeginn ermittelte garantierte Rente.

Die dargestellten möglichen gesamten monatlichen Renten sind beispielhaft mit den für 2023 gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Bei Änderung der Rechnungsgrundlagen kann sich aus dem vorhandenen Vertragswert eine höhere oder geringere Rente ergeben.

Wird der in den Bedingungen genannte Mindestwert für die monatliche Rente nicht erreicht, so besteht kein Anspruch auf Rentenzahlung. Stattdessen wird zum Fälligkeitstag der ersten Rente das entsprechende Kapital ausgezahlt.

Die angegebenen Werte sind trotz der exakten Darstellung in EUR nur als **unverbindliches Beispiel** anzusehen. Wir können lediglich die garantierten Leistungen der Höhe nach vertraglich zusichern. Die beispielhaft berechneten Gesamtwerte verdeutlichen Ihnen die Auswirkungen unterschiedlicher Wertsteigerungs- und Überschusssätze. Die Berechnung der Werte erfolgt mit der Bruttomethode. D.h. die verwendeten Wertsteigerungssätze werden in der Berechnung um Fondskosten sowie weitere renditemindernde Effekte (Aktionärsbeteiligung, Kapitalanlagekosten) reduziert.

Die tatsächlich auszahlenden Leistungen sind in aller Regel andere als die dargestellten und können höher oder niedriger sein.

Die vorstehenden Erläuterungen und die Hinweise zur Unverbindlichkeit der beispielhaft dargestellten Leistungen gelten für das gesamte Angebot.



Verlaufswerte zur Privatrente

- Verlauf der Rente nach Rentenbeginn
- Höhe der Rente bei vorgezogenem Rentenbeginn
- Leistungen bei Tod vor Rentenbeginn
- Leistungen bei Tod nach Rentenbeginn
- Leistungen bei Kündigung

Bitte beachten Sie:

Die im Folgenden angegebenen Werte sind trotz der auf EUR exakten Darstellung nur als **unverbindliches Beispiel** anzusehen und dienen dazu, Ihnen die Auswirkungen unterschiedlicher Wertsteigerungs- und Überschusssätze auf Ihre Versicherungsleistungen zu verdeutlichen.

Wir können lediglich die garantierten Leistungen der Höhe nach vertraglich zusichern.

Die tatsächlich auszahlenden Leistungen sind in aller Regel andere als die dargestellten und können höher oder niedriger sein.



Verlauf der Rente nach Rentenbeginn

Im Folgenden stellen wir Ihnen mögliche Verläufe Ihrer Rentenzahlung nach Renteneintritt dar.

Bei der Berechnung der Rente haben wir die derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt. Mit den hier getroffenen Annahmen ist die rechnungsmäßige Rente zum Rentenbeginn höher als die garantierte Mindestrente, so dass als Gesamtrente im Rentenbezug die rechnungsmäßige Rente zuzüglich der Werte aus der Überschussbeteiligung ausgezahlt wird.

Bei Vereinbarung der teildynamischen Bonusrente erhöht sich Ihre rechnungsmäßige Rente ab Rentenbeginn um eine Zusatzrente. Die Höhe dieser Zusatzrente ändert sich, wenn sich der hierfür maßgebende Überschussanteilsatz ändert. Sofern der Gesamtzinssatz über 2,35 % liegt, wird zusätzlich jährlich ein Teil der Überschusszuweisung für eine dynamische Erhöhung der rechnungsmäßigen Rente verwendet.

Verlauf der möglichen monatlichen Gesamtrente (in EUR) bei einem Gesamtwert des Vertrags zum Rentenbeginn von 225.313 EUR / bei einer Gesamtverzinsung nach Rentenbeginn von				Summe der Renten bei einer Gesamtverzinsung von
Rente jeweils ab dem 01.04. des Jahres	1,35 %	2,35 % ¹⁾	3,35 %	2,35 % ¹⁾
2058 (Alter 67)	715,53	843,21	843,21	10.118,52
2059 (Alter 68)	715,53	843,21	848,96	20.237,04
2060 (Alter 69)	715,53	843,21	854,77	30.355,56
2061 (Alter 70)	715,53	843,21	860,63	40.474,08
2062 (Alter 71)	715,53	843,21	866,55	50.592,60
2063 (Alter 72)	715,53	843,21	872,53	60.711,12
2064 (Alter 73)	715,53	843,21	878,57	70.829,64
2065 (Alter 74)	715,53	843,21	884,67	80.948,16
2066 (Alter 75)	715,53	843,21	890,83	91.066,68
2067 (Alter 76)	715,53	843,21	897,06	101.185,20
2068 (Alter 77)	715,53	843,21	903,34	111.303,72
2069 (Alter 78)	715,53	843,21	909,69	121.422,24
2070 (Alter 79)	715,53	843,21	916,10	131.540,76
2071 (Alter 80)	715,53	843,21	922,58	141.659,28
2072 (Alter 81)	715,53	843,21	929,12	151.777,80
2073 (Alter 82)	715,53	843,21	935,72	161.896,32
2074 (Alter 83)	715,53	843,21	942,40	172.014,84
2075 (Alter 84)	715,53	843,21	949,13	182.133,36
2076 (Alter 85)	715,53	843,21	955,94	192.251,88
2077 (Alter 86)	715,53	843,21	962,81	202.370,40



Verlauf der möglichen monatlichen Gesamtrente (in EUR) bei einem Gesamtwert des Vertrags zum Rentenbeginn von 225.313 EUR / bei einer Gesamtverzinsung nach Rentenbeginn von				Summe der Renten bei einer Gesamtverzinsung von
Rente jeweils ab dem 01.04. des Jahres	1,35 %	2,35 % ¹⁾	3,35 %	2,35 % ¹⁾
2078 (Alter 87)	715,53	843,21	969,76	212.488,92
2079 (Alter 88)	715,53	843,21	976,77	222.607,44
2080 (Alter 89)	715,53	843,21	983,85	232.725,96
2081 (Alter 90)	715,53	843,21	991,01	242.844,48
2082 (Alter 91)	715,53	843,21	998,23	252.963,00
2083 (Alter 92)	715,53	843,21	1.005,53	263.081,52
2084 (Alter 93)	715,53	843,21	1.012,90	273.200,04
2085 (Alter 94)	715,53	843,21	1.020,34	283.318,56
2086 (Alter 95)	715,53	843,21	1.027,86	293.437,08
2087 (Alter 96)	715,53	843,21	1.035,45	303.555,60
2088 (Alter 97)	715,53	843,21	1.043,12	313.674,12
2089 (Alter 98)	715,53	843,21	1.050,87	323.792,64
2090 (Alter 99)	715,53	843,21	1.058,69	333.911,16
2091 (Alter 100)	715,53	843,21	1.066,59	344.029,68

1) Dieser Wert wurde beispielhaft für die Modellrechnung gewählt. Der für das Jahr 2023 deklarierte Gesamtzinssatz beträgt unabhängig davon nach Rentenbeginn 2,35 %.



Höhe der Rente bei vorgezogenem Rentenbeginn

Hat die versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet, kann eine Vorverlegung des Rentenbeginns beantragt werden. Voraussetzung für die Vorverlegung des Rentenbeginns ist jedoch, dass die vorverlegte Rente den Mindestbetrag von 300 EUR im Jahr nicht unterschreitet. Wird der Mindestbetrag nicht erreicht, ist die Vorverlegung des Rentenbeginns nicht möglich.

Mögliche monatliche Gesamrente (in EUR) im 1. Rentenbezugsjahr bei einer jährlichen Wertsteigerung der Investmentanlage von					
Rente jeweils ab dem 01.01. bei Rentenbeginn im Jahr	Garantierte Mindestrente in EUR	0,00 %	2,00 %	6,00 %	7,00 %
2053 (Alter 62)	0,00	177,61	285,73	549,52	654,32
2054 (Alter 63)	0,00	186,76	302,72	597,25	716,26
2055 (Alter 64)	0,00	196,25	320,48	648,80	783,74
2056 (Alter 65)	0,00	206,08	339,09	704,49	857,26
2057 (Alter 66)	0,00	216,30	358,57	764,68	937,40
2058 (Alter 67)	0,00	226,87	378,96	829,72	1.024,71

Sofern dies gesetzlich zulässig ist, kann anstelle der Rentenzahlung die Kapitalabfindung der vorgezogenen Rente beantragt werden. Mit Auszahlung der Kapitalabfindung endet die Versicherung.

Mögliche Kapitalabfindung (in EUR) bei einer jährlichen Wertsteigerung der Investmentanlage von					
Kapitalabfindung zum 01.01. bei Wahl der Kapitalabfindung im Jahr	Garantiert	0,00 %	2,00 %	6,00 %	7,00 %
2053 (Alter 62)	0	61.473	82.679	159.013	189.339
2054 (Alter 63)	0	63.482	86.278	170.227	204.149
2055 (Alter 64)	0	65.482	89.935	182.067	219.935
2056 (Alter 65)	0	67.476	93.650	194.569	236.760
2057 (Alter 66)	0	69.461	97.424	207.770	254.694
2058 (Alter 67)	0	71.438	101.258	221.709	273.809



Leistungen bei Tod vor Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, wird als Todesfalleistung der vorhandene Vertragswert der Hauptversicherung gezahlt.

Im Folgenden stellen wir Ihnen beispielhaft mögliche Leistungen bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn dar.

Die angegebenen Leistungen gelten bei Eintritt des Todesfalls im letzten Monat vor dem angegebenen Termin. Für andere Todeszeitpunkte errechnen sich andere Beträge.

Mögliche Gesamtauszahlung (in EUR) bei einer jährlichen Wertsteigerung der Investmentanlage von

Zum	Garantierte Todes- falleistung	0,00 %	2,00 %	6,00 %	7,00 %
01.04.2024	0	1.834	1.851	1.884	1.892
01.04.2025	0	3.662	3.732	3.874	3.910
01.04.2026	0	5.482	5.644	5.976	6.061
01.04.2027	0	7.296	7.586	8.195	8.354
01.04.2028	0	9.102	9.559	10.539	10.798
01.04.2029	0	11.321	11.987	13.444	13.836
01.04.2030	0	13.530	14.454	16.512	17.073
01.04.2031	0	15.731	16.961	19.751	20.524
01.04.2032	0	17.923	19.507	23.171	24.203
01.04.2033	0	20.106	22.094	26.782	28.123
01.04.2034	0	22.281	24.722	30.595	32.302
01.04.2035	0	24.447	27.392	34.622	36.756
01.04.2036	0	26.604	30.105	38.873	41.504
01.04.2037	0	28.753	32.861	43.362	46.564
01.04.2038	0	30.893	35.661	48.101	51.957
01.04.2039	0	33.024	38.506	53.106	57.706
01.04.2040	0	35.147	41.396	58.390	63.833
01.04.2041	0	37.262	44.333	63.969	70.364
01.04.2042	0	39.368	47.316	69.861	77.325
01.04.2043	0	41.465	50.347	76.081	84.745
01.04.2044	0	43.554	53.426	82.649	92.653
01.04.2045	0	45.635	56.555	89.585	101.082
01.04.2046	0	47.708	59.733	96.908	110.067
01.04.2047	0	49.772	62.963	104.640	119.643



Mögliche Gesamtauszahlung (in EUR) bei einer jährlichen Wertsteigerung der Investmentanlage von

Zum	Garantierte Todes- falleistung	0,00 %	2,00 %	6,00 %	7,00 %
01.04.2048	0	51.828	66.243	112.804	129.849
01.04.2049	0	53.876	69.576	121.425	140.729
01.04.2050	0	55.916	72.963	130.527	152.324
01.04.2051	0	57.947	76.403	140.138	164.684
01.04.2052	0	59.971	79.898	150.286	177.857
01.04.2053	0	61.986	83.450	161.001	191.898
01.04.2054	0	63.993	87.057	172.315	206.864
01.04.2055	0	65.992	90.723	184.261	222.816
01.04.2056	0	67.984	94.447	196.875	239.819
01.04.2057	0	69.967	98.230	210.194	257.941
01.04.2058	0	71.942	102.074	224.257	277.257

Leistungen bei Tod nach Rentenbeginn

Bei Tod während der vereinbarten Rentengarantiezeit zahlen wir die gesamte Rente (ggf. einschließlich Rente aus Überschüssen) bis zum 01.04.2078 (Ende der Rentengarantiezeit) monatlich an die Hinterbliebenen. Beachten Sie bezüglich der Rentenhöhe die Beispielrechnung "Verlauf der Rente nach Rentenbeginn".

Leistungen bei Kündigung

Vor Rentenbeginn kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Bei einer Kündigung wird der Vertragswert der Hauptversicherung ausgezahlt. Der Vertragswert der Hauptversicherung ist mindestens der garantierte Rückkaufswert. Nach Rentenbeginn ist keine Kündigung möglich.

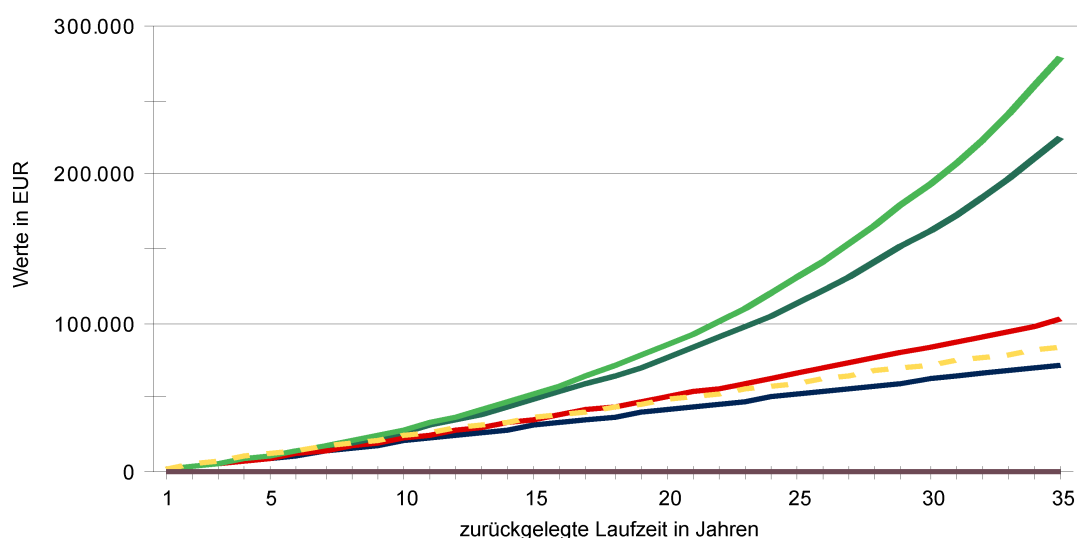
Im Folgenden stellen wir Ihnen beispielhaft mögliche Auszahlungsbeträge bei Kündigung zum angegebenen Termin dar. Für eine Kündigung zu anderen Terminen errechnen sich andere Beträge.

garantierte Kapitalabfindung ohne Zusatzversicherungen:

gesamter Auszahlungsbetrag bei einer angenommenen Wertentwicklung von 6,00 % p.a.:

0 EUR

225.313 EUR



- Verlauf des Auszahlungsbetrags in EUR bei einer angenommenen Wertentwicklung von 0,00 % p.a.
- Verlauf des Auszahlungsbetrags in EUR bei einer angenommenen Wertentwicklung von 2,00 % p.a.
- Verlauf des Auszahlungsbetrags in EUR bei einer angenommenen Wertentwicklung von 6,00 % p.a.
- Verlauf des Auszahlungsbetrags in EUR bei einer angenommenen Wertentwicklung von 7,00 % p.a.
- Eingezahlte Beiträge
- Garantierte Kapitalabfindung (Fälligkeit zum Rentenbeginn)

Alle Werte in dieser Grafik unter der Voraussetzung, dass die Beiträge in vereinbarter Höhe und Dauer eingezahlt wurden und die garantierte Erlebensfallleistung nicht geändert wurde.

Möglicher Auszahlungsbetrag (in EUR) bei einer jährlichen Wertsteigerung der Investmentanlage von

Termin	Garantierter Rückkaufswert	0,00 %	2,00 %	6,00 %	7,00 %
01.04.2024	0	1.834	1.854	1.893	1.903
01.04.2025	0	3.661	3.738	3.893	3.932
01.04.2026	0	5.481	5.652	6.004	6.095
01.04.2027	0	7.294	7.597	8.234	8.400
01.04.2028	0	9.101	9.574	10.589	10.857
01.04.2029	0	11.319	12.005	13.508	13.912



Möglicher Auszahlungsbetrag (in EUR) bei einer jährlichen Wertsteigerung der Investmentanlage von

Termin	Garantierter Rückkaufswert	0,00 %	2,00 %	6,00 %	7,00 %
01.04.2030	0	13.528	14.476	16.590	17.167
01.04.2031	0	15.728	16.986	19.844	20.637
01.04.2032	0	17.920	19.536	23.280	24.336
01.04.2033	0	20.103	22.127	26.909	28.278
01.04.2034	0	22.277	24.759	30.740	32.480
01.04.2035	0	24.443	27.433	34.785	36.958
01.04.2036	0	26.600	30.150	39.056	41.732
01.04.2037	0	28.748	32.910	43.566	46.820
01.04.2038	0	30.888	35.714	48.328	52.243
01.04.2039	0	33.019	38.563	53.356	58.023
01.04.2040	0	35.141	41.458	58.665	64.184
01.04.2041	0	37.255	44.399	64.271	70.751
01.04.2042	0	39.361	47.387	70.190	77.750
01.04.2043	0	41.458	50.422	76.440	85.211
01.04.2044	0	43.547	53.506	83.039	93.162
01.04.2045	0	45.628	56.639	90.007	101.638
01.04.2046	0	47.700	59.822	97.364	110.672
01.04.2047	0	49.764	63.056	105.133	120.300
01.04.2048	0	51.820	66.342	113.335	130.563
01.04.2049	0	53.867	69.680	121.996	141.502
01.04.2050	0	55.907	73.071	131.142	153.162
01.04.2051	0	57.938	76.517	140.798	165.589
01.04.2052	0	59.961	80.017	150.994	178.835
01.04.2053	0	61.976	83.574	161.759	192.953
01.04.2054	0	63.983	87.187	173.127	208.002
01.04.2055	0	65.981	90.858	185.129	224.041
01.04.2056	0	67.973	94.587	197.802	241.137
01.04.2057	0	69.956	98.376	211.184	259.359
01.04.2058	0	71.930	102.226	225.313	278.781



Erläuterungen und Hinweise zum Angebot zur Privatrente

Erläuterungen zum Angebot

- Hinweise zu den Verlaufswerten
- Hinweise zu den in den Verlaufswerten dargestellten Renten
- Höhe der derzeitigen Überschusssätze und Überschussverwendung
- Depotzusammensetzung vor Beginn der Rentenzahlung
- Fondswechsel
- Kapitalanlagerisiko

Wichtige Hinweise

- Information zum Ändern der garantierten Erlebensfallleistung
- Tarifwechseloption
- Antrags- und Risikoprüfung
- Beitragsdynamik (Planmäßige Erhöhungen nach NÜRNBERGER Plus)
- Steuerrechtliche Hinweise
- Zuwendungen von Kapitalanlagegesellschaften und Wertpapieremissionshäusern (nicht zutreffend bei Exchange Traded Funds (ETF))
- Information zum Kursorientierten Ablaufmanagement
- Informationen zum Rebalancing



Erläuterungen zum Angebot

Hinweise zu den Verlaufswerten

In den Verlaufswerten stellen wir Ihnen beispielhaft die Leistungen aus der Versicherung für verschiedene Überschussätze, Gesamtzinssätze und Wertsteigerungssätze dar.

Die in Fettdruck dargestellten Leistungen sind garantierte Versicherungsleistungen, die von uns vertraglich zugesichert werden, sofern die vereinbarte Höhe und Dauer der Beitragszahlung eingehalten wird und Sie die Höhe Ihrer garantierten Erlebensfalleistung nicht ändern.

Um diese Leistungsverpflichtung erfüllen zu können, müssen wir vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, an denen die Versicherungsnehmer im Rahmen der Überschussbeteiligung teilhaben. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt u. a. von unseren langfristig erzielbaren Kapitalerträgen, dem Risikoverlauf aber auch von der Entwicklung der Kosten ab.

Die Höhe der derzeitigen Überschussanteilsätze wurde aufgrund des derzeitigen Risikoverlaufs sowie der wirtschaftlichen Gesamtsituation unseres Unternehmens festgelegt. Diese Ergebnisse werden jährlich neu ermittelt und unterliegen Schwankungen, welche von uns nicht vorhersehbar und nur begrenzt beeinflussbar sind. Kurzfristige Schwankungen können wir in aller Regel ausgleichen. Lang anhaltende Änderungen können zu einer entsprechenden Anpassung der Überschussanteilsätze führen. Prognosen über die weitere Entwicklung sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich.

Ferner basieren die Darstellungen der Verlaufswerte für Fondsgebundene Versicherungen auf der Annahme einer über die gesamte Vertragsdauer gleichbleibenden Wertsteigerung der Investmentanlage.

Um Ihnen den Einfluss der Wertsteigerungssätze auf die Gesamtleistung aufzuzeigen, haben wir Ihnen die Verlaufswerte des Vertrags für unterschiedliche Wertsteigerungssätze dargestellt. Diese Wertsteigerungssätze sind beispielhafte Werte und dienen lediglich Illustrationszwecken. Die Berechnung der Werte erfolgt mit der Bruttomethode. D.h. die verwendeten Wertsteigerungssätze werden in der Berechnung um Fondskosten sowie weitere renditemindernde Effekte (Aktionärsbeteiligung, Kapitalanlagekosten) reduziert.

Die in den Verlaufswerten ausgewiesenen Werte haben einen hypothetischen Charakter. Sie stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar. Die tatsächlichen Beträge und auszahlenden Leistungen sind in der Regel andere als die dargestellten und können bei großen Ertragsschwankungen auch unter bzw. über diesen Beträgen liegen. Auf die beispielhaft dargestellten Beträge kann kein Anspruch erhoben werden, falls die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung sowie die tatsächliche Wertentwicklung der Investmentanlage geringer ausfällt.



Hinweise zu den in den Verlaufswerten dargestellten Renten

Wir sichern Ihnen bei Vertragsabschluss eine garantierte monatliche Mindestrente zu, die in Fettdruck angegeben ist. Bei Rentenbeginn ermitteln wir eine garantierte Rente, die sich aus dem zum Rentenzahlungsbeginn vorhandenen gesamten Vertragswert und dem garantierten Rentenfaktor ergibt. Diese garantierte Rente wird nicht geringer als die bei Vertragsabschluss garantierte Mindestrente sein.

Ferner berechnen wir bei Rentenzahlungsbeginn aus dem dann vorhandenen gesamten Vertragswert die rechnungsmäßige Rente, für die die Rechnungsgrundlagen erst bei Rentenzahlungsbeginn festgelegt werden. Maßgeblich sind hierbei der Rechnungszins und die Sterbetafel, die für die Berechnung der garantierten Mindestrente bei vergleichbaren, dann bei uns zum Verkauf geöffneten Rentenversicherungen verwendet werden. Ab Rentenzahlungsbeginn zahlen wir Ihnen die rechnungsmäßige Rente zuzüglich der während der Rentenbezugszeit jeweils erreichten Überschüsse, mindestens jedoch die bei Rentenbeginn ermittelte garantierte Rente. Die dargestellten möglichen gesamten monatlichen Renten sind beispielhaft mit den für 2023 gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet.

Höhe der derzeitigen Überschussätze und Überschussverwendung

Unsere **Fondsgebundenen Rentenversicherungen** sind bereits ab Versicherungsbeginn überschussberechtig.

Für die angebotene **Hauptversicherung** werden vor Rentenbeginn neben den Fondserträgen auch Risiko- und Zinsüberschüsse gewährt.

Für das Jahr 2023 sind folgende Überschüsse deklariert:

Überschuss vor Rentenbeginn

Todesfallrisikoüberschussanteil:	25,00 % des Risikobeitrags, höchstens 0,80 ‰ der Risikosumme
Zinsüberschussanteil:	2,00 % des im sonstigen Vermögen angelegten Deckungskapitals

Die Überschüsse erhöhen den Wert der Versicherung.

Überschuss nach Rentenbeginn

Teildynamische Bonusrente:

Zusatzrente:	1,43 % der zur Verrentung kommenden Kapitalabfindung; die Zusatzrente erhöht die rechnungsmäßige Rente ab Rentenbeginn
	Im Jahr 2023 erfolgt keine zusätzliche Rentensteigerung.

Dies entspricht einem Gesamtzinssatz von 2,35 %.

Ab Rentenbeginn erhöht sich die rechnungsmäßige Rente um einen Zusatzbetrag. Die Höhe dieser Zusatzrente ändert sich, wenn sich der hierfür maßgebende Überschussanteilsatz ändert. Außerdem wird jährlich ein Teil der Überschusszuweisung für eine dynamische Erhöhung der rechnungsmäßigen Rente verwendet, sofern der Gesamtzinssatz über 2,35 % liegt

(teildynamische Bonusrente).

Zusätzlich kann sich zu diesem Zeitpunkt durch die Beteiligung des Vertrages an den Bewertungsreserven während der Rentenbezugszeit die bis dahin erreichte rechnungsmäßige Rente weiter erhöhen.



Depotzusammensetzung vor Beginn der Rentenzahlung

Sofern Ihre Sparbeiträge nicht zur Sicherstellung der vereinbarten Erlebensfallgarantie benötigt werden, erfolgt die Investmentanlage in Ihrer Fondsauswahl zu

100 % im iShares MSCI World SRI ETF, Aktienfonds Welt

Wird ein Fonds geschlossen oder nicht mehr angeboten, ändert sich die Depotzusammensetzung.

Fondswechsel

Sie können jederzeit vor Rentenzahlungsbeginn bestimmen,

- dass der Teil des Deckungskapitals, der in der freien Investmentanlage angelegt ist, in einen anderen Fonds bzw. ein anderes Depot umgeschichtet wird oder
- dass Ihre zukünftigen Zuführungen zur freien Investmentanlage in einem anderen Fonds bzw. einem anderen Depot angelegt werden oder
- dass beide vorgenannten Änderungen zusammen erfolgen sollen.

Pro Monat ist maximal ein Fondswechsel in der Investmentanlage möglich.

Wir erheben hierfür keine Kosten und informieren Sie gerne, welche Fonds und Depots von uns zum Zeitpunkt des Wechsels zur Auswahl angeboten werden.

Der Fondswechsel erfolgt unverzüglich, nachdem uns Ihre hinreichend bestimmte Wechselerklärung in Textform zugegangen ist. Maßgebend für den Verkauf bzw. Kauf der Anteile sind die Rücknahmepreise am ersten Börsentag nach Eingang Ihrer Erklärung in unserer Generaldirektion.

Kapitalanlagerisiko

Bitte beachten Sie, dass bei der Fondsgebundenen Versicherung das Risiko bezüglich der Kapitalanlage vom Versicherungsnehmer getragen wird.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Wert dieser Kapitalanlage von verschiedenen Einzelrisiken, wie etwa dem Konjunktur-, Inflations-, Transfer-, Währungs- und Liquiditätsrisiko, beeinflusst wird. Die Wirkung dieser Faktoren verstärkt sich noch, wenn die genannten Risiken kumuliert auftreten. Auf alle diese Risiken und die damit verbundene Kursentwicklung haben wir keinen Einfluss, dies gilt ebenso für die Zusammensetzung des Fondsvermögens. Deshalb übernehmen wir keinerlei Haftung für die Entwicklung der Kapitalanlage.

Als Vertragswert zum Rentenbeginn steht jedoch mindestens die in den Allgemeinen Vertragsdaten genannte garantierte Erlebensfallleistung zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass die vereinbarte Höhe und Dauer der Beitragszahlung eingehalten wird und Sie die Höhe Ihrer garantierten Erlebensfallleistung nicht ändern.



Wichtige Hinweise

Information zum Ändern der garantierten Erlebensfallleistung

Vor Rentenzahlungsbeginn können Sie monatlich die Höhe Ihrer garantierten Erlebensfallleistung ändern. Diese Garantie greift zum Rentenzahlungsbeginn, jedoch nicht bei Kündigung oder prämienfreier Umwandlung. Eine Änderung Ihrer garantierten Erlebensfallleistung kann eine neue Aufteilung Ihrer Sparbeiträge und/oder einen Kauf bzw. einen Verkauf von Anteilen Ihrer Fondsanlage erfordern sowie Auswirkungen auf Ihre Rechnungsgrundlagen haben.

Die Änderung Ihrer garantierten Erlebensfallleistung erfolgt unverzüglich, nachdem uns Ihre hinreichend bestimmte Erklärung in Textform zugegangen ist. Maßgebend für den Verkauf bzw. den Kauf von Anteilen sind die Rücknahmepreise am ersten Börsentag nach Eingang Ihrer Erklärung in unserer Generaldirektion.

Es gelten die Regelungen aus den Allgemeinen Bedingungen zum Ändern der garantierten Erlebensfallleistung.

Tarifwechseloption

Sie können vor der Vollendung des 56. Lebensjahres der versicherten Person und bis zu 5 Jahre vor Rentenzahlungsbeginn in Textform bestimmen, dass Ihr Vertrag auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verkaufsoffenen Tarif mit Pflege-Option umgestellt wird, der insbesondere folgende andere Merkmale aufweist:

- Auszahlungen während des Rentenbezuges
- Option zur Erhöhung der Rente im Falle der Pflegebedürftigkeit zum Rentenzahlungsbeginn oder im Rentenbezug
- Keine Rentengarantiezeit

Nach der Vollendung des 56. Lebensjahres der versicherten Person kann ein Wechsel bis zu 5 Jahre vor Rentenzahlungsbeginn und vor der Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person beantragt werden.

Die Vertragsumstellung erfolgt mit dem Rechnungszins, den Ihr Vertrag zum Zeitpunkt der Ausübung der Option hat.

Antrags- und Risikoprüfung

Die Annahme des Angebotes durch die Gesellschaft ist abhängig vom Ergebnis der jeweiligen Antrags- und ggf. Risikoprüfung.

Beitragsdynamik (Planmäßige Erhöhungen nach NÜRNBERGER Plus)

Sofern keine Zusatzversicherungen in Ihrem Vertrag enthalten sind, können Sie mit einer Frist von zwei Monaten vor dem nächsten Versicherungsjahr bestimmen, dass ab dem Beginn des nächsten Versicherungsjahres planmäßige Erhöhungen Ihrer Beiträge erfolgen. Sind Zusatzversicherungen vereinbart wird anhand der Beantwortung vereinfachter Gesundheitsfragen über das Recht auf nachträgliche planmäßige Erhöhung Ihres Beitrags entschieden.

Es gelten die Regelungen aus den Allgemeinen Bedingungen zu den Planmäßigen Erhöhungen.

Steuerrechtliche Hinweise

Ausführliche Hinweise zu den steuerrechtlichen Regelungen enthalten die Verbraucherinformationen, die Sie vor Antragstellung ausgehändigt bekommen.



Zuwendungen von Kapitalanlagegesellschaften und Wertpapieremissionshäusern (nicht zutreffend bei Exchange Traded Funds (ETF))

Wir erhalten in der Regel im Zusammenhang mit der Anschaffung von Wertpapieren Zuwendungen von Kapitalanlagegesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die Kapitalanlagegesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren wiederkehrend an uns zahlen, aber auch andere Vertriebsvergütungen in Form von Platzierungsprovisionen oder Abschlägen auf den Emissionspreis; diese Vergütungen sind sehr unterschiedlich und schwanken zwischen 0 und 1,5 % p. a. Die Vereinnahmung solcher Zahlungen fällt im Zusammenhang mit der Anschaffung von Finanzinstrumenten an und dient der Bereitstellung einer effizienten und qualitativ hochwertigen Infrastruktur. Die Höhe und Struktur der Zuwendungen für ein konkretes Wertpapier oder einen konkreten Fonds werden wir Ihnen vor dem Abschluss eines Geschäfts auf Nachfrage gerne offenlegen, soweit dies rechtlich geboten ist.

Wir weisen überdies darauf hin, dass Interessenkonflikte auf Beraterseite deshalb entstehen könnten, weil Ihr Berater in Abhängigkeit der an Sie vermittelten Investmentfonds Teile einer haltedauerabhängigen Vertriebsfolgeprovision erhalten könnte; die jeweilige Investmentgesellschaft erhält zu Lasten des Fonds eine Verwaltungsgebühr in Höhe eines vereinbarten Prozentsatzes des Nettoinventarwertes, die Versicherungsgesellschaft kann für ihre Verwaltungsaufwendungen einen Teil dieser Gebühren erhalten und kann ihn ganz oder teilweise an ihre Vermittler oder Finanzberater als Entgelt für deren Verdienste abgeben. Ihnen entstehen durch diese Konstruktion keinerlei gesonderte Gebühren. Sollten von Ihrer Seite hierzu Fragen oder Unklarheiten bestehen oder die Gefahr eines Interessenkonflikts gesehen werden, steht Ihnen Ihr Berater für einen offenen Austausch und zur Klärung bestehender Fragen gerne zu Verfügung.

Information zum Kursorientierten Ablaufmanagement

Das Kursorientierte Ablaufmanagement ist ein kursabhängiges Verfahren, das Ihre Fondsanlage überwacht. Während der Beobachtungsphase, welche die letzten Jahre vor dem Rentenzahlungsbeginn umfasst, wird Ihre Fondsanlage punktuell zu monatlichen Beobachtungszeitpunkten bewertet. Sind zu einem Beobachtungszeitpunkt bestimmte Voraussetzungen erfüllt, wird Ihre Fondsanlage in eine risikoarme Anlage umgeschichtet und das Kursorientierte Ablaufmanagement endet.

Für das Kursorientierte Ablaufmanagement gelten die in den Allgemeinen Bedingungen genannten Regelungen.

Information zum Rebalancing

Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der in einem Depot enthaltenen Fonds verändert sich laufend die Gewichtung der Fonds zueinander. Einmal jährlich wird die freie Investmentanlage wieder an die vorgegebene prozentuale Aufteilung angepasst (Rebalancing). Das Rebalancing ist nur vereinbar, wenn die freie Investmentanlage aus mehreren Fonds besteht. Es wird erstmals 5 Jahre nach Vertragsbeginn und letztmals ein Jahr vor Beginn der Rentenzahlung durchgeführt. Es gelten die Regelungen aus den Allgemeinen Bedingungen zum Rebalancing.



88863814315112339211

Antrag NÜRNBERGER Privatrente

Abschlussstelle Inkassostelle Betreuungsstelle Mitarbeiternummer Antragsnummer Web-ID
110163668 110163668 110163668 100

NÜRNBERGER Fondsgebundene Privatrente

der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG, Ostendstr. 100, 90334 Nürnberg

Fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener lebenslanger Rentenzahlung, Rentengarantiezeit und Leistung bei Tod während der Aufschubdauer. Mit Investmentanlage in einem frei wählbaren Fonds/Depot während der Aufschubdauer sowie einer individuell vereinbarten garantierten Erlebensfallleistung bei Rentenbeginn.

Persönliche Daten

Versicherungsnehmer (VN) / Antragsteller sowie Versicherte Person (VP)

*Freiwillige Angaben

Name		Titel	
Vorname		☒ Männlich ☐ Weiblich	
Straße (Hauptwohnsitz)		Haus-Nr. (Hauptwohnsitz)	
Land (Hauptwohnsitz)	Deutschland	Postleitzahl (Hauptwohnsitz)	
Ort (Hauptwohnsitz)			
Geburtsdatum	01.01.1991	Eintrittsalter	32 Jahre
Geburtsort		Geburtsland	
Staatsangehörigkeit	deutsch		
Familienstand	☐ Ledig ☐ Verheiratet ☐ Verwitwet ☐ Geschieden ☐ Eingetragene Lebenspartnerschaft		
E-Mail-Adresse*			
Telefon 1*		Telefon 2*	
Ausgeübte Tätigkeit	Leitende(r) Angestellte/r		Seit
Bereits Kunde der NÜRNBERGER	☐ Nein ☐ Ja	NÜRNBERGER Vertragsnummer	

LV-Antrag von Antragsteller

geb. am 01.01.1991

privat # SHR # NLV # 001 # N # N # 0000 # NLV_SHR_32



Versicherungstechnische Daten

Vertragsbeginn	01.04.2023		
Tariffbezeichnung	NFX3200		
Aufschubdauer	bis 01.04.2058 / bis Endalter 67	Beitragszahlungsdauer	bis 01.04.2058 / bis Endalter 67
Rentengarantiezeit	20 Jahre		
Garantiestufe	0 %	Garantierte Erlebensfallleistung	0,00 EUR
Beitragssumme	84.000,00 EUR	Vorrang hat	☐ Leistung ☒ Beitrag
Investmentanlage vor Rentenbeginn	Die Investmentanlage erfolgt in einer individuellen Fondsauswahl (Depotnr. 999999)		
Rentenform	Teildynamische Bonusrente		

Zusammensetzung der individuellen Fondsauswahl (Depotnr. 999999)

Prozent	Fonds-Nr.	Investmentfonds	WKN	ISIN
100 %	486	iShares MSCI World SRI ETF	A2DVB9	IE00BYX2JD69

Kursorientiertes Ablaufmanagement

ist für die beantragte Fondsgebundene Versicherung (mit oder ohne Erlebensfallgarantie) vereinbart. Siehe Erläuterungen auf den Hinweisseiten!

☒ Das Kursorientierte Ablaufmanagement ist **nicht** gewünscht

(Gesamt-)Beitrag für Ihre Vorsorge

Bruttobeitrag monatlich	200,00 EUR
-------------------------	------------

NÜRNBERGER Plus

Vereinbart sind planmäßige Erhöhungen von Beitrag und Versicherungsleistungen. Siehe Erläuterungen auf den Hinweisseiten!

☒ Dynamische Erhöhungen finden nicht statt.

Bezugsberechtigung für alle Versicherungsleistungen

solange die (haupt)versicherte Person lebt	nach deren Tod
☒ (haupt) versicherte Person	☐ Versicherungsnehmer
	☐ Ehegatte der (haupt)versicherten Person, mit dem sie bei ihrem Ableben verheiratet war
	☐

Sonstige Vermerke

☐ Ja ☒ Nein

- ☐ Abbuchung zum 10. eines Monats
- ☐ Abbuchung zum 20. eines Monats
- ☐ Versand über Agentur
- ☐ Großer Versicherungsschein
- ☐

LV-Antrag von Antragsteller

geb. am 01.01.1991

privat # SHR # NLV # 001 # N # N # 0000 # NLV_SHR_32





Beitragszahlung

Beitrag

Fondsgebundene Privatrente	Zahlweise: monatlich	200,00 EUR
----------------------------	----------------------	------------

Zahlweg

☒ Lastschrift	☐ Dauerauftrag
---	---------------------------------------

SEPA-Lastschriftmandat

Konzerngesellschaft	Gläubiger-Identifikations-Nr.
☒ NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	DE96ZZZ00000022103
☐ NÜRNBERGER Beamten Lebensversicherung AG	DE39ZZZ00000044954
☐ NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG	DE26ZZZ00000022102
☐ NÜRNBERGER Krankenversicherung AG	DE14ZZZ00000057335
Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg	

Mit diesem Formular **ermächte** ich die vertragsführende Konzerngesellschaft zum Lastschrifteinzug. Diese wird mich rechtzeitig vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift informieren und mir meine Mandatsreferenznummer(n) mitteilen.

Kontoinhaber

☒ Kontoinhaber = Versicherungsnehmer
--

Daten des Kontoinhabers (nur auszufüllen, wenn nicht Versicherungsnehmer)

(Familien-)Name		Titel		
Vorname		☒ Männlich	☐ Weiblich	☐ Firma
Straße (Hauptwohnsitz)		Haus-Nr. (Hauptwohnsitz)		
Land (Hauptwohnsitz)	Deutschland	Postleitzahl (Hauptwohnsitz)		
Ort (Hauptwohnsitz)				

Ich ermächte die oben genannte Konzerngesellschaft, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Konzerngesellschaft auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich bin damit einverstanden, dass mir der SEPA-Lastschrifteinzug spätestens 5 Kalendertage vorab angekündigt wird.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Art der Zahlung

☒ Wiederkehrende Lastschrift	☐ Einmallastschrift
IBAN	
Geldinstitut	
BIC (sofern zur Hand)	

Wichtig: Das SEPA-Lastschriftmandat ist nur mit Datum und Unterschrift gültig!

Datum	Unterschrift des Kontoinhabers
13.03.2023	

LV-Antrag von Antragsteller

geb. am 01.01.1991

privat # SHR # NLV # 001 # N # N # 0000 # NLV_SHR_32





Wirtschaftlich Berechtigter

Ich, der Antragsteller, bin **wirtschaftlich Berechtigter**.

Abweichend: wirtschaftlich Berechtigter ist			
☐ Erste versicherte Person		☐ Zweite versicherte Person	
☐ Abweichende Kontoinhaber		☐ Andere natürliche Person	
Name		Titel	
Vorname		☐ Männlich	☐ Weiblich ☐ Firma
Straße (Hauptwohnsitz)		Haus-Nr. (Hauptwohnsitz)	
Land (Hauptwohnsitz)		Postleitzahl (Hauptwohnsitz)	
Ort (Hauptwohnsitz)			
Geburtsort		Geburtsland	
Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit	

Steueransässigkeit/Steuerpflicht - Wirtschaftlich Berechtigter

Ja Nein

Sind Sie, der wirtschaftlich Berechtigte, ausschließlich in Deutschland steueransässig und/oder steuerpflichtig?	☐	☐
In welchem Staat außerhalb von Deutschland besteht die Steuerpflicht/Steueransässigkeit?		
Wie ist Ihre dortige Steuernummer?		
Sind Sie in weiteren Staaten steueransässig und/oder steuerpflichtig?	☐	☐

Sind Sie in weiteren Staaten steueransässig bzw. steuerpflichtig, teilen Sie uns bitte den jeweiligen Staat und Ihre jeweilige dortige Steuernummer mit. Nutzen Sie hierfür bitte die "Sonstigen Vereinbarungen".

Steueransässigkeit/Steuerpflicht - Antragsteller

Ja Nein

Sind Sie, der Antragsteller, ausschließlich in Deutschland steueransässig und/oder steuerpflichtig?	☐	☐
In welchem Staat außerhalb von Deutschland besteht die Steuerpflicht/Steueransässigkeit?		
Wie ist Ihre dortige Steuernummer?		
Sind Sie in weiteren Staaten steueransässig und/oder steuerpflichtig?	☐	☐

Sind Sie in weiteren Staaten steueransässig bzw. steuerpflichtig, teilen Sie uns bitte den jeweiligen Staat und Ihre jeweilige dortige Steuernummer mit. Nutzen Sie hierfür bitte die "Sonstigen Vereinbarungen" oder das Formular L300_003.

Politisch exponierte Personen

☐ Ja ☐ Nein

Ich, der Antragsteller (neuer Versicherungsnehmer) bin oder ggf. ein abweichender wirtschaftlich Berechtigter oder ein Bezugsberechtigter ist eine politisch exponierte Person oder steht einer solchen Person nahe.

Angaben über die Herkunft der eingesetzten Vermögenswerte

(Zu beantworten, wenn die laufenden Beiträge 12.000,00 EUR pro Jahr bzw. der Einmalbeitrag 100.000,00 EUR übersteigt oder wenn der Antragsteller (Versicherungsnehmer) oder ggf. ein abweichender wirtschaftlich Berechtigter oder ein Bezugsberechtigter eine politisch exponierte Person ist.)

Bitte machen Sie nähere Angaben über die Herkunft der Vermögenswerte, die für den Vertrag eingesetzt werden und fügen Sie geeignete Belege als Nachweis bei:

☐ Laufendes Einkommen	☐ Ersparnisse	☐ Ablaufende Lebens-/Rentenversicherung
☐ Erbschaft	☐ Immobilienverkauf	☐ Betriebsvermögen
☐ Sonstige belegbare Herkunft		

LV-Antrag von Antragsteller

geb. am 01.01.1991

privat # SHR # NLV # 001 # N # N # 0000 # NLV_SHR_32





Identifizierung des Versicherungsnehmers nach dem Geldwäschegesetz

Identifizierung im Privatgeschäft:

Ausweisdokument (persönlich eingesehen)	☐ Deutscher Personalausweis	☐ Deutscher Reisepass
	☐ Ausweisdokument (Ausland)	
Ausweisnummer		 fae95a2f-e93d-4e2f-95d6-2d1b45c80d18
Ausstellende Behörde		
Ausweis gültig bis		
Ausweis ausgestellt am		
Nein, nicht maschinell geprüft.	☐ ☒	

Gesundheitsfragen

(RFT1 1)

Für die beantragte Versicherung sind keine Gesundheitsfragen zu beantworten.

Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen.

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigt die jeweils vertragsführende Gesellschaft, die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG - nachfolgend NÜRNBERGER genannt -, Ihre Schweigepflichtentbindung, um nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Ihren betreuenden Vermittler, IT-Dienstleister und unsere Rückversicherer weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Schweigepflichtentbindung(en) nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne die Schweigepflichtentbindung(en) der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrags in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der NÜRNBERGER.

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der NÜRNBERGER.

Die NÜRNBERGER verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die NÜRNBERGER führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der NÜRNBERGER Versicherungsgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt die NÜRNBERGER Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die NÜRNBERGER führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für die NÜRNBERGER erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet (unter www.nuernberger.de/datenschutz) eingesehen oder (bei NÜRNBERGER, 90334 Nürnberg, Telefon 0911 531-5, info@nuernberger.de) angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die NÜRNBERGER Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich willige ein, dass die NÜRNBERGER meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und entbinde die Mitarbeiter der Unternehmen der NÜRNBERGER Versicherungsgruppe und sonstiger Stellen insoweit von ihrer Schweigepflicht.

LV-Antrag von Antragsteller

geb. am 01.01.1991

privat # SHR # NLV # 001 # N # N # 0000 # NLV_SHR_32





2. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die NÜRNBERGER Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die NÜRNBERGER Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die NÜRNBERGER aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die NÜRNBERGER das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Angaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Rückversicherungen werden Sie durch uns unterrichtet.

Ich willige ein, dass die NÜRNBERGER meine nach § 203 StGB geschützten Daten - soweit erforderlich - an Rückversicherungen übermittelt und dass diese dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Insoweit entbinde ich die für die NÜRNBERGER tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die NÜRNBERGER meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen - soweit erforderlich - an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und entbinde die Mitarbeiter der NÜRNBERGER insoweit von ihrer Schweigepflicht.

4. Abfrage bei Auskunfteien

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken, der Prüfung der Leistungspflicht und der Vertragsverwaltung können auch Daten zur Bonität oder aus Scoringverfahren erforderlich sein. Die NÜRNBERGER benötigt hierzu Ihre Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ich willige ein, dass die NÜRNBERGER bei Vertragsabschluss, im Rahmen der Vertragsabwicklung sowie bei Zahlungsverzug Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten von einer Auskunftei (z. B. Bürgel, Infoscore, Creditreform) einholt und nutzt.

Ebenso willige ich ein, dass zum gleichen Zweck von der informa HIS GmbH oder ggf. weiteren vergleichbaren Unternehmen eine in einem Scorewert zusammengefasste Einschätzung meiner Zahlungsfähigkeit, die auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren (beruhend auf Erfahrungswerten) erzeugt wird, eingeholt und genutzt wird. Insoweit entbinde ich die für die NÜRNBERGER tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

Unterschrift des Antragstellers

Bevor Sie dieses Antragsformular unterschreiben, lesen Sie bitte auf den Folgeseiten die "Wichtigen Erklärungen des Antragstellers", die "Wichtigen Hinweise zum Antrag" und die "Hinweise und Erläuterungen zum Versicherungsvertrag". Sämtliche Erklärungen sind wichtiger Bestandteil des Vertrags. Mit Ihrer Unterschrift machen Sie diese Erklärungen zum Inhalt Ihres Antrags/Ihrer Anträge.

Es besteht ggf. vorläufiger Versicherungsschutz gemäß der "Allgemeinen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz".

LV-Antrag von Antragsteller _____

geb. am 01.01.1991

privat # SHR # NLV # 001 # N # N # 0000 # NLV_SHR_32





Die Risikoprüfung der NÜRNBERGER bewertet Ihre Angaben. Bitte beantworten Sie alle zum Ausfüllen und/oder Ankreuzen vorgesehenen Textfelder im Antrag vollständig und richtig. Geben Sie auch solche Umstände genau an, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen, wie z. B. Ihren Namen oder Ihr Geburtsdatum. Nur so stellen Sie sicher, dass Ihr Versicherungsschutz auch tatsächlich wirksam ist. Verletzen Sie diese vorvertragliche Anzeigepflicht, kann die NÜRNBERGER unter Umständen je nach Verschuldensgrad vom Vertrag zurücktreten, ihn anfechten, kündigen oder ändern und ggf. Leistungen (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) verweigern.

Bitte beachten Sie hierzu die gesonderte Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG (Anzeigepflicht) auf den Folgeseiten.

Ihre Unterschrift (Vor - und Zuname)

Ort		Datum	13.03.2023
Unterschrift des Antragstellers			

Verbraucherinformationen

Bevor Sie den Erhalt der Verbraucherinformationen bestätigen, lesen Sie bitte die "Information zur Antragstellung" auf den Folgeseiten. Die Verbraucherinformationen habe ich in der gewünschten Form (z. B. Papier oder dauerhafter Datenträger wie E-Mail, USB-Stick) vollständig erhalten und bin mit der Aushändigung in dieser Form einverstanden.

Ort		Datum	13.03.2023
Unterschrift des Antragstellers			

Raum für Vermerke des Vermittlers

Verbraucherinformationen

☐ Ich habe dem Antragsteller bzw. dessen gesetzlichen Vertreter(n) die Verbraucherinformationen in folgender Form zur Verfügung gestellt:

☐ Papier

☐ Datenträger (z. B. gebrannte CD, USB-Stick)

☐ E-Mail

☐

Bestätigung

Die Richtigkeit der obigen Angaben wird hiermit bestätigt. Ich bescheinige ferner, dass nach Prüfung der Angaben die Unterschriften im Antrag eigenhändig geleistet wurden und versichere, dass mir keine den schriftlichen Antragserklärungen widersprechenden Umstände bekannt sind. Insbesondere erkläre ich hiermit, dass alle Angaben des Antragstellers/der versicherten Person(en) zu seinen/ihren gesundheitlichen Verhältnissen wertungsfrei in den Antrag aufgenommen wurden. Um die Anforderungen des Geldwäschegesetzes zu erfüllen habe ich ein Abbild/Kopie des von mir persönlich eingesehenen Ausweisdokuments gefertigt und elektronisch/in Papierform dem Antrag beigelegt. Für SBU- und IBU-Verträge ist dies nicht erforderlich. Weitere Dokumente sind in elektronischer Form nicht beigelegt.

Ort		Datum	13.03.2023
Unterschrift des Vermittlers			

LV-Antrag von Antragsteller

geb. am 01.01.1991

privat # SHR # NLV # 001 # N # N # 0000 # NLV_SHR_32





Vermittelt durch:

Name		
Ansprechpartner		
Straße		
Haus-Nr.		
Land		
Postleitzahl		
Ort		
E-Mail		
Telefon 1		
Telefon 2		
Fax		

In Kooperation mit:

Name		
Straße		
Haus-Nr.		
Land		
Postleitzahl		
Ort		

LV-Antrag von Antragsteller _____

geb. am 01.01.1991 _____

privat # SHR # NLV # 001 # N # N # 0000 # NLV_SHR_32



Gesonderte Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG

Anzeigepflicht

X880_001_202203

Mir ist bekannt, dass die nachfolgende Belehrung für alle hier beantragten Versicherungen und Zusatzversicherungen mit Ausnahme von Kranken-(Zusatz-)Versicherungen gilt.

Für Kranken-(Zusatz-)Versicherungen gilt ausschließlich die Belehrung auf den Folgeseiten.

Mir ist bekannt, dass bis zur Abgabe meiner Vertragserklärung alle mir bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen in Textform gefragt ist, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben sind. Sollte ich nach meiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform nach gefahrerheblichen Umständen gefragt werden, bin ich insoweit zur Anzeige verpflichtet. Ich weiß, dass die Gesellschaft bei unzutreffenden oder unvollständigen Angaben unter Umständen je nach Verschuldensgrad vom Vertrag zurücktreten, ihn anfechten, kündigen oder ändern und ggf. Leistungen (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) verweigern kann.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletze ich die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann die Gesellschaft vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn ich nachweise, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat die Gesellschaft kein Rücktrittsrecht, wenn sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt die Gesellschaft den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleibt sie dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn ich nachweise, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn ich die Anzeigepflicht arglistig verletzt habe.

Bei einem Rücktritt steht der Gesellschaft der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Ich habe dann Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufswerts.

2. Kündigung

Kann die Gesellschaft nicht vom Vertrag zurücktreten, weil ich die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt habe, kann die Gesellschaft den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern dies bedingungsgemäß oder gesetzlich vorgesehen ist und die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Gesellschaft den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Wurde die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, verzichtet die Gesellschaft bedingungsgemäß auf die Ausübung ihres Kündigungsrechts.

3. Vertragsänderung

Kann die Gesellschaft nicht zurücktreten oder kündigen, weil sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der Gesellschaft Vertragsbestandteil.

Habe ich die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der Gesellschaft rückwirkend Vertragsbestandteil.

Habe ich die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der Gesellschaft erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Die Vertragsänderung kann (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) zum Ausschluss des Versicherungsschutzes und damit der Leistungspflicht führen.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt die Gesellschaft die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann ich den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen.

Auf dieses Recht werde ich in einer gesonderten Mitteilung hingewiesen.

Wurde die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, verzichtet die Gesellschaft bedingungsgemäß auf die Ausübung ihres Rechts auf Vertragsänderung.

4. Ausübung der Rechte der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann ihre Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihr geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung dieser Rechte sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt. Zur Begründung kann die Gesellschaft nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die eben genannte Frist nicht verstrichen ist.

Die Gesellschaft kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn sie den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn ich die Anzeigepflicht vorsätzlich oder

arglistig verletzt habe.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lasse ich mich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte der Gesellschaft, die Kenntnis und Arglist meines Stellvertreters als auch meine eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

Ich kann mich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder meinem Stellvertreter noch mir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Hinweis: Bitte prüfen Sie die Angaben und Erklärungen, die Sie oder der Vermittler für Sie in diesen Antrag oder in andere Schriftstücke geschrieben haben, auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Beachten Sie bitte ggf. auch die „Gesonderte Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG (Anzeigepflicht)“ zu Kranken(Zusatz-)Versicherungen auf den Folgeseiten.

Gesonderte Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG

Anzeigepflicht

X880_001_202203

Mir ist bekannt, dass die nachfolgende Belehrung für alle hier beantragten Kranken-(Zusatz-)Versicherungen gilt.

Mir ist bekannt, dass bis zur Abgabe meiner Vertragserklärung alle mir bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen in Textform gefragt ist, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben sind. Sollte ich nach meiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform nach gefahrerheblichen Umständen gefragt werden, bin ich insoweit zur Anzeige verpflichtet. Ich weiß, dass die Gesellschaft bei unzutreffenden oder unvollständigen Angaben unter Umständen je nach Verschuldensgrad vom Vertrag zurücktreten, ihn anfechten, kündigen oder ändern und ggf. Leistungen (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) verweigern kann.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletze ich die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann die Gesellschaft vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn ich nachweise, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Habe ich die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt, kann die Gesellschaft dann nicht zurücktreten, wenn sie den Vertrag bei Kenntnis der Umstände zu anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt die Gesellschaft den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleibt sie dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn ich nachweise, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht

ursächlich war. Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn ich die Anzeigepflicht arglistig verletzt habe.

Bei einem Rücktritt steht der Gesellschaft der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Kann die Gesellschaft nicht vom Vertrag zurücktreten, weil ich die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt habe, kann die Gesellschaft den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung hat zur Folge, dass der Vertrag für die Zukunft beendet wird.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Gesellschaft den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann die Gesellschaft nicht zurücktreten oder kündigen, weil sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der Gesellschaft Vertragsbestandteil.

Habe ich die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der Gesellschaft rückwirkend Vertragsbestandteil.

Habe ich die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, steht der Gesellschaft kein Recht zur Vertragsänderung zu.

Die Vertragsänderung kann (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) zum Ausschluss des Versicherungsschutzes und damit der Leistungspflicht führen.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt die Gesellschaft die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann ich den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen.

Auf dieses Recht werde ich in einer gesonderten Mitteilung hingewiesen.

4. Ausübung der Rechte der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann ihre Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihr geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung dieser Rechte sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt. Zur Begründung kann die Gesellschaft nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die eben genannte Frist nicht verstrichen ist.

Die Gesellschaft kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn sie den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von 3 Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn ich die Anzeige pflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt habe.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lasse ich mich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte der Gesellschaft, die Kenntnis und Arglist meines Stellvertreters als auch meine eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

Ich kann mich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder meinem Stellvertreter noch mir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Hinweis: Bitte prüfen Sie die Angaben und Erklärungen, die Sie oder der Vermittler für Sie in diesen Antrag oder in andere Schriftstücke geschrieben haben, auf Richtigkeit und Vollständigkeit.



Datenschutzhinweise

ISO23_001_202208

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die NÜRNBERGER Versicherung* und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

NÜRNBERGER Versicherung*
Ostendstraße 100,
90334 Nürnberg
Telefon: 0911 531-5,
Fax: 0911 531-3206
E-Mail-Adresse: info@nuernberger.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter:
datenschutzbeauftragter@nuernberger.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter **www.nuernberger.de/kundeninformation/umgang-mit-kundendaten** abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bei einem Unternehmen der NÜRNBERGER Versicherung* bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DS-GVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DS-GVO i. V. m. § 27 BDSG.

Datenverarbeitung im Fahrzeug

Jedes Fahrzeug ist mit einer eindeutigen Fahrgestellnummer gekennzeichnet. Diese Fahrzeugidentifizierungsnummer ist auf den gegenwärtigen und ehemaligen Halter des Fahrzeugs rückführbar. Über die Identifikationsnummer Ihres Fahrzeugs (FIN) beziehen wir externe Informationen über die technische Ausstattung Ihres Fahrzeugs. Diese Informationen nutzen wir

- zur Tarifierung,
- zur Werkstattsteuerung im Schadenfall, wenn Sie diese wünschen oder mit uns vereinbart haben,
- in pseudonymisierter Form zur Erstellung versicherungsspezifischer Statistiken.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der NÜRNBERGER Versicherung* und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- der Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten sowie bestehenden Systemen und Prozessen,
- für versicherungsrelevante Forschungszwecke, z. B. Unfallforschung,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.

ISO23_001_202208 M-DOK

Seite 1 von 5



Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (*Rückversicherer*). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrags mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der beiliegenden Dienstleisterliste sowie in der jeweils aktuellen Version unserer Dienstleisterliste auf unserer Internetseite unter www.nuernberger.de/kundeninformation/umgang-mit-kundendaten entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. *Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden*).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (*gesetzliche Verjährungsfrist von 3 oder bis zu 30 Jahren*). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu 15 Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den o. g. Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 18
91522 Ansbach



Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung können wir Daten zum Versicherungsobjekt (*Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes*) sowie Angaben zu Ihrer Person (*Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften*) an die informa HIS GmbH übermitteln (*HIS-Anfrage*).

Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im HIS Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (*HIS-Einmeldung*), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt. Nähere Informationen zum HIS finden Sie unter

www.informa-his.de/fileadmin/HIS/Informationsblatt_EU-DSGVO_Anfrage.pdf.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags (z. B. zur *Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung*) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunftsteilen (z. B. *Creditreform AG, CRIF Bürgel GmbH, infoscore Consumer Data GmbH*) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Nähere Informationen über die infoscore Consumer Data GmbH finden Sie unter <https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. *verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln*) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir ggf. vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrags, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall und der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten entscheiden wir ggf. vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen. Nähere Informationen können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

* NÜRNBERGER Versicherung
NÜRNBERGER Lebensversicherung AG
NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG
NÜRNBERGER Krankenversicherung AG
NÜRNBERGER Beamten Lebensversicherung AG
NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG
NÜRNBERGER Pensionsfonds AG
NÜRNBERGER Pensionskasse AG
GARANTA Versicherungs-AG
Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft



Dienstleisterliste

Die Dienstleisterliste schafft für Sie als Kunde Transparenz. Das bedeutet jedoch nicht, dass Ihre Daten an alle Dienstleister weitergegeben werden.

I. Überblick über die Verarbeitung von personenbezogenen und besonderen personenbezogenen Daten, z. B. Gesundheitsdaten, in der NÜRNBERGER Versicherung

Gesellschaft(en)	Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
NÜRNBERGER Krankenversicherung AG NÜRNBERGER Beamten Lebensversicherung AG NÜRNBERGER Pensionsfonds AG NÜRNBERGER Pensionskasse AG NÜRNBERGER Business Beratungs GmbH	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG sowie deren Dienstleister	Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung
NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG	ALLYSCA Assistance GmbH	Telefon- und Servicedienstleistungen, Assistance-Leistungen
	Malteser Hilfsdienst gGmbH	Assistance-Leistungen
	Europ Assistance Versicherungs-AG	Assistance-Leistungen
	BetterDoc GmbH	Spezialisten-Service
NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG GARANTA Versicherungs-AG	NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG sowie deren Dienstleister	Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung
NÜRNBERGER überbetriebliche Versorgungskasse e. V.	NÜRNBERGER Business Beratungs GmbH sowie deren Dienstleister	Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung

II. Ergänzend bestehen folgende Dienstleistungsverhältnisse, bei denen die Verarbeitung von Gesundheitsdaten nicht Hauptgegenstand des Auftrags ist:

Gesellschaft(en)	Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
Alle Konzerngesellschaften	NÜRNBERGER Beteiligungs-AG	Revision, Rechtsabteilung
	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG und NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG	IT-Dienstleistung, Rechnungswesen, Vertrieb
	GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG	Datenübermittlungen an Vermittler und Dienstleister

III. Diese in Kategorien zusammengefassten Dienstleister nehmen keine Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags vor. Hierunter fallen auch Dienstleister, die nicht dauerhaft tätig sind.

Gesellschaft(en)	Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
Alle Konzerngesellschaften	Adressermittlung	Adressverifikation
	Assisteure	Assistance-Leistungen
	Druckdienstleister	Dokumentenerstellung
	Entsorgungsdienstleister	Dokumentenvernichtung
	Gutachter	Anspruchsprüfung
	Inkassounternehmen	Forderungseinzug
	IT-Dienstleister	Wartung der Informationstechnologie
	Marktforschung	Marktforschung
	Rechtsanwaltskanzleien	Prozessführung, Forderungseinzug
	Rückversicherungsunternehmen	Monitoring
	Wirtschaftsprüfer	Buchprüfung



IV. An gemeinsamer Datensammlung für Stammdaten (z. B. Name, Anschrift, Vertragsart) teilnehmende Unternehmen der NÜRNBERGER Versicherung

- NÜRNBERGER Beteiligungs-AG
- NÜRNBERGER Lebensversicherung AG
- NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG
- BetterDoc GmbH
- NÜRNBERGER Krankenversicherung AG
- NÜRNBERGER Beamten Lebensversicherung AG
- NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG
- NÜRNBERGER Pensionsfonds AG
- NÜRNBERGER Business Beratungs GmbH
- NÜRNBERGER Versicherungs- und Bauspar-Vermittlungs-GmbH
- GARANTA Versicherungs-AG
- Fürst Fugger Privatbank Aktiengesellschaft
- Augsburger Investment Services GmbH
- NÜRNBERGER Pensionskasse AG
- NÜRNBERGER überbetriebliche Versorgungskasse e. V.

V. Hinweis

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sehen neben dem Auskunftsrecht der betroffenen Person gegebenenfalls auch Ansprüche auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperren) Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format vor. Sie sind nach der DS-GVO und dem BDSG berechtigt, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Werbung schriftlich, telefonisch unter 0911 531-5 oder per E-Mail an info@nuernberger.de zu widersprechen. Dies gilt auch, wenn Ihre der Datenübermittlung an Dienstleister entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen überwiegen. Ergänzende Informationen zum Datenschutz und zum Beitritt der Unternehmen der NÜRNBERGER Versicherung zu den „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ erhalten Sie unter <http://www.nuernberger.de/datenschutz>. Dort finden Sie unter „Umgang mit Kundendaten“ immer eine aktuelle Version dieser Dienstleisterliste.



Allgemeine Hinweise zum Versicherungsantrag

LV003_200_202207

Privatrenten und PrivatLeben

Information zur Antragstellung

Für die weitere Bearbeitung Ihres Antrags ist es wichtig, ob Sie die Verbraucherinformationen gemäß der Informationspflichten nach § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vollständig erhalten haben.

Diese Verbraucherinformationen umfassen:

Vertragsspezifische Informationen

- Allgemeine Vertragsdaten
- Garantierte Todesfallleistungen*
- Garantiewerte*
- Modellrechnung gemäß § 154 VVG*
- Zusätzliche Vereinbarungen und Erklärungen für die Krankenversicherung*

Allgemeine und zusätzliche Informationen

- Allgemeine Informationen nach § 1 VVG-InfoV
- Zusätzliche Informationen nach § 2 VVG-InfoV

Widerrufsbelehrung

- Widerrufsbelehrung für die Lebensversicherung bzw. die Berufsunfähigkeitsversicherung

Produktinformationsblatt*

Basisinformationsblatt*

Kostenausweis nach § 2 VVG-InfoV*

Vertragsbedingungen

- Die jeweiligen Vertragsbedingungen
- Besondere Vertragsvereinbarungen sowie Klauseln*
- Zusätzliche Vereinbarungen und Erklärungen*
- Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen*
- Steuerrechtliche Hinweise*
- Allgemeine Hinweise
- Informationen zum Garantiefonds*
- Informationen zu den Investmentfonds*
- Wesentliche Anlegerinformationen*
- Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) für die Krankenversicherung*

** Sofern diese Gegenstand des von Ihnen gewünschten Versicherungsvertrages sind.*

Wichtige Erklärungen des Antragstellers

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Ich stimme mit meiner Unterschrift zu, dass der Versicherungsschutz gegebenenfalls bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. In diesem Fall bin ich damit einverstanden, dass bei einem Widerruf die Beiträge, die auf die Zeit vor Ablauf der Widerrufsfrist entfallen, von der Gesellschaft einbehalten werden können.

Wichtige Hinweise zum Antrag

1. Nebenabreden

Zusatzabsprachen zum Versicherungsvertrag, die nicht im Antragsformular festgehalten sind, können nur mit der Generaldirektion der Gesellschaft getroffen werden. Vermittler oder Angestellte der Gesellschaft dürfen im Zusammenhang mit Zusatzabsprachen Erklärungen des Antragstellers nur an die Generaldirektion weiterleiten und keine Zusagen abgeben. Versicherungsagenten oder Versicherungsmakler sind nicht berechtigt, vom Antragsteller ein Entgelt für die Aufnahme des Antrags und die Betreuung des Vertrages zu erheben.

2. Verrechnung anfallender Gebühren

Im Rahmen des Versicherungsvertrags werden anfallende Gebühren der Gesellschaft mit Vertragsguthaben verrechnet bzw. an fälligen Auszahlungen gekürzt.

Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.

LV003_200_202207 M-DOK

Seite 1 von 2



3. Entgelt für Versicherungsvermittlung

Für die Vermittlung eines Versicherungsvertrags erhält Ihr Vermittler bzw. Makler von der NÜRNBERGER in der Regel eine Provision und/oder Courtage bei Abschluss und während der Vertragslaufzeit.

Bei Zuzahlungen während der Vertragslaufzeit können erneut Provisionen und/oder Courtagen für Ihren Vermittler bzw. Makler anfallen.

4. Wirtschaftlich Berechtigter

Wirtschaftlich Berechtigte sind im Sinne des Geldwäschegesetzes natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner steht, auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt oder eine Vertragsbeziehung letztendlich begründet wird.

5. Politisch exponierte Person

Eine politisch exponierte Person ist eine natürliche Person, die ein wichtiges Amt ausübt (*oder ausgeübt hat*), ein unmittelbares Familienmitglied oder eine ihr bekanntermaßen nahe stehende Person ist.

6. Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz

Nach dem Geldwäschegesetz muss der Versicherungsnehmer zwingend mittels Personalausweis/Reisepass identifiziert werden.

7. Krisengebiete

Krisengebiete sind Länder und Regionen, für die eine Reise-
warnung des Auswärtigen Amtes besteht. Informationen
hierzu finden Sie in der Rubrik „Sicher Reisen“ unter
www.auswaertiges-amt.de.

Hinweise und Erläuterungen zum Versicherungsvertrag

Krankenversicherung

1. Versicherungsdauer

Der Krankenversicherungsvertrag (*Tarif TG6*) wird für die Dauer von 1 Versicherungsjahr geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um 1 Jahr, sofern er nicht bedingungsgemäß gekündigt wird.

Bei Tarif TG6 rechnet das 1. Versicherungsjahr vom Versicherungsbeginn an und endet am 31.12. des betreffenden Kalenderjahres; die folgenden Versicherungsjahre fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) des Kranken-Tagegeldtarifs TG6 für gesetzlich krankenversicherte Personen.

2. Versicherungsbedingungen

Die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarife mit Tarifbedingungen wurden mit dem Antragsformular ausgehändigt oder werden bei der Unterbreitung eines Angebots ausgehändigt.

3. Abschluss des Vertrags

Mir ist bekannt, dass der Versicherungsvertrag erst zustande kommt, wenn das Unternehmen schriftlich die Annahme des Antrags erklärt hat oder der Versicherungsschein ausgehändigt oder angeboten wird. Sofern besondere Vereinbarungen erforderlich sind, unterbreiten wir Ihnen ein Angebot. Ich kann dann entscheiden, ob ich ein Vertragsverhältnis zu den angebotenen Konditionen eingehen will. Nicht immer kann der beantragte Versicherungsschutz geboten werden. Solche Anträge kann die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG ablehnen. Deshalb bitten wir Sie, anderweitig bestehenden Versicherungsschutz erst dann aufzugeben, wenn Ihr Vertrag angenommen ist.

NÜRNBERGER Lebensversicherung AG, Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg – Sitz: Nürnberg, Registergericht: Amtsgericht Nürnberg HRB 9342, Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Armin Zitzmann, Vorstand: Harald Rosenberger, Walter Bockschecker, Andreas Politycki, Dr. Monique Radisch, Dr. Jürgen Voß. **Mehr Infos unter www.nuernberger.de**

Deutsche Bank AG Nürnberg, IBAN DE80 7607 0012 0062 7893 00, BIC DEUTDEMM760
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 81 14 61 943, Versicherungssteuer Nummer 802/V90802010317

NÜRNBERGER Krankenversicherung AG, Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg – Sitz: Nürnberg, Registergericht: Amtsgericht Nürnberg HRB 10668, Aufsichtsratsvorsitzender: Harald Rosenberger, Vorstand: Christian Barton, Andreas Lauth, Dr. Jobst Leikeb.

Mehr Infos unter www.nuernberger.de

Deutsche Bank AG Nürnberg, IBAN DE43 7607 0012 0464 1684 00, BIC DEUTDEMM760
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 81 14 61 880, Versicherungssteuer Nummer 800/V20000048803



Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz

LV000_200_202207

§ 1 Wann besteht vorläufiger Versicherungsschutz?

Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des Eingangs Ihres Antrags auf Abschluss des Versicherungsvertrags bzw. des Eingangs Ihrer Annahmeerklärung bei unserer Geschäftsstelle, mittags um 12 Uhr, wenn sämtliche nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Zwischen dem Tag Ihrer Unterschrift auf dem Antrag (wenn Sie einen Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags stellen) bzw. auf Ihrer Annahmeerklärung (wenn wir Ihnen einen Antrag unterbreitet haben) und dem beantragten Versicherungsbeginn liegen nicht mehr als 2 Monate.
- b) Uns ist eine Ermächtigung zum SEPA-Lastschrifteneinzug erteilt oder uns liegt ein „Antrag auf Überweisung vermögenswirksamer Leistungen durch den Arbeitgeber“ vor.
- c) Ihr Antrag bzw. Ihre Annahmeerklärung ist nicht von einer besonderen Voraussetzung abhängig.
- d) Ihr Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags kann zu einem unserer gültigen Tarife mit den dazugehörigen Versicherungsbedingungen und Annahmerichtlinien angenommen werden.
- e) Die versicherte Person ist am Tag der Antragstellung bzw. der Annahmeerklärung noch nicht 70 Jahre alt.

§ 2 Was ist vom vorläufigen Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- (1) Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt,
 - a) wenn dem Antragsteller bzw. der/den versicherten Person(en) Krankheiten, gesundheitliche Störungen oder Beschwerden (*gefahrerhebliche Umstände gemäß § 19 VVG*) bei Antragstellung bzw. bis zur Abgabe der Annahmeerklärung bekannt waren und diese für den Versicherungsfall ursächlich sind.
- Dies gilt jedoch nur für solche gefahrerheblichen Umstände, nach denen im Antrag zu der gewünschten Versicherung gefragt wird – unabhängig davon, ob sie im Antrag angegeben sind – und die nach unseren Risikoprüfungs- und Annahmerichtlinien zu einer Ablehnung oder insoweit zu einem Ausschluss vom Versicherungsschutz geführt hätten.**
- b) bei Selbsttötung der versicherten Person außer uns wird nachgewiesen, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

- c) wenn der Versicherungsfall in unmittelbarem und mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen steht, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.
 - d) wenn der Versicherungsfall in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet ist, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden.
- (2) Für selbstständige Risikoversicherungen mit Absicherung von Tod und schweren Erkrankungen (*NES-Tarife*), für die Risiko-Zusatzversicherung mit Absicherung von schweren Erkrankungen (*NESZ-Tarif*), für die zusätzliche Absicherung von schweren Erkrankungen (*Ernstfallschutz Kids*) sowie den Versorger-Schutz im Rahmen der Kindervorsorge und Bestattungsvorsorge besteht kein vorläufiger Versicherungsschutz.

§ 3 Wann endet der vorläufige Versicherungsschutz?

Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet der vorläufige Versicherungsschutz

- a) mit dem Beginn des Versicherungsschutzes aus der beantragten Versicherung;
- b) wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags abgelehnt haben;
- c) wenn Sie Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags angefochten oder zurückgenommen oder von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht haben;
- d) wenn Sie einer Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheins von Ihrem Antrag widersprochen haben;
- e) wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags nicht innerhalb der vereinbarten Annahmefrist von 6 Wochen ab Antragstellung angenommen haben. Es sei denn, die Vertragsverhandlungen mit Ihnen dauern auch nach Ablauf der Annahmefrist noch an;
- f) wenn Sie unseren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags nicht innerhalb der vereinbarten Annahmefrist von 6 Wochen ab Antragstellung angenommen haben;



- g) wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags nur zu geänderten Bedingungen annehmen können und Ihnen der von uns an Sie gerichtete neue, mit den erforderlichen Änderungen versehene Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags zugeht.

Mit dem Tag des Eingangs Ihrer Annahmeerklärung zu unserem neuen Antrag bei unserer Geschäftsstelle lebt der vorläufige Versicherungsschutz wieder auf, soweit die Voraussetzungen nach § 1 erfüllt sind;

- h) mit erfolglosem Einzugsversuch zum Einlösungsbeitrag, bei Widerspruch gegen den Beitragseinzug oder der völligen oder teilweisen Verweigerung der Zahlung vermögenswirksamer Leistungen durch Ihren Arbeitgeber.

§ 4 Welche Leistungen sind versichert und wer erhält sie?

Versichert sind grundsätzlich nur solche Leistungen, die gemäß dem vorliegenden Antrag versichert werden sollen. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die für die beantragte Versicherung maßgebenden Versicherungsbedingungen Anwendung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- a) Versichert sind nur die zu Beginn der beantragten Versicherung vorgesehenen Leistungen.
- b) Bei Rentenversicherungen – mit Ausnahme von Comfort- (Fondsgebundenen) Rentenversicherungen – sind nur Leistungen für beantragte Zusatzversicherungen versichert.
- c) Für einen Todesfall ist die Versicherungsleistung unabhängig vom Leistungsgrund beschränkt auf insgesamt höchstens 100.000 EUR, auch wenn höhere Leistungen beantragt wurden. Diese Begrenzung gilt auch dann, wenn mehrere Anträge auf das Leben derselben Person gestellt worden sind. Bei aufgeschobenen konventionellen Rentenversicherungen mit Hinterbliebenenrente wird bei Tod der hauptversicherten Person das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Deckungskapital der fälligen Hinterbliebenenrente als Todesfallleistung angesetzt.
- d) Rentenleistungen bei einer Berufs-/Dienst-/ Schulunfähigkeits- bzw. Grundfähigkeitsversicherung, sind beschränkt auf insgesamt 12.000 EUR jährlich. Garantierte Rentensteigerungen nach Leistungsbeginn sind nicht versichert.

- e) Eine Beitragsbefreiung für den zustande gekommenen Versicherungsvertrag bei Berufs-/Dienst- bzw. Schulunfähigkeit ist jeweils beschränkt auf den Tarifbeitrag für 100.000 EUR, und zwar bei einer

- Lebensversicherung für eine Versicherungssumme
- Rentenversicherung für eine Kapitalabfindung zum Rentenzahlungsbeginn
- Fondsgebundenen Lebensversicherung oder Comfort-Fondsgebundenen Rentenversicherung für eine Mindest-Todesfallsumme
- sonstigen Fondsgebundenen Rentenversicherung für eine Beitragssumme

jeweils in dieser Höhe.

- f) Beitragsfreie planmäßige Erhöhungen der Hauptversicherung bei Berufs-/Dienst- bzw. Schulunfähigkeit, sind nicht versichert.
- g) Leistungsgrenzen nach c), d) und e) werden durch mehrere auf die gleiche versicherte(n) Person(en) lautende Anträge nicht erhöht.
- h) Für die beantragte Versicherung sind die im Antrag vorgegebenen Bezugsrechte maßgebend.
- i) Jegliche Überschussbeteiligung entfällt.
- j) Sofern uns ein Versicherungsfall aus der Berufs-/Dienst-/ Schulunfähigkeits- oder Grundfähigkeitsversicherung nicht innerhalb von 3 Monaten seit dessen Eintritt angezeigt wird, sind wir leistungsfrei.

§ 5 Welche Kosten entstehen Ihnen?

Außer dem Beitrag für die beantragte Versicherung verlangen wir keine Zahlung. Werden Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz fällig, so verrechnen wir ein Entgelt in Höhe des 1. Jahresbeitrags der beantragten Versicherung, im Fall einer Versicherung gegen Einmalbeitrag in Höhe des einmaligen Beitrags. Das Entgelt ist jedoch auf den Tarifbeitrag für die Höchstsummen nach § 4 c), d) und e) begrenzt.



Einwilligungserklärung zur Telefon- und/oder E-Mail-Werbung

Sie können sich mit Ihrem Einverständnis jetzt zusätzlichen Telefon- und/oder E-Mail-Service sichern. Ihre Einwilligungen und ein etwaiger Widerruf sind freiwillig und ohne Einfluss auf ein künftiges oder bestehendes Vertragsverhältnis mit Unternehmen der NÜRNBERGER Versicherung*.

☐ Frau ☒ Herr ☐ Firma

Versicherungsscheinnummer *bitte unbedingt angeben*

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail

Einwilligungserklärung zur Telefon- und E-Mail-Werbung

Ich bin damit einverstanden, künftig zum Zweck der Beratung und Information (Werbung) über Versicherungsprodukte und Finanzdienstleistungsprodukte der Unternehmen der NÜRNBERGER Versicherung* von dem für mich zuständigen Vermittler und den Unternehmen der NÜRNBERGER Versicherung*.

☐ per Telefon ☐ per E-Mail
unter der von mir angegebenen Rufnummer unter der von mir angegebenen E-Mail-Adresse
kontaktiert zu werden.

Widerruf der Einwilligungserklärungen

Ich kann mein Einverständnis zur Telefon- und/oder E-Mail-Werbung jederzeit formlos widerrufen, z. B. telefonisch unter 0911 531-5 oder per E-Mail an info@nuernberger.de.

13.03.2023

Ort, Datum

Unterschrift des Einwilligenden

Bitte senden an:
NÜRNBERGER Versicherung, Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg
Fax 0911 531-3206 oder info@nuernberger.de

* Die Konzerngesellschaften der NÜRNBERGER Versicherung, auf die sich meine Einwilligung bezieht, sind:

* NÜRNBERGER Lebensversicherung AG
* NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG
* NÜRNBERGER Krankenversicherung AG
* NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherungs-AG
* GARANTA Versicherungs-AG

* NÜRNBERGER Pensionsfonds AG
* NÜRNBERGER Pensionskasse AG
* NÜRNBERGER Versicherungs- und Bauspar-Vermittlungs-GmbH
* Fürst Fugger Privatbank Aktiengesellschaft



Sie sind von Start bis Ziel flexibel.

Wer selbst fürs Alter vorsorgt, hat später mehr Rente. Und weil sich auf Ihrer Lebensreise immer wieder etwas ändert, bleiben Sie mit der NÜRNBERGER Fondsgebundenen Privatrente über die gesamte Dauer flexibel. Freuen Sie sich über Renditechancen – ohne auf Garantien zu verzichten.

Von Vertragsbeginn bis Rentenbezug – reisen, wie Sie wollen

Einmal abgeschlossen – für immer festgelegt? Nicht mit uns. Bei Ihrer Fondsgebundenen Privatrente der NÜRNBERGER haben Sie überwiegend Komponenten, die Sie stets Ihrer persönlichen Situation anpassen können. Dabei gibt es 2 Tarifausprägungen: mit und ohne Pflege-Option, die Sie ebenfalls wechseln können. Das heißt, wenn Sie die Pflege-Option zu- oder abwählen, wechseln Sie jeweils in die andere Variante.

Komponente	Start Vertragsabschluss	Unterwegs Laufzeit	Am Ziel Rentenbeginn bzw. -bezug
Beitrag	✓	✓	○
Inflationsschutz (Dynamik)	✓	✓	○
Fondsauswahl	✓	✓	○
Garantie: wählen bzw. ändern	✓	✓	○
Tarifwahl: mit/ohne Pflege-Option	✓	✓	○ Erhöhte Rente bei Pflegebedürftigkeit (Tarif mit Pflege-Option)
Ablaufmanagement	✓	✓	○
Rebalancing	✓	✓	○
Protect-Option	○	✓	○
Zuzahlungen	○	✓	—
Entnahmen	○	✓	✓ (Tarif mit Pflege-Option)
Zusatzversicherungen einschließen – Rente bei Berufs- bzw. Dienst- unfähigkeit – Beitragsbefreiung bei BU/DU – Schwere Krankheiten	✓	—	—
Rentenbeginn festlegen	✓	✓	○
Rentenzahlung, Kapitalauszahlung, Teilkapitalwahlrecht oder Über- tragung der Fondsanteile ins Privatdepot	○	○	✓

✓ Komponente wähl- bzw. änderbar

○ Komponente nicht relevant

— Änderungen nicht mehr möglich

Diese Übersicht zeigt Ihnen auf einen Blick, wie flexibel Ihre NÜRNBERGER Fondsgebundene Privatrente ist. Mehr zu den verschiedenen Komponenten erfahren Sie auf den folgenden Seiten.

Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.

Vertragsabschluss: Los geht's.

Wählen Sie die Komponenten, mit denen Sie sich auf die Reise machen. Mit Ausnahme der Zusatzversicherungen können Sie alle Komponenten während der Laufzeit immer wieder flexibel an Ihr Leben anpassen.

Rentenfaktor

Den Rentenfaktor garantiert Ihnen die NÜRNBERGER von Beginn an. Und egal wie oder wie oft Sie Ihren Vertrag ändern: Ihr Rentenfaktor bleibt bestehen. Das bedeutet: Schon heute steht Ihre garantierte monatliche Rente pro 10.000 EUR Vertragsguthaben fest. Damit haben Sie eine feste Größe, auf die Sie sich unabhängig von der Wertentwicklung Ihres Vertrags verlassen können.

Beitrag

25 EUR ist der monatliche Mindestbeitrag, Einmalbeiträge sind ab 2.500 EUR möglich.

Inflationsschutz

Vereinbaren Sie eine Dynamik von 3 – 20 %, um den inflationsbedingten Geldwertverlust auszugleichen.

Fondsauswahl

Ein Investment in Fonds ist sehr gut geeignet, um langfristig eine gute Rendite zu erzielen. Mit der Auswahl Ihrer Investmentanlage geben Sie das Risiko und damit die Renditechancen vor. Bei der NÜRNBERGER können sie aus vielen verschiedenen Fonds wählen.

Garantie

Bei Bedarf können Sie festlegen, wie hoch die garantierte Leistung bei Rentenbeginn mindestens sein soll. Wählen Sie bei Vertragsabschluss z. B. eine Garantiestufe von 80 %, ist Ihnen zum Rentenbeginn die Summe Ihrer laufenden Beiträge gesichert. Dabei gilt: Je höher die Garantie, desto geringer werden die Renditechancen. Zu Beginn können Sie die Höhe der Garantie in 10 %-Schritten zwischen 0 und maximal 80 % festlegen.

2 Tarifausprägungen: mit und ohne Pflege-Option

Entscheiden Sie sich für den Tarif mit Pflege-Option, erhalten Sie eine höhere monatliche Rente, wenn Sie im Rentenbezug pflegebedürftig sind. Dafür müssen Sie nur ab einem Eintrittsalter von 56 Jahren eine Frage zur Pflegebedürftigkeit beantworten.



Zusatzschutz von Anfang an

Auf Ihrer Reise können sich Situationen ergeben, bei denen ein zusätzlicher Schutz hilfreich ist und finanziellen Freiraum verschafft, z. B. bei Berufsunfähigkeit oder einer schweren Krankheit.

Beitragsfreiheit bei Berufs- und Dienstunfähigkeit

Sie müssen keine monatlichen Beiträge in Ihre private Rentenversicherung mehr zahlen, wenn Sie berufs- oder dienstunfähig sind. Das übernimmt dann die NÜRNBERGER für Sie. Bis zu einem Monatsbeitrag von 250 EUR sind für den optionalen Einschluss einer Beitragsbefreiung nur vereinfachte Gesundheitsfragen zu beantworten. Haben Sie Dynamik bis 5 % als Inflationsausgleich vereinbart, werden auch die steigenden Beiträge von der NÜRNBERGER übernommen.

Monatliche Rente bei Berufs- und Dienstunfähigkeit

Sichern Sie sich gegen das Risiko der Berufs- bzw. Dienstunfähigkeit bedarfsgerecht ab.

- Wir zahlen sofort, wenn die BU/DU voraussichtlich mindestens 6 Monate besteht
- Volle BU-Rente bereits ab 50 % BU bzw. 1 Pflegepunkt (laut ADL-Katalog)
- Schutz auch bei späterem Wechsel in einen gefährlicheren Beruf und nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben
- Dauerhafter Verzicht auf abstrakte Verweisbarkeit: Wir verweisen Sie nicht auf einen anderen Beruf
- Ereignisunabhängige Nachversicherungsgarantie in den ersten 3 Vertragsjahren

Schwere Krankheiten absichern

Die NÜRNBERGER Ernstfallschutz-Zusatzversicherung ist Ihre Risikovorsorge bei schweren Erkrankungen. So haben Sie bei einer schweren Krankheit genügend finanzielle Mittel, um sich auf Ihre neue Lebenssituation einzustellen.

- Leistet bei mehr als 50 schweren Erkrankungen finanzielle Hilfe
- Teilleistung bei den 4 häufigen Erkrankungen Krebs, Herzinfarkt, Schlaganfall und Multiple Sklerose bereits bei einem minderschweren Grad der Erkrankung
- Kinder (auch zukünftige) sind ab dem Tag der Geburt bis zur Volljährigkeit automatisch und beitragsfrei mitversichert
- Einmaliges Kapital ab 10.000 bis 200.000 EUR

Rentenbeginn

Wann möchten Sie ungefähr ankommen? Keine Sorge, den bei Vertragsabschluss festgelegten Rentenbeginn können Sie später individuell ändern.

Laufzeit: flexibel unterwegs.

Von Vertrags- bis Rentenbeginn ist es meist eine lange Zeit. Und da tut sich bestimmt einiges – ob es um Ihre Lebenssituation oder Ihr Sicherheitsbedürfnis geht. Gut, dass Sie mit Ihrer NÜRNBERGER Fondsgebundenen Privatrente flexibel bleiben und Ihre Komponenten immer wieder neu ausrichten können.

So bleiben Sie immer flexibel

- ✓ Inflationsschutz: einschließen oder ändern
- ✓ Fondsauswahl: Wechseln ist 1 Mal/Monat möglich
- ✓ Garantie: Passen Sie die Höhe stets Ihrer aktuellen Lebenssituation an – nach oben oder unten. Dies ist max. 1 Mal/Monat möglich. Eine Erhöhung kann ggf. sogar über die Beitragssumme hinausgehen. Zugleich wirkt sich ein erstmaliges Anheben der Garantie auf den garantierten Rechnungszins aus.

Und das ist während der Laufzeit zusätzlich möglich

- **Beitrag:** Bei Bedarf können Sie Ihren Beitrag erhöhen oder reduzieren. Der Unterschied zum bisherigen Beitrag muss mindestens 10 EUR bei der Erhöhung (max. das 3-fache des Anfangsbeitrags bzw. 9.000 EUR p. a.) und mind. 25 EUR bei der Reduzierung pro Monat betragen. Gut zu wissen: Sie können Ihren Vertrag nach bis zu 3 beitragsfreien Jahren zu den vertraglich vereinbarten Rechnungsgrundlagen wieder in Kraft setzen.
- **Tarifwahl ändern:** Für den Tarif mit Pflege-Option können Sie sich bis 5 Jahre vor Renteneintritt entscheiden. Möchten Sie vom Tarif mit Pflege-Option in den Tarif ohne Pflege-Option wechseln, ist dies bis 3 Monate vor Renteneintritt möglich.
- **Ablaufmanagement:** Die NÜRNBERGER bietet Ihnen ein individuelles, kursorientiertes Ablaufmanagement. Durch die monatliche Bewertung Ihrer individuellen Fondsauswahl schützen wir Ihre Fondsanlage zum Ende der Laufzeit. Wird dabei der im Ablaufmanagement beobachtete Höchstwert um mehr als 10 % unterschritten,

schichten wir Ihr gesamtes Fondsguthaben in den risikoarmen NÜRNBERGER Multi Asset Protect um. Je nach Vertragslaufzeit kommt es zwischen 1 – 3 Jahre vor Ablauf zum Einsatz.

- **Rebalancing:** Rebalancing kann die Renditechancen eines Depots erhöhen. Ausgangslage ist ein Fondsdepot mit mindestens 2 Einzelfonds. Da sich die Fonds unterschiedlich entwickeln, beträgt die Aufteilung nach einem Jahr nicht mehr wie anfangs 50:50, sondern z. B. 40:60. Das Rebalancing setzt das Verhältnis auf 50:50 zu Beginn des neuen Versicherungsjahrs zurück.
- **Protect-Option:** Haben Sie durch Ihre Anlagestrategie eine attraktive Rendite erzielt, können Sie die Protect-Option nutzen und Ihr Fondsguthaben risikominimierend in unseren Spezialfonds, den NÜRNBERGER Multi Asset Protect, umschichten. Hier ist das Anlageziel, durch Diversifikation (defensiver Multi-Asset-Ansatz) das Risiko zu reduzieren und somit Verluste zu begrenzen.
- **Zuzahlungen** ins Fondsvermögen möglich (ab 250 EUR und bis 500.000 EUR während der gesamten Vertragslaufzeit) sowie **Entnahmen** ab 500 EUR bis zum letzten Fondsanteil
- **Rentenbeginn** verlegen – wenn sich die Lebenssituation ändert. Nach vorne bis Alter 62 oder nach hinten bis max. Alter 84.

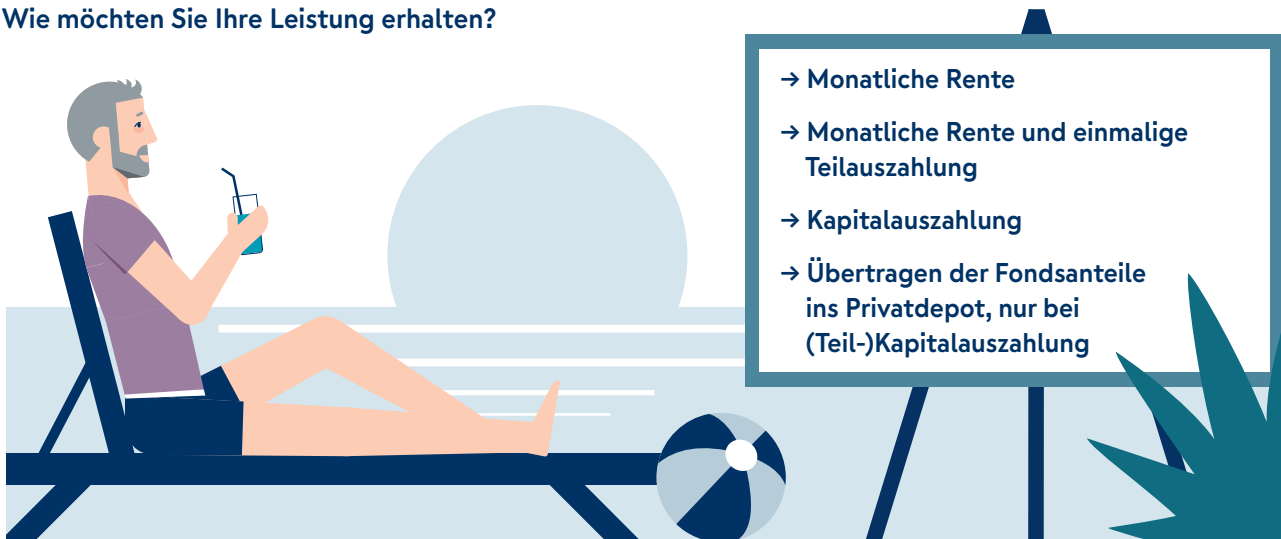
Meine NÜRNBERGER: immer für Sie erreichbar

Im Kundenportal unter meine.nuernberger.de können Sie viele wichtige Komponenten Ihrer NÜRNBERGER Fondsgebundenen Privatrente selbst anpassen. Gerne stehen wir Ihnen dabei zur Seite oder übernehmen das Anpassen für Sie.

Am Ziel: glücklich im Ruhestand angekommen.

Glückwunsch! Sie haben Ihr Reiseziel erreicht.

Wie möchten Sie Ihre Leistung erhalten?



Wenn Sie die monatliche Rente gewählt und sich für die Variante mit Pflege-Option entschieden hatten, sind während Ihres Rentenbezugs Entnahmen möglich. Im Pflegefall erhalten Sie eine erhöhte Rente.

Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben und es während der Vertragslaufzeit zu keinen steuerlich relevanten Vertragsanpassungen gekommen ist

- Im Rentenbezug: Nur der Ertragsanteil wird mit Ihrem individuellen Einkommensteuersatz besteuert und hängt von Ihrem Alter bei Rentenbeginn ab

Ihre Privatrenten-Steuervorteile unterwegs und am Ziel

- Für Ihre Erträge während der Laufzeit fallen keine Steuern an
- Bei Fondswechsel fällt keine Abgeltungsteuer an
- Bei Kapitalauszahlung: Steuerliche Vorteile können nur dann genutzt werden, wenn seit Vertragsbeginn wenigstens 12 Jahre vergangen sind,

Ein Beispiel: Sie gehen mit 67 Jahren in den Ruhestand und beziehen eine Bruttorente in Höhe von 1.000 EUR. Der zu versteuernde Ertrag beläuft sich auf 17 % der Bruttorente – in diesem Fall also 170 EUR. Nur auf diesen Betrag zahlen Sie nach Ihrem individuellen Steuersatz z. B. 30 % (51 EUR) und erhalten somit eine Rente von 949 EUR.

Ihr Ansprechpartner:

NÜRNBERGER Lebensversicherung AG
Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg
www.nuernberger.de

Inhaltsverzeichnis für Verbraucherinformationen

Verbraucherinformationen nach VVG

Vertragsspezifische Informationen

- Allgemeine Vertragsdaten
- Garantiewerte
- Effektivkosten

Allgemeine und zusätzliche Informationen

- Allgemeine Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)
- Zusätzliche Informationen nach § 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Widerrufsbelehrung

Basisinformationsblatt

Kostenausweis nach § 2 VVG-InfoV

Vertragsbedingungen

- | | |
|--------------|--|
| - GN321530 | Allgemeine Bedingungen |
| - GN314253 | Besondere Bedingungen für NÜRNBERGER Plus |
| - GN324653 | Steuerrechtliche Hinweise |
| - GN317112 | Informationen zur Nachhaltigkeit |
| - GN314699 | Hinweise zum Kirchensteuerabzugsverfahren |
| - X951 | Bestimmungen bei Zahlung mittels SEPA-Basislastschrift (X951_201708) |
| - GNFP000486 | Informationen zu den Investmentfonds |
| - KIIDA2DVB9 | Wesentliche Anlegerinformationen |



Allgemeine Vertragsdaten

NÜRNBERGER Fondsgebundene Privatrente

Fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener lebenslanger Rentenzahlung, Rentengarantiezeit und Leistung bei Tod während der Aufschubdauer. Mit Investmentanlage in einem frei wählbaren Fonds/Depot während der Aufschubdauer sowie einer individuell vereinbarten garantierten Erlebensfalleistung bei Rentenbeginn.

Versicherungstechnische Daten

Versicherungsnehmer	
versicherte Person	geb. 01.01.1991
Tarif	NFX3200

Versicherungsbeginn , mittags 12 Uhr (vergleiche hierzu § 4 der Allgemeinen Bedingungen) Bitte beachten Sie die Hinweise zum Einlösungsbeitrag.	01.04.2023
Ablauf der Beitragszahlung	01.04.2058
Rentenbeginn , mittags 12 Uhr	01.04.2058
Dauer der Rentenzahlung (mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit)	solange die versicherte Person lebt
Rentengarantiezeit (ab Beginn der Rentenzahlung)	20 Jahre

Vertragliche Leistungen (siehe auch Allgemeine Bedingungen)

Hauptversicherung (NFX3200)	
monatliche Rente pro 10.000 EUR Vertragsguthaben zum 01.04.2058 (Rentenfaktor; siehe § 2 der Allgemeinen Bedingungen)	21,681117 EUR
monatliche garantierte Mindestrente zum 01.04.2058	0,00 EUR
oder Kapitalabfindung (Erlebensfalleistung), zum 01.04.2058 mindestens (siehe Allgemeine Bedingungen)	0,00 EUR

Im Todesfall vor Rentenbeginn zahlen wir den Wert des Deckungskapitals.

Auszug der gewählten Optionen (siehe Allgemeine Bedingungen):

	ja	nein
Rebalancing	☐	☒
Dynamik (planmäßige Erhöhungen nach NÜRNBERGER Plus)	☐	☒
Kursorientiertes Ablaufmanagement	☐	☒
Aktive Vermögensverwaltung	☐	☒
Einmalige Kapitalleistung bei Tod im Rentenbezug	☐	☒
Entnahme im Rentenbezug	☐	☒
Pflege-Option	☐	☒

Beiträge

Tarifbeitrag	monatlich	(fällig am 01. jedes Monats)	200,00 EUR
--------------	-----------	------------------------------	------------



Überschussverwendung

Hauptversicherung: nach Rentenbeginn teildynamische Bonusrente (Zusatzrente ab Rentenbeginn sowie weitere jährliche Rentensteigerung. Die Höhe der Zusatzrente richtet sich nach dem bei Rentenbeginn geltenden Überschussanteilsatz. Die Zusatzrente ändert sich, sobald der hierfür maßgebende Überschussanteilsatz geändert wird. Ggf. kann die Zusatzrente sogar ganz entfallen.)

Bestandsgruppe

(vgl. Bestimmungen zur Überschussbeteiligung in den Allgemeinen Bedingungen)

Hauptversicherung:

vor Rentenbeginn:

Sonstige Lebensversicherung
Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird

nach Rentenbeginn:

Einzelversicherung mit Überschussbeteiligung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsunternehmen getragen wird
Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter

Investmentanlage

Sofern Ihre Beiträge nicht zur Deckung von Kosten oder zur Sicherstellung der vereinbarten Erlebensfallgarantie benötigt werden, erfolgt die Investmentanlage vor Beginn der Rentenzahlung in einer individuellen Fondsauswahl zu

100 % im iShares MSCI World SRI ETF (ISIN IE00BYX2JD69)

Wird ein Fonds geschlossen oder nicht mehr angeboten, ändert sich die Depotzusammensetzung. Näheres finden Sie in den beigefügten Informationen zu den Investmentfonds sowie unter www.nuernberger.de.

Dynamik

Sie haben keine planmäßigen Erhöhungen nach NÜRNBERGER Plus (Dynamik) vereinbart. Sie können dies jedoch im Rahmen der Regelungen aus § 18 der Allgemeinen Bedingungen nachholen. Nur bei Einschluss von NÜRNBERGER Plus gelten für Sie die Besonderen Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit NÜRNBERGER Plus (Dynamik).

Einlösungsbeitrag

Damit wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren können, müssen Sie die vereinbarten Beiträge zahlen.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Weitere Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes, zur Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie den für Ihren Vertrag geltenden Bedingungen.

Für den Zeitraum vom 01.04.2023 bis zum 01.05.2023 ist folgender Beitrag fällig:

200,00 EUR

Die Beiträge werden vom angegebenen Konto abgebucht.

Der nächste fällige Beitrag beträgt:

200,00 EUR



Garantiewerte (Rückkaufswerte und beitragsfreie Werte)

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht der Garantiewerte Ihrer Versicherung. Dort sind der garantierte Rückkaufswert bei Kündigung des Vertrags und der beitragsfreie garantierte Verrentungswert bei vorzeitiger Einstellung der Beitragszahlung angegeben.

Termin	Rückkaufswert	beitragsfreier Verrentungswert	Termin	Rückkaufswert	beitragsfreier Verrentungswert
01.04.2024	0,00 EUR**	0,00 EUR**	01.04.2041	0,00 EUR	0,00 EUR
01.04.2025	0,00 EUR**	0,00 EUR**	01.04.2042	0,00 EUR	0,00 EUR
01.04.2026	0,00 EUR**	0,00 EUR**	01.04.2043	0,00 EUR	0,00 EUR
01.04.2027	0,00 EUR**	0,00 EUR**	01.04.2044	0,00 EUR	0,00 EUR
01.04.2028	0,00 EUR	0,00 EUR	01.04.2045	0,00 EUR	0,00 EUR
01.04.2029	0,00 EUR	0,00 EUR	01.04.2046	0,00 EUR	0,00 EUR
01.04.2030	0,00 EUR	0,00 EUR	01.04.2047	0,00 EUR	0,00 EUR
01.04.2031	0,00 EUR	0,00 EUR	01.04.2048	0,00 EUR	0,00 EUR
01.04.2032	0,00 EUR	0,00 EUR	01.04.2049	0,00 EUR	0,00 EUR
01.04.2033	0,00 EUR	0,00 EUR	01.04.2050	0,00 EUR	0,00 EUR
01.04.2034	0,00 EUR	0,00 EUR	01.04.2051	0,00 EUR	0,00 EUR
01.04.2035	0,00 EUR	0,00 EUR	01.04.2052	0,00 EUR	0,00 EUR
01.04.2036	0,00 EUR	0,00 EUR	01.04.2053	0,00 EUR	0,00 EUR
01.04.2037	0,00 EUR	0,00 EUR	01.04.2054	0,00 EUR	0,00 EUR
01.04.2038	0,00 EUR	0,00 EUR	01.04.2055	0,00 EUR	0,00 EUR
01.04.2039	0,00 EUR	0,00 EUR	01.04.2056	0,00 EUR	0,00 EUR
01.04.2040	0,00 EUR	0,00 EUR	01.04.2057	0,00 EUR	0,00 EUR

** Diesen Werten liegt der Mindestwert gemäß den Allgemeinen Bedingungen zugrunde.

Beachten Sie bitte, dass der garantierte Rückkaufswert nicht der Summe der eingezahlten Beiträge entspricht. Er hängt insbesondere von der von Ihnen festgelegten Garantie ab. Näheres ist in § 30 der Allgemeinen Bedingungen erläutert. Eine Beitragsfreistellung kann nur erfolgen, sofern der dann zur Verfügung stehende Betrag den in § 30 der Allgemeinen Bedingungen genannten Mindestwert erreicht. Andernfalls wird der Rückkaufswert ausgezahlt.

Die angegebenen garantierten Werte ergeben sich aus der vertraglich vereinbarten garantierten Erlebensfallleistung. Sie erhöhen sich gegebenenfalls durch nicht garantierte Werte aus der Fondsanlage.



Effektivkostenangabe gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 9 VVG-InfoV

Effektivkosten: **0,93 %.**

Bei der Berechnung der Effektivkosten haben wir renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zum Rentenbeginn auswirken. Dies sind insbesondere die im Kostenausweis nach § 2 VVG-InfoV unter Buchstabe A alle "in den Beitrag einkalkulierten Kosten" ausgewiesenen Kosten, aber auch weitere Aufwände, die für die Verwaltung des Kapitals der Versicherungsnehmer und die Beteiligung der Aktionäre an den erwirtschafteten Erträgen entstehen.



Allgemeine Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

(GN328231_202201)

1. Identität des Versicherers

Ihr Vertragspartner ist die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG, Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg. Sie hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Sitz ist in Nürnberg. Registergericht ist das Amtsgericht Nürnberg (HRB 9342).

2. Ansprechpartner im Ausland

keine

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

NÜRNBERGER Lebensversicherung AG

Sitz: Nürnberg

Registergericht: Amtsgericht Nürnberg HRB 9342

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Armin Zitzmann

Vorstand: Harald Rosenberger, Walter Bockschecker, Andreas Politycki, Dr. Monique Radisch, Dr. Jürgen Voß

Anschrift: 90334 Nürnberg, Ostendstraße 100, Telefon 0911 531-5, Fax 0911 531-3206.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Lebensversicherung in allen ihren Arten und damit verbundenen Zusatzversicherungen sowie der Kapitalisierungsgeschäfte; die Vermittlung von Versicherungen aller Art und anderer Verträge, die mit dem Betrieb der Lebensversicherung in unmittelbarem Zusammenhang stehen; die Abwicklung bestehender Unfallversicherungen; die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen.

5. Zugehörigkeit zu einem Sicherungsfonds

Die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG ist Mitglied des Sicherungsfonds Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin bzw. Postfach 08 03 06, 10003 Berlin.

Dieser Sicherungsfonds ist eine gesetzliche Sicherungseinrichtung der Bundesrepublik Deutschland. Er dient dem Schutz der Ansprüche von Versicherungsnehmern, versicherten Personen, Bezugsberechtigten und sonstigen aus dem Versicherungsvertrag begünstigten Personen. Er wird aktiv, wenn ein Versicherungsunternehmen seinen Verpflichtungen dauerhaft nicht mehr nachkommen kann.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- a) Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Bedingungen sind den Ihnen ausgehändigten Unterlagen beigelegt.
- b) Angaben über die Art, den Umfang und die Fälligkeit der Leistung des Versicherers finden Sie in den Allgemeinen Vertragsdaten sowie in den Bedingungen (Allgemeine Bedingungen, gegebenenfalls Tarifbedingungen und gegebenenfalls Bedingungen für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen).

7. Gesamtpreis der Versicherung

Den gesamten zu entrichtenden Beitrag für Ihren Vertrag können Sie den Allgemeinen Vertragsdaten entnehmen. Falls Sie zusätzliche Leistungen (Zusatzversicherungen) eingeschlossen haben, finden Sie an dieser Stelle auch die Aufteilung des Beitrags auf Haupt- und Zusatzversicherungen.

8. Zusätzliche Kosten

Zusätzlich zu dem unter Punkt 7 genannten Gesamtpreis der Versicherung werden von uns keine weiteren planmäßigen Gebühren oder Kosten erhoben. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt beispielsweise bei Erteilung einer Ersatzurkunde oder von Abschriften des Versicherungsscheins, schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen, Verzug bei Folgebei-



trägen, Rückläufern im Lastschriftverfahren, Durchführung von Vertragsänderungen. Beachten Sie bitte auch die Steuerrechtlichen Hinweise.

Für den Fall des Verzugs bei Folgebeiträgen beachten Sie bitte Folgendes: Erfolgt die Zahlung eines Folgebeitrags nicht oder nicht rechtzeitig, geraten Sie in Verzug, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Im Falle des Verzugs kann ein ersatzpflichtiger Verzugsschaden entstehen. Weitere Regelungen zur Fälligkeit des Folgebeitrags und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie dem entsprechenden Paragraphen der Allgemeinen Bedingungen.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge, können Sie den Allgemeinen Vertragsdaten sowie den Allgemeinen Bedingungen und gegebenenfalls den Tarifbedingungen entnehmen. Insbesondere möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags (Einlösungsbeitrag) - solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten können. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, außer Sie weisen nach, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Auch wenn Sie Folgebeiträge trotz unserer Mahnung nicht zahlen, kann der Versicherungsschutz entfallen oder sich vermindern. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Paragraphen über die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung in den Allgemeinen Bedingungen. Die Fälligkeit der Beiträge können Sie den Allgemeinen Vertragsdaten entnehmen.

10. Befristung der Gültigkeitsdauer dieser Informationen

Die Ihnen zur Verfügung gestellten Verbraucherinformationen sind für einen Zeitraum von 6 Wochen gültig, sofern der gewählte Tarif nicht früher für den Verkauf geschlossen werden muss.

11. Kapitalanlagerisiko

Sofern wir Ihnen Leistungen vertraglich garantieren, sind diese in den Allgemeinen Vertragsdaten genannt. Beachten Sie bitte, dass bei Fondsgebundenen Versicherungen, bei Versicherungen mit spezieller Kapitalanlage oder Indexpartizipation oder bei Vereinbarung der Überschussverwendungsart Invest-Bonus für Leistungen, die über die Garantieleistungen hinausgehen, das Risiko der Wertentwicklung der Kapitalanlage von Ihnen getragen wird. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der zugrunde liegenden Wertpapiere einen Wertzuwachs zu erzielen, bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Das bedeutet, dass die Leistungen aus Ihrer Versicherung je nach Entwicklung der zugrunde liegenden Wertpapiere höher oder niedriger ausfallen werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Wert dieser Kapitalanlagen von verschiedenen Einzelrisiken, wie etwa dem Konjunktur-, Inflations-, Transfer-, Währungs- und Liquiditätsrisiko, beeinflusst wird. Die Wirkung dieser Faktoren verstärkt sich noch, wenn die genannten Risiken kumuliert auftreten. Auf alle diese Risiken und die damit verbundene Kursentwicklung hat die NÜRNBERGER keinen Einfluss. Deshalb übernehmen wir keine Haftung für die Entwicklung dieser Kapitalanlagen.

Bei Fondsgebundenen Versicherungen beachten Sie bitte den Paragraphen zum Inhalt bzw. zu den Leistungen der Versicherung (§ 1 oder § 2 der Allgemeinen Bedingungen), bei Versicherungen mit spezieller Kapitalanlage bzw. mit Indexpartizipation den Paragraphen zur Überschussbeteiligung in den Allgemeinen Bedingungen und bei Vereinbarung der Überschussverwendungsart Invest-Bonus § 1 der Besonderen Bedingungen für den Invest-Bonus.

12. Angaben über das Zustandekommen des Vertrags, Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in den Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Versicherungsbeginn. Ihr Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags angenommen haben bzw. wenn wir Ihre Annahmeerklärung zu unserem Antrag erhalten haben. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir in der Regel nicht zur Leistung verpflichtet (vergleiche Punkt 9).

Vorbehaltlich Ihres Widerrufsrechts nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes sind wir berechtigt, Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags bis zum Ablauf von 6 Wochen anzunehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit dem Tag der ärztlichen Untersuchung oder, falls eine solche nicht erforderlich ist, mit dem Tag der Antragstellung. Haben wir Ihnen einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags unterbreitet, so halten wir uns 6 Wochen an diesen Antrag gebunden.

13. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Einzelheiten hinsichtlich Ihres Widerrufsrechts können Sie der Widerrufsbelehrung entnehmen. Diese finden Sie auf den Folgeseiten.



14. Laufzeit des Vertrags

Den vereinbarten Vertragsbeginn finden Sie in den Allgemeinen Vertragsdaten. Dort ist auch der vereinbarte Ablauf der Versicherung angegeben. Andernfalls läuft der Vertrag lebenslang.

15. Beendigung des Vertrags

Der vereinbarte Ablauf der Versicherung ist in den Allgemeinen Vertragsdaten angegeben. Andernfalls läuft der Vertrag lebenslang.

Nähere Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen und zur Auszahlung eines Rückkaufswertes finden Sie in den entsprechenden Paragraphen der Allgemeinen Bedingungen und gegebenenfalls der Tarifbedingungen. Sind für Ihren Vertrag garantierte Rückkaufswerte vereinbart, können Sie diese den Garantiewerten entnehmen.

16. Abweichendes Recht der Vertragsanbahnung

entfällt

17. Vertragsklauseln über das auf Ihren Vertrag anwendbare Recht und das zuständige Gericht

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Informationen über das zuständige Gericht finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen im Paragraphen zur Streitschlichtungsstelle, zur Aufsichtsbehörde und zum Gerichtsstand..

18. Sprache der Versicherungsbedingungen, der Kommunikation und dieser Information

Auf Ihren Versicherungsvertrag findet die deutsche Sprache Anwendung. Das bedeutet, dass alle Vertragsunterlagen, wie zum Beispiel die Versicherungsbedingungen, diese Informationen und die übrigen Verbraucherinformationen und auch die Kommunikation während der Laufzeit Ihres Vertrags in deutscher Sprache erfolgen.

19. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie per:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

www.versicherungsombudsmann.de

Telefon 0800 3696000*

Fax 0800 3699000*

** kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz*

Falls Ihr Telefondienstanbieter oder der Netzvertrag keine Verbindung zu 0800er-Nummern ermöglicht oder wenn Sie aus dem Ausland anrufen, erreichen Sie ihn kostenpflichtig unter

+49 30 206058-99. Oder im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.

Von der Inanspruchnahme des kostenlosen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

20. Zuständige Aufsichtsbehörde und Beschwerdemöglichkeit

Die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG steht unter der staatlichen Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Postfach 12 53, 53002 Bonn.

Bitte richten Sie bei Unstimmigkeiten Ihre Beschwerden vorrangig an uns oder den betreuenden Vermittler. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.



Zusätzliche Informationen nach § 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) (X191_201901)

1. Im Beitrag enthaltene Kosten

Angaben zur Höhe der in den Beitrag einkalkulierten Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt bzw. im Kostenausweis nach § 2 VVG-InfoV.

2. Sonstige Kosten

Informationen über sonstige mögliche Kosten, die aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen entstehen können, finden Sie im Produktinformationsblatt bzw. im Kostenausweis nach § 2 VVG-InfoV sowie unter Punkt 8 der Allgemeinen Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen.

3. Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe für Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?" sowie in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten. Gelten für Ihren Vertrag zusätzlich Tarifbedingungen, finden Sie weitere Angaben im Abschnitt "Welche Überschüsse gibt es und wie werden sie verwendet?" der beiliegenden Tarifbedingungen.

4. Angabe der Rückkaufswerte

Besteht für Ihren Vertrag die Möglichkeit des Rückkaufs und werden Rückkaufswerte vertraglich garantiert, so finden Sie deren Höhe in den beigefügten Garantiewerten. Ob für Ihren Vertrag die Möglichkeit des Rückkaufs (Kündigung) besteht, können Sie den beigefügten Allgemeinen Bedingungen entnehmen.

5. Mindestversicherungsbetrag und Leistungen bei Umwandlung in eine beitrags-/prämienfreie Versicherung

Bei Verträgen gegen laufende Beitragszahlung besteht vor Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer die Möglichkeit der Umwandlung in eine beitrags-/prämienfreie Versicherung. Die Höhe der garantierten beitrags-/prämienfreien Versicherungsleistungen finden Sie in den beigefügten Garantiewerten. Dort wird auch der konkrete Paragraph der Bedingungen genannt, dem die Angaben über die Mindestbeträge für eine Umwandlung in eine beitrags-/prämienfreie Versicherung entnommen werden können, falls solche für den vorliegenden Tarif zur Anwendung kommen.

6. Garantierte Leistungen

Alle in den beigefügten Garantiewerten gemäß Punkt 4 und 5 genannten Werte sind in der bezifferten Höhe vertraglich garantiert.

7. Angaben über die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und Vermögenswerte

Bei Fonds- bzw. Zertifikatgebundenen Versicherungen oder bei Vereinbarung der Überschussverwendungsart Invest-Bonus können Sie Angaben über die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte den beigefügten Informationen zu den Investmentfonds entnehmen.

8. Steuerrechtliche Hinweise

Allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung finden Sie in den beigefügten Steuerrechtlichen Hinweisen.

9. Effektivkostenangabe

Die Effektivkosten können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen, falls die Angabe nach der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) für den vorliegenden Tarif vorgeschrieben ist.



Widerrufsbelehrung

(GN328133_202201)

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen das Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt worden ist und

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen,

einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

NÜRNBERGER Lebensversicherung AG
Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg
Leben-Kundenbetreuung@nuernberger.de
Fax 0911 531-3243

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um folgenden Betrag pro Tag des bis dahin gewährten Versicherungsschutzes:

- Bei laufender Beitragszahlung $\frac{1}{360}$ des Jahresbeitrags bzw. $\frac{1}{180}$ des Halbjahresbeitrags bzw. $\frac{1}{90}$ des Vierteljahresbeitrags bzw. $\frac{1}{30}$ des Monatsbeitrags (maßgeblich ist der zu zahlende Beitrag; abgedruckt unter „Beiträge“ in den Allgemeinen Vertragsdaten);
- bei einem Einmalbeitrag $\frac{1}{30}$ des unter „Beiträge“ in den Allgemeinen Vertragsdaten abgedruckten zu zahlenden Einmalbeitrags geteilt durch die Dauer des vereinbarten Versicherungsschutzes in Monaten (bei lebenslanger Dauer: geteilt durch die Dauer in Monaten, die sich bei Zugrundelegung der mittleren Lebenserwartung der versicherten Person(en) gemäß den Rechnungsgrundlagen des Tarifs ergeben würde).

Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile hat der Versicherer Ihnen auszuzahlen. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrags wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.



Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch, sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrags sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
9. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;
11. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
14. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;



16. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
19. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2 **Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung**

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. Angaben über die der Versicherung zugrundeliegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;
8. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung;
9. die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase.
10. Sofern eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit eingeschlossen ist, hat der Versicherer Ihnen noch folgende Information zusätzlich zur Verfügung zu stellen: den Hinweis, dass der in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung übereinstimmt.

Ende der Widerrufsbelehrung

Basisinformationsblatt

(GN329703_202301)

Zweck

Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.

Produkt

Tarif NFX(P)3200 - fondsgebundene Rentenversicherung mit lebenslanger Rentenzahlung

NÜRNBERGER Lebensversicherung AG

www.nuernberger.de/kontakt

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 0911 531-5.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist für die Aufsicht der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG in Bezug auf dieses Basisinformationsblatt zuständig. Die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG ist in Deutschland zugelassen und wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.

Stand Basisinformationsblatt: 01.01.2023

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Spezifische Informationen zu den gewählten Investmentfonds finden Sie unter www.nuernberger.de/bib.

Art

Es handelt sich um eine Rentenversicherung nach deutschem Recht mit aufgeschobener, lebenslanger Rentenzahlung, Kapitalwahlrecht zu Rentenbeginn und einer Todesfallleistung.

Laufzeit

Die empfohlene Haltedauer (Zeitraum bis zum Rentenbeginn) des Produkts beträgt 30 Jahre. Sollte der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person die vorvertragliche Anzeigepflicht (Näheres siehe Allgemeine Bedingungen § 9) verletzen, sind wir berechtigt den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen einseitig aufzulösen.

Ziele

Wir sichern Ihnen zum Rentenbeginn eine garantierte Erlebensfallleistung in Höhe von 0 % des Anlagebetrags zu. Um diese Garantie zu gewährleisten, erfolgt eine Aufteilung der Kapitalanlage auf das Sicherungsvermögen des Versicherungsunternehmens und die freie Investmentanlage. Wird eine andere garantierte Erlebensfallleistung von Ihnen bestimmt, dann ändert sich diese Aufteilung. Bei der Anlage im Sicherungsvermögen wird neben der Rendite auch großer Wert auf die Sicherheit gelegt. Unsere Anlage erfolgt im Wesentlichen in Darlehen, Hypotheken, festverzinslichen Wertpapieren, Aktien und Immobilien. Die freie Investmentanlage wird von Ihnen ausgewählt.

Zusätzlich kann sich eine Überschussbeteiligung ergeben, die unmittelbar ihrem Vertrag gutgeschrieben wird und die Kapitalanlage erhöht. Bei der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen halten wir uns an gesetzliche Normen. Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen (u. a. Entwicklung des Kapitalmarkts) ab und kann daher nicht garantiert werden. Durch die Überschussbeteiligung partizipieren Sie an den Erträgen der Kapitalanlage sowie an den Erträgen aus dem Kosten- und Risikoergebnis.

Kleinanleger-Zielgruppe

Dieses Produkt ist für Kunden geeignet, die über einen längerfristigen Zeitraum ihre Altersvorsorge aufbauen wollen. Die Leistungen bei Rentenbeginn können unter der Summe der gezahlten Anlagebeträge liegen, jedoch nicht weniger betragen als die garantierte Erlebensfallleistung. Bezüglich der möglichen Kapitalabfindung und des Rückkaufswerts während der Aufschubdauer besteht durch die teilweise Kapitalanlage in Investmentfonds ein gewisses Schwankungs- bzw. Verlustrisiko. Dieses hängt stark von den zugrunde liegenden Anlageoptionen ab. Je höher deren Risikoklasse, desto größer ist das Risiko. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung liegt der Vertragswert wahrscheinlich unter der Summe der gezahlten Anlagebeträge. Für das Verständnis der Leistungen sind hohe Kenntnisse über Finanzmärkte und einige Erfahrungen mit Versicherungsanlageprodukten und/oder verpackten Anlageprodukten erforderlich.

Bei Bedarf kann eine andere garantierte Erlebensfallleistung bestimmt werden und/oder es können weitere biometrische Risiken (z. B. Berufsunfähigkeit) abgesichert werden. Optional kann auch eine Pflegeoption (erhöhte Rente bei Pflegebedürftigkeit) für die Rentenbezugszeit vereinbart werden.

Versicherungsleistungen und -kosten

Im Erlebensfall zahlen wir ab Rentenbeginn eine monatliche Rente, solange die versicherte Person lebt. Im Todesfall vor Rentenbeginn zahlen wir den vorhandenen Vertragswert aus. Die Todesfallleistung wird im Abschnitt "Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?" dargestellt.

Für die Berechnungen in diesem Basisinformationsblatt gehen wir beispielhaft von einer 37-jährigen Person, der Haltedauer von 30 Jahren und einem jährlichen Anlagebetrag von 1.000 EUR aus. Der durchschnittliche Beitragsanteil für die Versicherungsleistung beträgt weniger als 1 EUR und damit weniger als 0,1 % des jährlichen Anlagebetrags. Dadurch ergibt sich ein durchschnittlicher jährlicher Anlagebeitrag von mehr als 999 EUR. Die Auswirkung der Versicherungsprämie auf die Rendite der Anlage beträgt weniger als 0,1 %. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Das Risiko und die Rendite des Produkts sind abhängig von den gewählten Investmentfonds.

Risikoindikator

1

2

3

4

5

6

7

← Niedrigeres Risiko
Höheres Risiko →

Dieser Risikoindikator beruht auf der Annahme, dass Sie das Produkt 30 Jahre lang halten. Wenn Sie die Anlage frühzeitig auflösen, kann das tatsächliche Risiko erheblich davon abweichen und Sie erhalten unter Umständen weniger zurück.

Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen.

Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklassen 2 bis 6 eingestuft, wobei 2 einer niedrigen und 6 einer hohen Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als niedrig bis hoch eingestuft. Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es äußerst unwahrscheinlich, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen. Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, sodass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.

Performance-Szenarien

In den angeführten Zahlen sind sämtliche Kosten des Produkts selbst enthalten. Unberücksichtigt ist auch Ihre persönliche Situation, die sich ebenfalls auf den am Ende erzielten Betrag auswirken kann. Was Sie bei diesem Produkt am Ende herausbekommen, hängt von der künftigen Marktentwicklung ab. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht mit Bestimmtheit vorhersagen. Die dargestellten Szenarien beruhen auf Ergebnissen aus der Vergangenheit und bestimmten Annahmen. Die Märkte können sich künftig völlig anders entwickeln. Das Stressszenario zeigt, was Sie unter extremen Marktbedingungen zurückbekommen könnten.

Empfohlene Haltedauer: 30 Jahre Anlagebeispiel: 1.000 EUR pro Jahr Versicherungsprämie: 0,05 EUR pro Jahr (Die Prämie ist im Anlagebetrag enthalten)		Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen	Wenn Sie nach 15 Jahren aussteigen	Wenn Sie nach 30 Jahren aussteigen
Szenarien für den Erlebensfall				
Stressszenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	170 bis 720 EUR	1.390 bis 10.150 EUR	1.520 bis 17.560 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-83,0 bis -27,7 %	-41,9 bis -5,1 %	-39,7 bis -3,7 %
Pessimistisches Szenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	490 bis 760 EUR	5.510 bis 12.330 EUR	9.460 bis 27.130 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-51,4 bis -24,4 %	-14,0 bis -2,5 %	-9,1 bis -0,7 %
Mittleres Szenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	770 bis 800 EUR	13.060 bis 17.270 EUR	30.640 bis 55.620 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-23,1 bis -20,5 %	-1,8 bis 1,7 %	0,1 bis 3,7 %
Optimistisches Szenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	800 bis 1.230 EUR	15.120 bis 45.810 EUR	42.680 bis 226.250 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-19,9 bis 22,5 %	0,1 bis 13,0 %	2,2 bis 11,1 %
Anlagebetrag im Zeitverlauf		1.000 EUR	15.000 EUR	30.000 EUR
Szenario im Todesfall				
Versicherungsfall	Was die Begünstigten nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	770 bis 800 EUR	13.060 bis 17.270 EUR	30.640 bis 55.620 EUR
Versicherungsprämie im Zeitverlauf		1 EUR	1 EUR	1 EUR

Was geschieht, wenn die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG ist Mitglied des Sicherungsfonds Protektor Lebensversicherung-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin bzw. Postfach 08 03 06, 10003 Berlin.

Dies ist eine gesetzliche Sicherungseinrichtung zum Schutz der Ansprüche von Versicherungsnehmern, versicherten Personen, Bezugsberechtigten und sonstigen aus dem Versicherungsvertrag begünstigten Personen. Er wird aktiv, wenn ein Versicherungsunternehmen seinen Verpflichtungen dauerhaft nicht mehr nachkommen kann.

Welche Kosten entstehen?

Kosten im Zeitverlauf

In den Tabellen werden Beträge dargestellt, die zur Deckung verschiedener Kostenarten von Ihrer Anlage entnommen werden. Diese Beträge hängen davon ab, wie viel Sie anlegen, wie lange Sie das Produkt halten und wie gut sich das Produkt entwickelt. Die hier dargestellten Beiträge veranschaulichen einen beispielhaften Anlagebetrag und verschiedene mögliche Anlagezeiträume.

Wir haben folgende Annahmen zugrunde gelegt:

- Bei Kündigung nach einem Jahr würden Sie den angelegten Betrag zurückerhalten (0 % Jahresrendite).
Für die anderen Halteperioden haben wir angenommen, dass sich das Produkt wie im mittleren Szenario dargestellt entwickelt.
- 1.000 EUR werden pro Jahr angelegt.

	Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen	Wenn Sie nach 15 Jahren aussteigen	Wenn Sie nach 30 Jahren aussteigen
Kosten insgesamt	230 bis 238 EUR	2.067 bis 3.270 EUR	4.205 bis 10.976 EUR
Jährliche Auswirkungen der Kosten*	23,0 bis 23,8 %	1,8 bis 3,1 % pro Jahr	0,9 bis 2,7 % pro Jahr

* Diese Angaben veranschaulichen, wie die Kosten Ihre Rendite pro Jahr während der Haltedauer verringern. Wenn Sie beispielsweise zum Ende der Haltedauer aussteigen, wird Ihre durchschnittliche Rendite pro Jahr voraussichtlich 2,2 bis 4,2 % vor Kosten und 0,3 bis 3,2 % nach Kosten betragen. Wir können einen Teil der Kosten zwischen uns und der Person aufteilen, die Ihnen das Produkt verkauft, um die für Sie erbrachten Dienstleistungen zu decken.

Zusammensetzung der Kosten

Einmalige Kosten bei Einstieg oder Ausstieg		Jährliche Auswirkungen der Kosten, wenn Sie nach 30 Jahren aussteigen
Einstiegskosten	Hierunter sind alle einmaligen zu Vertragsbeginn zu zahlenden Kosten zu verstehen. Die Kosten für den Vertrieb des Produkts sind darin inbegriffen. 2,5 % der kumulierten Anlage Die Kosten, die Sie zahlen, sind in der Anlage enthalten.	0,2 %
Ausstiegskosten	Auch bei einem vorzeitigen Ausstieg fallen keine zusätzlichen Kosten an.	0,0 %
Laufende Kosten pro Jahr		
Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten	Hier sind alle Kosten berücksichtigt, die für die Verwaltung Ihres Produkts und Ihrer Anlage anfallen. 6,4 % der eingezahlten Anlage 0,2 bis 1,6 % des Werts Ihrer Anlage pro Jahr Hierbei handelt es sich um eine Schätzung auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten des letzten Jahres.	0,7 bis 2,3 %
Transaktionskosten	Hierunter sind die Kosten zu verstehen, die beim Kauf und Verkauf der zugrunde liegenden Anlageoption entstehen. 0,0 bis 0,1 % des Werts Ihrer Anlage pro Jahr Hierbei handelt es sich um eine Schätzung der Kosten, die anfallen, wenn wir die zugrunde liegenden Anlagen für das Produkt kaufen oder verkaufen. Der tatsächliche Betrag hängt davon ab, wie viel wir kaufen oder verkaufen.	0,0 bis 0,1 %

Die tatsächlichen Kosten können von den oben genannten Kosten abweichen, da sie z. B. von Ihrer persönlichen Anlage oder von Ihren gewählten (Anlage-)Optionen abhängen.

Wie lange sollte ich die Anlage halten und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

Empfohlene Haltedauer: 30 Jahre

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen widerrufen. Näheres können Sie den Informationen nach §§ 1 und 2 VVG-InfoV und der Widerrufsbelehrung entnehmen, die Sie zusammen mit den Vertragsunterlagen erhalten.

Sie haben die Möglichkeit Ihr Produkt vorzeitig zu kündigen. Zusätzliche Kosten entstehen Ihnen hierbei nicht. Informationen zur Höhe der Rückkaufswerte bei vorzeitiger Kündigung finden Sie in der Garantiewerttabelle, die Ihnen zusammen mit den übrigen Vertragsunterlagen ausgehändigt wird.

Wie kann ich mich beschweren?

Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie unsere Hotline unter 0911 531-0 anrufen. Sie können die Beschwerde auch über unsere Internetseite www.nuernberger.de/kontakt, per Brief (NÜRNBERGER Lebensversicherung AG, Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg) oder per E-Mail an info@nuernberger.de bei uns einreichen.

Sonstige zweckdienliche Angaben

Weitere Informationen können Sie dem für Sie erstellten Angebot entnehmen.

Bei Vertragsabschluss erhalten Sie noch weitere Dokumente auf die Sie gesetzlichen Anspruch haben: Versicherungsschein, Informationen nach VVG-InfoV, Allgemeine Versicherungsbedingungen und Allgemeine Steuerhinweise.



Kostenausweis nach § 2 VVG-InfoV

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Beitragszahlung zu Ihrem Vertrag, über die in den Beiträgen enthaltenen Kosten und über die sonstigen möglichen Kosten geben. Bitte lesen Sie hierzu auch die sonstigen Vertragsinhalte durch, insbesondere die erwähnten Abschnitte in den Vertragsbedingungen.

Tarifbeitrag	monatlich	(fällig am 01. jedes Monats, erstmals zu Versicherungsbeginn)	200,00 EUR
--------------	-----------	---	------------

Die Beitragszahlung beginnt am	01.04.2023
Der letzte Beitrag ist fällig zum	01.03.2058

Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Der erste Beitrag ist unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn.

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten, außer Sie weisen uns nach, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, außer Sie weisen uns nach, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zu den oben angegebenen Fälligkeitsterminen zu zahlen. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, gefährden Sie den Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Diese Nachteile treten nicht ein, wenn die Zahlung ohne Ihr Verschulden ausgeblieben ist bzw. verspätet war.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?" und "Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?" nach.

A In den Beitrag einkalkulierte Kosten

Alle nachfolgenden Kostenausweise erfolgen auf Grundlage der oben angegebenen Beitragshöhe. Etwaige zukünftige Vertragsänderungen wie z. B. Zuzahlungen während der Vertragslaufzeit, die Umwandlung in eine prämien-/beitragsfreie Versicherung, Dynamikerhöhungen, etc., können die Kosten verringern oder erhöhen.

Für Investmentfondsanteile fallen bei den Fondsgesellschaften weitere Kosten an. Diese werden weder Ihnen noch uns als Versicherungsgesellschaft gesondert in Rechnung gestellt. Sie verringern jedoch das Wachstumspotential der Fondsanlage.

I. Abschluss- und Vertriebskosten: 2.940,00 EUR.

Die gesamten Abschluss- und Vertriebskosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind bereits in den Beitrag einkalkuliert. Diese Kosten decken z. B. die Vergütung des Abschlussvermittlers, die Kosten der Antrags-/Risikoprüfung sowie der Antrags- und Vertragsunterlagen.

Ein Kostenteil in Höhe von 2.100,00 EUR wird in den Beiträgen der ersten 5 Jahre berücksichtigt.

II. Übrige in den Beitrag einkalkulierte Kosten

1. Verwaltungskosten

a) Während der Laufzeit (= Beitragszahlungsdauer) werden die Verwaltungskosten aus den Beiträgen und aus dem Vertragswert gedeckt:

- In den Beitrag unmittelbar einkalkulierte Verwaltungskosten:

Während der Laufzeit (= Beitragszahlungsdauer) von 35 Jahren bis zum 01.04.2058 entfallen auf die Jahresprämie (2.400,00 EUR) unmittelbar einkalkulierte Verwaltungskosten von jährlich 117,00 EUR.

- In den Beitrag mittelbar einkalkulierte Verwaltungskosten:



Während der Laufzeit (= Beitragszahlungsdauer) fallen zusätzlich weitere Verwaltungskosten in Höhe von jährlich 0,20 % des jeweils erreichten Vertragswerts an, also z. B. 2,00 EUR pro 1.000 EUR. Diese Verwaltungskosten werden mit dem Vertragswert verrechnet.

- b) Ab dem Ende der Laufzeit (= Beitragszahlungsdauer) werden Verwaltungskosten ausschließlich aus dem Vertragswert gedeckt, der sich durch Ihre Beitragszahlungen gebildet hat:

- Nach Rentenbeginn betragen die Verwaltungskosten jährlich 1,5 % der Jahresrente, also z. B. 1,50 EUR pro 100 EUR.

- c) Mögliche sich aus a) und b) ergebende Verwaltungskosten im 1. vollen Vertragsjahr: 121,52 EUR.

2. Sonstige einkalkulierte Kosten: 0,00 EUR.

III. Kostensätze für mögliche Zuzahlungen

Es besteht die Möglichkeit während der Vertragslaufzeit Zuzahlungen zu leisten. Diese Zuzahlungen sind mit gesonderten Kostensätzen belegt.

1. Einmalige Kosten

Die einmaligen Kosten werden zum Zuzahlungstermin direkt mit der Zuzahlung verrechnet.

- a) Es fallen Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von 2,50 % des Zuzahlungsbetrags an, also z.B. 250,00 EUR bei einer Zuzahlung von 10.000 EUR.
- b) Außerdem fallen Verwaltungskosten in Höhe von 1,75 % des Zuzahlungsbetrags an, also z.B. 175,00 EUR bei einer Zuzahlung von 10.000 EUR.

2. Laufende Kosten

Während der Laufzeit fallen jährlich Verwaltungskosten in der Höhe von 0,20 % des Zuzahlungsbetrags an, also z.B. 20,00 EUR bei einer Zuzahlung von 10.000 EUR.

B Mögliche sonstige Kosten

Aus besonderem Anlass oder einmalig können Kosten entstehen, die nicht in den Beitrag einkalkuliert sind. Für folgende mögliche Aufwände stellen wir Ihnen aktuell folgende Kosten in Rechnung:

Mahnung eines Beitrags	1,00 EUR
Mahnzins	gesetzlicher Verzugszins (5 % -Punkte über Basiszins)
Rückläufer im Lastschriftverfahren	6,00 EUR
Policenabschrift / -zeitschrift bzw. Ersatzversicherungsschein	30,00 EUR
Vertragsänderung (außer einfache Bearbeitung)	15,00 EUR
Entnahme des Überschussguthabens (sofern bedingungsgemäß möglich)	2,50 EUR
Entnahme von Fondsanteilen (sofern bedingungsgemäß möglich)	1 % der Entnahmesumme, maximal 50,00 EUR
Verrechnung offener Darlehenszinsen mit den Überschüssen der Versicherung	2,50 EUR
Kosten für Arztauskünfte (z. B. im Zuge der Leistungsprüfung)	nach tatsächlichem Anfall
Entnahme eines Vertragswerts aufgrund Versorgungsausgleichs	2 % des Vertragswerts aus der Ehezeit, aber: mindestens 200,00 EUR, höchstens 500,00 EUR

Sofern Sie uns im Falle des Ansatzes einer Pauschale nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, so entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

Die Höhe der in Teil B genannten Kostensätze kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Auf Wunsch geben wir Ihnen während der Vertragslaufzeit gerne die aktuellen Kostensätze bekannt.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter „Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?“ nach.



Allgemeine Bedingungen für die NÜRNBERGER Fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Rentengarantiezeit

(GN321530_202301)

Inhaltsverzeichnis

Leistung

- § 1 Was ist eine Fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung?
- § 2 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 4 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- § 5 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?
- § 6 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
- § 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?
- § 8 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?
- § 9 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?
- § 10 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 11 Wer erhält die Leistung?

Beitrag

- § 12 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
- § 13 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 14 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Optionen während der Aufschubdauer, Kündigung und Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

- § 15 Wie können Sie die garantierte Erlebensfalleistung ändern und wann ändert sie sich automatisch?
- § 16 Wie können Sie den Rentenzahlungsbeginn verlegen?
- § 17 Wie können Sie den Tarif wechseln?
- § 18 Wie können Sie nachträglich planmäßige Erhöhungen einschließen (Dynamik)?
- § 19 Was gilt für außerplanmäßige Erhöhungen der Beiträge und der Leistungen?
- § 20 Was gilt für Reduzierungen der Beiträge und der Leistungen?
- § 21 Was gilt, wenn Sie Zuzahlungen leisten wollen?

- § 22 Wie können Sie sich vorzeitig Geld auszahlen lassen (Entnahme)?
- § 23 Wie können Sie Risiken selbst managen?
- § 24 Wie können Sie Fonds, Depots oder vermögensverwaltete Portfolios wechseln?
- § 25 Was bieten unsere vermögensverwalteten Portfolios und wie können Sie nachträglich auf solche umstellen?
- § 26 Was ist unser kursorientiertes Ablaufmanagement und wie können Sie es nachträglich aktivieren?
- § 27 Was ist Rebalancing und wie können Sie es wann einschließen?
- § 28 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?
- § 29 Welche anderen Möglichkeiten als eine Kündigung oder eine Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?
- § 30 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?
- § 31 Wann können Sie Ihren Vertrag in eine prämienfreie Versicherung umwandeln und welche Auswirkungen hat dies?

Optionen spätestens 1 Monat vor Rentenzahlungsbeginn

- § 32 Wann müssen Sie spätestens eine vollständige Kapitalabfindung erklären?
- § 33 Wann müssen Sie spätestens eine teilweise Kapitalabfindung erklären?
- § 34 Wann müssen Sie spätestens den Wechsel der Überschussverwendung im Rentenbezug erklären?

Kosten

- § 35 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?
- § 36 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Sonstige Vertragsbestimmungen

- § 37 Was gilt, wenn sich Ihre Postanschrift und/oder Ihr Name ändern?
- § 38 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?
- § 39 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?



Leistung

§ 1 Was ist eine Fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung?

Mit Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung können Sie eine Altersversorgung aufbauen. Wenn die versicherte Person den Rentenzahlungsbeginn erlebt, zahlen wir ab dann die vereinbarte Rente, solange die versicherte Person lebt. Sie können anstelle der Rente eine Kapitalauszahlung zum Rentenzahlungsbeginn verlangen. Ein Vorteil der Fondsgebundenen Rentenversicherung entsteht bei laufender Beitragszahlung durch ihre Langfristigkeit. Die mit dem Kauf von Anteilen verbundenen Schwankungsrisiken mindern sich dadurch. Es erfolgt bei laufender Beitragszahlung über viele Stichtage (siehe Absatz 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) hinweg ein Anteilskauf zu den dann jeweils aktuellen Fondskursen. Bei niedrigen Kursen werden automatisch mehr Anteile erworben als bei hohen. Es entsteht ein Durchschnittskos-teneffekt (sogenannter Cost-Average-Effekt). Je länger der Vertrag läuft und je niedriger Sie die Garantie in Ihrem Vertrag festsetzen, desto größer fällt dieser Cost-Average-Effekt aus.

Um die Langfristigkeit einer Rentenversicherung attraktiv zu gestalten und Ihnen Reaktionsmöglichkeiten auf sich ändernde Lebensumstände zu geben, ermöglichen wir es Ihnen, dass Sie Ihren Vertrag in vielfältiger Hinsicht individuell anpassen und zu Ihrem lebenslänglichen Wegbegleiter machen können. Weil uns diese Flexibilität wichtig ist, geben wir Ihnen vorangestellt im Absatz 1 eine Übersicht über Ihre vor und nach dem Rentenzahlungsbeginn bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten und Optionen.

Wir stellen Ihnen im Anschluss daran detailliert dar, wie der Vertragswert bis zum Rentenzahlungsbeginn gebildet wird (siehe Absatz 2). Bis zum Rentenzahlungsbeginn legen wir Ihre Sparbeiträge (Beiträge abzüglich Kosten) auf 2 verschiedene Arten an, die Sie sich wie 2 Töpfe vorstellen können:

- im **fondsgebundenen Topf** erfolgt die Anlage in der von Ihnen gewählten Investmentanlage und
- im **sicheren Topf** zu einer garantierten Verzinsung.

Die Aufteilung Ihrer Sparbeiträge auf beide Töpfe wird von uns für Sie automatisch so vorgenommen, dass die von Ihnen gewählte Höhe der garantierten Erlebensfalleistung zum Rentenzahlungsbeginn gesichert ist. Die Erlebensfalleistung ist der zum Rentenzahlungsbeginn zur Verrentung zur Verfügung stehende Vertragswert Ihrer Versicherung. Dabei legen wir dem sicheren Topf eine garantierte Verzinsung von 0,25 % p. a. zugrunde. Zum Rentenzahlungsbeginn wird der Wert des fondsgebundenen Topfes in den sicheren Topf übertragen. Ab dann erfolgt also die gesamte Anlage risikolos im sicheren Topf (siehe Absatz 3) und wir zahlen Ihnen daraus eine lebenslang garantierte Rente. Mit welchen Garantien und mit welcher

Besserprüfung wir die Höhe der Rente zum Beginn der Rentenzahlung ermitteln, erläutern wir Ihnen unter Absatz 4.

Unser Flexibilitätsversprechen

(1) Mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten können Sie Ihren Vertrag bei oder nach Vertragsabschluss selbstständig flexibel gestalten. Selbstständig bedeutet: Diese Vertragsänderungen bedürfen nicht unserer Zustimmung. Es handelt sich um einseitige Optionen, die durch den Zugang Ihrer entsprechenden Erklärung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) wirksam werden. Maßgebliche Fristen für die Ausübung der Optionen und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens sind in der jeweiligen Option genannt.

a) Bei Vertragsabschluss:

- Festlegung des Rentenzahlungsbeginns
- Festlegung Ihrer garantierten Erlebensfalleistung (siehe § 2)
- Festlegung der Überschussverwendungsart im Rentenbezug
- Festlegung des Tarifs
- Dynamik: planmäßige Erhöhungen von Beiträgen und Leistungen nach den Besonderen Bedingungen NÜRNBERGER Plus
- Auswahl der Fonds/Depots oder eines vermögensverwalteten Portfolios für Ihre Investmentanlage (siehe § 25)
- Einschluss des kursorientierten Ablaufmanagements (siehe § 26)
- Einschluss von Rebalancing (siehe § 27)

b) Vor Rentenzahlungsbeginn:

- Änderung Ihrer garantierten Erlebensfalleistung (siehe § 15)
- Verlegung des Rentenzahlungsbeginns nach vorne oder hinten (siehe § 16)
- Tarifwechsel (siehe § 17)
- Dynamik: nachträglicher Einschluss von planmäßigen Erhöhungen nach NÜRNBERGER Plus (siehe § 18)
- Außerplanmäßige Erhöhung von Beiträgen und Leistungen (siehe § 19)
- Außerplanmäßige Reduzierung von Beiträgen und Leistungen (siehe § 20)
- Zuzahlungen (siehe § 21)
- Auszahlungen (siehe § 22)
- Fonds-/Depotwechsel (siehe § 24)
- Umstellung auf vermögensverwaltetes Portfolio (siehe § 25)
- Nachträglicher Einschluss des kursorientierten Ablaufmanagements (siehe § 26)



- Nachträglicher Einschluss von Rebalancing (siehe § 27)
- Stundung der Beiträge (siehe § 29)
- Kündigung (siehe § 30)
- Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung (siehe § 31)
- Wiederinkraftsetzung (siehe § 31)

c) Spätestens 1 Monat vor dem Rentenzahlungsbeginn:

- Kapitalwahl: vollständig (siehe § 32) oder teilweise (siehe § 33)
- Änderung der Art der Überschussverwendung im Rentenbezug (siehe § 34)

Anlage bis zum Rentenzahlungsbeginn in 2 Töpfen

(2) Von den Beiträgen, die Sie an uns zahlen, ziehen wir zunächst Kosten ab. Die Beiträge nach Abzug der beitragsabhängigen Kosten nennen wir "Sparbeiträge". Mit den Sparbeiträgen erfolgt der Aufbau des Vertragswerts bis zum Rentenzahlungsbeginn.

Ihre Sparbeiträge legen wir auf 2 verschiedene Arten an, die Sie sich wie 2 Töpfe vorstellen können:

- Der **fondsgebundene Topf** ist der Geldwert der Anteile in der von Ihnen gewählten Investmentanlage (siehe Buchstabe a). Der Geldwert des fondsgebundenen Topfes ergibt sich aus den Anteilen und ihrem jeweiligen Anteilswert. Wie sich der fondsgebundene Topf entwickelt, hängt unmittelbar von der Fondsentwicklung ab; das Risiko dafür tragen Sie bis zum Rentenzahlungsbeginn.
- Der **sichere Topf** ist die sichere Anlage (siehe Buchstabe b). Das Guthaben im sicheren Topf wird mit dem Rechnungszins verzinst; das Risiko dafür trägt die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG.

Der Geldwert aus dem fondsgebundenen Topf und dem sicheren Topf ergibt zusammen den "Vertragswert". Der für die Garantie benötigte Teil Ihres Vertragswerts wird im sicheren Topf angelegt; der übrige Teil im fondsgebundenen Topf. Haben Sie eine garantierte Erlebensfallleistung von 0,00 EUR festgelegt, erfolgt der Aufbau der Erlebensfallleistung vollständig im fondsgebundenen Topf und ist damit nicht garantiert. Im Gegenzug steigen Ihre Renditechancen.

Die Aufteilung Ihrer Sparbeiträge auf beide Töpfe wird von uns für Sie automatisch so vorgenommen, dass die von Ihnen festgelegte garantierte Erlebensfallleistung erst zum Rentenzahlungsbeginn gesichert ist. Das bedeutet, dass wir Ihre Sparbeiträge so spät wie möglich in den sicheren Topf anlegen und zuvor in den fondsgebundenen Topf. Dies hat für Sie den Vorteil, dass Sie möglichst lange an der Wertentwicklung des fondsgebundenen Topfes teilhaben und somit Ihre Renditechancen steigen.

Mit der flexibel änderbaren garantierten Erlebensfallleistung haben Sie bei Vertragsabschluss festgelegt, welche Kapitalleistung zum Rentenzahlungsbeginn mindestens zur Verfügung steht. Diese Garantie greift zum Renten-

zahlungsbeginn, jedoch beispielsweise nicht bei Kündigung oder prämienfreier Umwandlung.

Eventuell anfallende Überschüsse werden immer vollständig im fondsgebundenen Topf angelegt und erhöhen den fondsgebundenen Teil des Vertragswerts.

Die zur Deckung des Todesfallrisikos und zur Absicherung von schweren Erkrankungen gegebenenfalls erforderlichen, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge sowie die mittelbar in den Beitrag einkalkulierten Verwaltungskosten entnehmen wir monatlich dem Vertragswert.

Rückständige Beiträge werden mit dem Vertragswert verrechnet, wenn wir Leistungen erbringen sowie bei Kündigung (siehe § 30) und bei prämienfreier Umwandlung (siehe § 31). Dadurch können die garantierten Leistungen sinken.

Fondswechsel (siehe § 24), Vermögensverwaltung bei Portfolios (siehe § 25), Rebalancing (siehe § 27) und das kursorientierte Ablaufmanagement (siehe § 26) führen wir auf Wunsch für Sie ohne zusätzliche Kosten und ohne Entnahme aus dem Vertragswert durch. Sie haben dadurch ohne ertragsmindernde Transaktionskosten eine hohe Flexibilität und verschiedene Möglichkeiten, das Risiko selbst zu managen.

a) Fondsgebundener Topf

Der fondsgebundene Topf ist das freie Fondsvermögen, das aus einem oder mehreren Fonds/Depots oder aus einem vermögenswalteten Portfolio bestehen kann. Der fondsgebundene Topf ist nur bis zum Rentenzahlungsbeginn vorhanden, der Geldwert der Anteile wird dann in den sicheren Topf umgeschichtet.

Mit dem freien Fondsvermögen können Sie innerhalb unserer Fondsauswahl eigenständig die Chancen und Risiken der Anlage beeinflussen: anfänglich durch Ihre Fondsauswahl, später durch Fondswechsel (siehe § 24). Mit dem fondsgebundenen Topf sind Sie unmittelbar an der Wertentwicklung der gewählten Fonds beteiligt.

aa) Da die Entwicklung der Vermögenswerte der Fonds nicht vorauszusehen ist, können wir für den fondsgebundenen Topf vor Rentenzahlungsbeginn die Höhe der Rente nicht garantieren. Eventuell von einem zugrunde liegenden Fonds ausgesprochene Garantien sind in den "Wesentlichen Anlegerinformationen" des jeweiligen Fonds dargestellt.

Sie haben bis zum Rentenzahlungsbeginn die Chance, einen Wertzuwachs zu erzielen, insbesondere bei Kurssteigerungen. Bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust können auch bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds (siehe § 28) entstehen. Beispielsweise kann die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Bei Werten, die nicht in Euro, sondern in anderen Währungen geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Auch beispielsweise Bonitäts- und Zinsänderungsrisiken beeinflussen die Wert-



entwicklung Ihrer Investmentanlage und haben damit Einfluss auf die Höhe Ihrer Rente.

Bei stetiger laufender Beitragszahlung erfolgt eine Glättung der Chancen und Risiken durch den Durchschnittskosteneffekt (Cost-Average-Effekt). Je länger der Vertrag läuft und je niedriger Sie die Garantie in Ihrem Vertrag festsetzen, desto größer fällt er aus. Dieser Effekt besteht nicht bei einmaligen Zuzahlungen. Bei einer Zuzahlung wird der gesamte Sparanteil zu einem einzigen Stichtag angelegt, weshalb damit sowohl höhere Risiken als auch höhere Chancen verbunden sind.

bb) Der fondsgebundene Topf besteht aus Anteilen der zugehörigen Fonds und wird gesondert von unserem sicheren Topf angelegt. Der auf Ihren Vertrag entfallende Wert der Anteilseinheiten bildet zusammen mit dem sicheren Topf den Vertragswert.

Die Verteilung eines jeden im fondsgebundenen Topf anzulegenden Betrags wird in dem vereinbarten Verhältnis der im Depot enthaltenen Fonds bzw. entsprechend der von Ihnen gewählten Anlagestrategie vorgenommen.

cc) Soweit die Erträge aus einem Fonds nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar in diesen Fonds und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten. Erträge aus einem Fonds, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Anteilseinheiten des jeweiligen Fonds um und schreiben sie gut.

dd) Bei den unten aufgeführten Ereignissen während der Laufzeit Ihres Vertrags berechnen wir den Geldwert des fondsgebundenen Topfes. Diesen ermitteln wir dadurch, dass wir für jeden beteiligten Fonds die Anzahl der Anteilseinheiten mit dem am maßgebenden Stichtag gültigen Rücknahmepreis multiplizieren und die Summe über diese Werte bilden.

Maßgebender Stichtag ist für

- die Berechnung der Rente (siehe § 2 Absatz 1): der letzte Börsentag vor dem Rentenzahlungsbeginn.
- die Todesfalleistung vor dem Rentenzahlungsbeginn (siehe § 2 Absatz 3): der letzte Börsentag vor dem Zugang der Meldung über den Tod der versicherten Person bei unserer Generaldirektion, spätestens der letzte Börsentag vor dem Rentenzahlungsbeginn.
- die Verwendung Ihres Beitrags (siehe § 12): der letzte Börsentag vor Fälligkeit des Beitrags.
- eine Änderung der garantierten Erlebensfalleistung (siehe § 15): der erste Börsentag nach Zugang der hinreichend bestimmten Änderungserklärung.
- eine Zuzahlung (siehe § 21): der erste Börsentag nach Zugang sowohl der Optionserklärung als auch der Zuzahlung (späterer der beiden Zeitpunkte).
- eine Entnahme während der Aufschubdauer (siehe § 22): der erste Börsentag nach Zugang der Entnahmeerklärung.
- einen Fondswechsel (siehe § 24): der erste Börsentag nach Zugang der hinreichend bestimmten Fondswechselerklärung.

Bei einer Änderung der garantierten Erlebensfalleistung, einer Zuzahlung, einer Entnahme oder einem Fondswechsel können Sie bestimmen, dass Sie ausnahmsweise erst eine spätere Vornahme der Option wünschen. Dann ist maßgebender Stichtag für

- eine spätere Änderung der garantierten Erlebensfalleistung (siehe § 15): der erste Börsentag ab dem gewünschten Änderungszeitpunkt.
- eine spätere Zuzahlung (siehe § 21): der erste Börsentag ab dem gewünschten Zeitpunkt, wenn uns sowohl die Optionserklärung als auch bereits die Zuzahlung vorliegt.
- eine spätere Entnahme (siehe § 22): der erste Börsentag ab dem gewünschten Entnahmezeitpunkt.
- einen späteren Fondswechsel (siehe § 24): der erste Börsentag ab dem gewünschten Wechselzeitpunkt.

ee) Wenn wir Versicherungsleistungen erbringen, müssen wir unter Zugrundelegung des Stichtags und der Kurswerte Erhebungen zur Höhe des Vertragswerts anstellen. Dies hat zur Folge, dass wir die erste Monatsrente bzw. die Kapitalabfindung in der Regel erst 14 Tage nach Rentenzahlungsbeginn zahlen können (siehe § 8 Absatz 2). Bei Tod der versicherten Person erweitert sich der Bearbeitungszeitraum auf 3 Wochen.

b) Sicherer Topf

Der sichere Topf ist die sichere Anlage. Mit ihr wird die garantierte Erlebensfalleistung finanziert. Diese garantierte Erlebensfalleistung kann nicht sinken, solange Sie keine wesentlichen Änderungen an Ihrem Vertrag vornehmen (wie z. B. Senken der garantierten Erlebensfalleistung (siehe § 15)).

Im sicheren Topf findet vor dem Rentenzahlungsbeginn nur ein Vermögensaufbau statt, wenn Sie eine garantierte Erlebensfalleistung höher als 0,00 EUR festgelegt haben. Diese garantierte Erlebensfalleistung ist erst zum Rentenzahlungsbeginn gesichert; das bedeutet, dass wir Ihre Sparbeiträge so spät wie möglich in den sicheren Topf anlegen und zuvor im fondsgebundenen Topf. Das hat für Sie den Vorteil, dass Sie möglichst lange an der Wertentwicklung des fondsgebundenen Topfes teilhaben und somit Ihre Renditechancen steigen.

Dies kann zum Beispiel dazu führen, dass in den ersten Vertragsjahren die Sparbeiträge vollständig dem fondsgebundenen Topf zugeführt werden, obwohl Sie eine garantierte Erlebensfalleistung höher als 0,00 EUR festgelegt haben.

Wann genau wir mit der Finanzierung der Garantie im sicheren Topf beginnen, ist insbesondere von der von Ihnen festgelegten garantierten Erlebensfalleistung, der Aufschub- und der Beitragszahlungsdauer, der Höhe Ihrer Sparbeiträge sowie dem Rechnungszins abhängig. Solange die Finanzierung der Garantie noch nicht begonnen hat, sind bei Kündigung oder Beitragsfreistellung nur fondsgebundene Werte aus dem fondsgebundenen Topf



vorhanden; in diesem Fall sind keine Rückkaufswerte und keine beitragsfreien Summen garantiert.

Haben Sie bei Vertragsabschluss oder während der Aufschubdauer Ihre persönliche Maximalgarantie ausgewählt, legen wir Ihre Sparbeiträge nur im sicheren Topf an.

Eventuelle Überschüsse werden dagegen - unabhängig von der garantierten Erlebensfalleistung - nicht dem sicheren Topf, sondern immer vollständig dem fondsgebundenen Topf zugeführt.

Anlage ab Rentenzahlungsbeginn

(3) Wenn Sie nicht von Ihrem Recht auf eine vollständige Kapitalabfindung Gebrauch machen, wird der Geldwert des fondsgebundenen Topfes bei Beginn der Rentenzahlung in den sicheren Topf umgeschichtet. Ab dann legen wir den Vertragswert vollständig im sicheren Topf an, d. h. in unserer sicheren Anlage. Ihr Versicherungsvertrag und die Höhe der Rente nehmen nicht mehr an der weiteren Entwicklung der Fonds teil. Das Risiko einer Wertminderung bei Kursrückgängen entfällt.

Garantierter Rentenfaktor, garantierte Mindestrente und Besserprüfung

(4) Die im Vertrag beinhalteten Garantien sind im Versicherungsschein genannt und bei Vertragsänderungen im entsprechenden Nachtrag. Für den gesamten Vertragswert (aus dem fondsgebundenen Topf und dem sicheren Topf) garantieren wir einen Rentenfaktor, für den sicheren Topf zusätzlich eine in Euro garantierte Mindestrente. Bei Rentenzahlungsbeginn nehmen wir eine Besserprüfung vor und es wird gegebenenfalls eine über die Garantie(n) hinausgehende zusätzliche Überschussrente gezahlt (siehe § 2 Absatz 1).

a) Wir garantieren Ihnen bei Vertragsabschluss einen Umrechnungsfaktor für die Verrentung des bei Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Vertragswerts in eine Rente nach § 2 Absatz 1. Der garantierte Rentenfaktor bietet Ihnen die Sicherheit, dass eine etwaige erhebliche Verschlechterung der Rechnungsgrundlagen bis zum Rentenzahlungsbeginn nicht zu Ihren Lasten geht. Der garantierte Rentenfaktor kann Sie bis zum Rentenzahlungsbeginn allerdings nicht vor den Risiken der Wertminderung des fondsgebundenen Topfes (siehe Absatz 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) schützen.

b) Wir garantieren Ihnen für den aus dem sicheren Topf garantierten Wert eine garantierte Mindestrente in Euro. Die Garantie beruht auf der festgelegten garantierten Erlebensfalleistung.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?

Im Folgenden beschreiben wir Ihnen unsere vertraglichen Leistungen bei Rentenzahlungsbeginn (siehe Absätze 1 und 2) sowie bei Tod der versicherten Person (siehe Absätze 3 bis 5). Welche Leistungen wir bei Kündigung oder

nach prämienfreier Umwandlung erbringen, erklären wir dagegen unter den §§ 30, 31.

Rente

(1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir eine Rente, solange die versicherte Person lebt, mindestens aber bis zum Ablauf einer gegebenenfalls vereinbarten Rentengarantiezeit. Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils zum Monatsersten. Die Rente kann nicht niedriger, aber zu Ihren Gunsten höher als die vereinbarte garantierte Mindestrente sein.

Wir berechnen die Rente aus dem zum Rentenzahlungsbeginn vorhandenen, gesamten Vertragswert und der Beteiligung an den Bewertungsreserven. Der gesamte Vertragswert ist der Geldwert aus dem fondsgebundenen Topf und dem sicheren Topf; vermindert um Beitragsrückstände. Bei der Berechnung der Rente führen wir 3 Schritte durch. In Schritt 1 berechnen wir die ab Rentenzahlungsbeginn garantierte Rente. In Schritt 2 berechnen wir die rechnungsmäßige Rente und in Schritt 3 ermitteln wir die Höhe Ihrer Rente durch eine Besserprüfung.

a) **Schritt 1:** Berechnung der ab Rentenzahlungsbeginn garantierten Rente anhand des garantierten Rentenfaktors

In den Allgemeinen Vertragsdaten nennen wir Ihnen die garantierte Mindestrente und den garantierten Rentenfaktor. Zum Rentenzahlungsbeginn werden der vorhandene, gesamte Vertragswert und die Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem garantierten Rentenfaktor verrentet und es ergibt sich eine ab Rentenzahlungsbeginn garantierte Rente. Die Höhe der garantierten Rente entspricht mindestens der garantierten Mindestrente. Der garantierte Rentenfaktor beträgt 85 % des Rentenfaktors, der sich aus einem Rechnungszins von 0,25 % p. a., unserer anerkannten unternehmenseigenen Rententafel NÜRNBERGER Tafel 2013 R, dem Kalenderjahr der Geburt der versicherten Person, dem Lebensalter der versicherten Person bei Rentenzahlungsbeginn, der vereinbarten Rentengarantiezeit sowie den bei Vertragsabschluss geltenden Kosten ergibt.

b) **Schritt 2:** Berechnung der rechnungsmäßigen Rente

Im zweiten Schritt ermitteln wir die rechnungsmäßige Rente unter Zugrundelegung der für unser vergleichbares Neugeschäft geltenden Rechnungsgrundlagen (Tafel, Zins) sowie den bei Vertragsabschluss für den Rentenbezug festgelegten Kosten. Der zum Rentenzahlungsbeginn vorhandene, gesamte Vertragswert und die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden mit dem nach diesen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktor verrentet und es ergibt sich die sogenannte rechnungsmäßige Rente.

Diesen Rentenfaktor ermitteln wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit unserem dann aktuellen Rechnungszins, dem Kalenderjahr der Geburt der



versicherten Person, dem Lebensalter der versicherten Person bei Rentenzahlungsbeginn, der vereinbarten Rentengarantiezeit und unserer dann aktuellen unternehmenseigenen anerkannten Rententafel sowie der zu Vertragsbeginn festgelegten Kosten für die Rentenbezugszeit. Maßgeblich sind Rechnungszins und Rententafel in der Beitragskalkulation vergleichbarer, dann bei uns zum Verkauf geöffneter Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung. Vergleichbar sind zum Verkauf geöffnete sofort beginnende Rentenversicherungen, die kumulativ folgende Merkmale aufweisen:

- Zahlung einer lebenslangen Garantierente ab Rentenzahlungsbeginn;
- Möglichkeit des Versicherungsnehmers zum Einschluss einer Rentengarantiezeit oder Todesfalleistung;
- keine Möglichkeit unsererseits zur Risikoprüfung;
- vergleichbare Überschussbeteiligung ab Rentenzahlungsbeginn (inhaltlich vergleichbar bezüglich der Art der Überschussanteile, der Bezugsgrößen und der Verwendung).

Beispiel: Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags war in diesem Sinne der Tarif NR3203 vergleichbar.

Die bei der Berechnung der rechnungsmäßigen Rente verwendete Rententafel und/oder der Rechnungszins werden von einem unabhängigen Treuhänder auf ihre Angemessenheit überprüft, falls diese(r) von der zur Berechnung der garantierten Mindestrente verwandten Rententafel oder dem dortigen Rechnungszins abweichen. Sind bei Rentenzahlungsbeginn bei uns mehrere vergleichbare Rentenversicherungen mit unterschiedlichen Rentenfaktoren neu abschließbar, wird die Rente zu Ihren Gunsten mit dem höchsten dieser Rentenfaktoren berechnet. Können bei Rentenzahlungsbeginn bei uns keine vergleichbaren Rentenversicherungen abgeschlossen werden, wird der Rentenfaktor von uns nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und unter Mitwirkung eines unabhängigen Treuhänders angemessen so festgesetzt, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung gewährleistet ist. Der Treuhänder hat die Angemessenheit der Rechnungsgrundlagen zu prüfen und zu bestätigen.

c) **Schritt 3:** Besserprüfung

Bei der Ermittlung der Höhe der Rente nehmen wir eine Besserprüfung vor. Ist die rechnungsmäßige Rente nach Schritt 2 höher als die ab Rentenzahlungsbeginn garantierte Rente nach Schritt 1, zahlen wir die rechnungsmäßige Rente. Die rechnungsmäßige Rente ist ab dann vollständig garantiert, also auch der sich ergebende, die garantierte Rente übersteigende Teil. Ist die rechnungsmäßige Rente niedriger, erhalten Sie die garantierte Rente.

Nach Rentenzahlungsbeginn gegebenenfalls anfallende weitere Überschüsse dienen nur zur Erhöhung der rechnungsmäßigen Rente und nicht zur Erhöhung der ab Ren-

tenzahlungsbeginn garantierten Rente. Dies kann dazu führen, dass wir im Rentenbezug erst dann eine höhere Rente als die garantierte Rente leisten, wenn Überschüsse im Rentenbezug dazu geführt haben, dass die durch diese Überschüsse erhöhte rechnungsmäßige Rente die garantierte Rente übersteigt. Wir prüfen bei jeder Monatsrentenzahlung einzeln, ob die rechnungsmäßige Rente samt aller im Rentenbezug entstandenen Überschüsse sowie der Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Rentenzahlungsbeginn höher ist als die garantierte Rente und zahlen immer den höheren Betrag:

- Ist die rechnungsmäßige Rente höher als die ab Rentenzahlungsbeginn garantierte Rente, zahlen wir die rechnungsmäßige Rente.
- Ist die rechnungsmäßige Rente hingegen geringer als die ab Rentenzahlungsbeginn garantierte Rente, zahlen wir die garantierte Rente.

Beispiel 1: Beträgt Ihre garantierte Rente aus Buchstabe a zum Rentenzahlungsbeginn 500,00 EUR und es wird in der Berechnung aus Buchstabe b eine rechnungsmäßige Rente in Höhe von 700,00 EUR ermittelt, zahlen wir durch die Besserprüfung aus Buchstabe c eine lebenslange Rente in Höhe von 700,00 EUR, die nicht mehr sinken, gegebenenfalls aber steigen kann.

Beispiel 2: Beträgt Ihre garantierte Rente aus Buchstabe a zum Rentenzahlungsbeginn 500,00 EUR und es wird in der Berechnung aus Buchstabe b eine rechnungsmäßige Rente in Höhe von 450,00 EUR ermittelt, zahlen wir durch die Besserprüfung aus Buchstabe c eine lebenslange Rente in Höhe von 500,00 EUR, die nicht mehr sinken, gegebenenfalls aber steigen kann.

Ergibt sich zu Beginn der Rentenzahlung eine garantierte Monatsrente von weniger als 25,00 EUR, wird anstelle der Rente das gesamte vorhandene Kapital ausgezahlt. Mit dieser Auszahlung werden die Versicherung sowie unsere Leistungspflicht beendet.

Kapitalabfindung

(2) Sie können bestimmen, dass wir statt der Rente eine einmalige Leistung (Kapitalabfindung) zahlen. Dieses Kapitalwahlrecht besteht bei Rentenzahlungsbeginn (siehe § 32). Sie können die Kapitalwahl ganz oder teilweise ausüben (siehe § 33).

Unsere Leistungen bei Tod der versicherten Person vor Rentenzahlungsbeginn

(3) Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir als Todesfalleistung den gesamten Vertragswert zuzüglich gegebenenfalls vorhandener Werte aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven aus und der Vertrag endet.

Ist die versicherte Person zum Todeszeitpunkt jünger als 7 Jahre, zahlen wir als Todesfalleistung abweichend ma-



ximal den Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten (siehe § 150 Absatz 4 VVG - Stand 2022: 8.000,00 EUR).

Unsere Leistung bei Tod der versicherten Person nach (gegebenenfalls verlegtem) Rentenzahlungsbeginn

(4) Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart und stirbt die versicherte Person nach dem (gegebenenfalls verlegten) Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir die monatliche Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weiter. (Beispiel: Haben Sie eine Rentengarantiezeit von 10 Jahren vereinbart und die versicherte Person stirbt 3 Jahre nach Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir noch 7 Jahre lang die vereinbarte Rente.) Auf Antrag kann der Wert der bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch ausstehenden Renten (ohne eventuelle künftige Rentensteigerungen; bei Vereinbarung einer teildynamischen Bonusrente: ohne die Zusatzrente nach § 3 Absatz 5 Buchstabe c) auch als einmalige Kapitalleistung ausgezahlt werden. Haben Sie mit uns keine Rentengarantiezeit vereinbart und stirbt die versicherte Person nach dem (gegebenenfalls verlegten) Rentenzahlungsbeginn, erbringen wir keine Leistung und der Vertrag endet. Gleiches gilt im Fall des Todes der versicherten Person nach Ablauf einer vereinbarten Rentengarantiezeit.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

(5) Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (siehe § 3).

a) Vor Rentenzahlungsbeginn verwenden wir entstehende Überschüsse zur Erhöhung des Vertragswerts (siehe § 3 Absatz 5 Buchstabe a).

b) Zum Rentenzahlungsbeginn wandeln wir den gesamten Vertragswert (Geldwert des fondsgebundenen und des sicheren Topfes) sowie der Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß Absatz 1 in eine Rente um. Damit sind die während der Ansparphase erworbenen Ansprüche aus der Überschussbeteiligung und an den Bewertungsreserven abgegolten.

c) Während des Rentenbezugs erfolgen weitere Überschusszuweisungen und Beteiligungen an den Bewertungsreserven nach § 3 Absatz 5 Buchstabe c. Die sich daraus ergebende Rente (Überschussrente) berechnen wir jeden Monat und führen eine Prüfung durch. Ergibt diese Prüfung, dass die Summe aus rechnungsmäßiger Rente und Überschussrente mindestens so hoch ist wie die ab Rentenzahlungsbeginn garantierte Rente, zahlen wir die Summe aus rechnungsmäßiger Rente und Überschussrente. Sollte die Summe aus rechnungsmäßiger Rente und Überschussrente niedriger sein als die garantierte Rente, zahlen wir die garantierte Rente.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit erhalten nach § 153 VVG eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und den Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht.

Wir erläutern Ihnen,

- wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln (Absatz 2),
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (Absatz 3),
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Absatz 4) und
- wie wir die Überschüsse Ihres Vertrags verwenden (Absatz 5).

Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens und wie verwenden wir diesen?

(2) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen. Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht. Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen, Risikoversicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags?

(3) a) Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Bestandsgruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen



haben. Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt sie keine Überschüsse zugewiesen.

Ihr Vertrag erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihren Allgemeinen Vertragsdaten genannt ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Bestandsgruppe Überschüsse zugewiesen werden.

Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern.

b) Bewertungsreserven können entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu.

Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir monatlich neu. Für die Bestimmung des Anteils einer anspruchsberechtigten Versicherung

- zum Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrags vor Rentenzahlungsbeginn bzw.
- zum Beginn einer Rentenzahlung

wird die zur Mitte des Vormonats aktuellste vorliegende Bewertung verwendet.

Für die Bestimmung der während der Rentenzahlung zuzuteilenden Bewertungsreserven werden einmal jährlich die zum Stichtag 30.09. ermittelten Bewertungsreserven herangezogen.

Bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod, vollständige Kündigung, vollständige Kapitalabfindung oder Beginn der Rentenzahlung) gilt Folgendes: Wir teilen Ihrem Vertrag dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven nach der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu. Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie entsprechend an den Bewertungsreserven beteiligen. Derzeit sieht § 153 Absatz 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

(4) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtige Einflussfaktoren sind die Entwicklung des Kapitalmarkts und der Kosten. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos ist von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch 0,00 EUR sein. Sie erhalten von uns vor Beginn der Rentenzahlung jährlich eine Mitteilung über den aktuellen

Stand Ihres Vertragswerts. Die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags ist im Vertragswert berücksichtigt.

Welche Überschüsse gibt es und wie werden sie verwendet?

(5) Es gibt nachstehende Überschüsse, die wir für Sie folgendermaßen verwenden:

a) Vor Rentenzahlungsbeginn

Ihr Vertrag erhält laufende Zins- sowie Risikoüberschussanteile. Sofern im fondsgebundenen Topf ein Fonds kostenüberschussberechtigt ist, erhalten Sie monatlich, erstmals ein Jahr nach dem Versicherungsbeginn, laufende Kostenüberschussanteile. Falls ein Fonds kostenüberschussberechtigt ist, ist dies in den Allgemeinen Vertragsdaten angegeben, andernfalls ist er es nicht.

Die laufenden Zins-, Risiko- und Kostenüberschussanteile werden zu Beginn eines jeden Monats immer vollständig dem fondsgebundenen Topf gutgebracht.

Bewertungsreserven können im sicheren Topf entstehen, nicht dagegen im fondsgebundenen Topf. Wir legen jährlich nach einem verursachungsorientierten Verfahren den Beteiligungsfaktor für die Zuteilung von Bewertungsreserven zu Ihrem Vertrag fest. Für die Berechnung des Beteiligungsfaktors wird eine Maßzahl für Ihren Vertrag ermittelt, die den individuellen Beitrag Ihres Vertrags an der Entstehung der Bewertungsreserven misst. Das Verhältnis dieser Maßzahl zur Summe der für den gesamten Versichertenbestand ermittelten Maßzahlen ergibt den Beteiligungsfaktor.

Die absolute Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven zum Fälligkeitstermin ergibt sich durch Multiplikation des für Ihren Vertrag gültigen Beteiligungsfaktors mit den für diesen Termin ermittelten Bewertungsreserven. Weitere Informationen zur Berechnung des Beteiligungsfaktors sowie die Höhe der für das jeweilige Jahresende ermittelten Bewertungsreserven können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen. Während der Aufschubdauer erfolgt keine Zuteilung der Bewertungsreserven, sondern dies erfolgt erst bei Rentenzahlungsbeginn (siehe Buchstabe b). Bei Kündigung Ihrer Versicherung oder bei Tod der versicherten Person wird die für diesen Termin ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven ausgezahlt, wenn bis zu diesem Zeitpunkt bereits Vertragswerte im sicheren Topf angelegt waren und deswegen Bewertungsreserven entstehen konnten.

b) Bei Rentenzahlungsbeginn

Bei Rentenzahlungsbeginn wird aus dem Vertragswert einschließlich der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit den dann für unser vergleichbares Neugeschäft geltenden Rechnungsgrundlagen (Zins, Tafel) die Höhe einer Gesamtrente ermittelt und eine Besserprüfung durchgeführt (siehe § 2 Absatz 1).

c) Nach Rentenzahlungsbeginn



Die Überschusszuweisungen nach Rentenzahlungsbeginn dienen der Erhöhung der rechnungsmäßigen Rente.

- Haben Sie die **dynamische Überschussrente** gewählt, wird jährlich die gesamte Überschusszuweisung zur Erhöhung der bis dahin erreichten rechnungsmäßigen Rente verwendet, erstmals zum Ende des ersten Rentenbezugsjahres. Die jeweils erreichte Rentenhöhe kann nicht mehr sinken. Diese Überschussrenten sind dann ebenfalls lebenslang garantiert und selbst wieder überschussberechtigt.
- Haben Sie eine **teildynamische Bonusrente** vereinbart, kann sich die rechnungsmäßige Rente bereits ab Rentenzahlungsbeginn um eine Zusatzrente und darüber hinaus jährlich um eine steigende Rente erhöhen. Die Höhe der Zusatzrente bleibt so lange unverändert, wie sich der hierfür maßgebende Überschussanteilsatz nicht ändert. Nur bei einer Änderung des Überschussanteilsatzes erhöht bzw. verringert sie sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik; gegebenenfalls kann sie auch ganz entfallen. Die steigende Rente wird jährlich aus den nicht für die Zusatzrente verwendeten Überschussanteilen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Ist eine teildynamische Bonusrente eingeschlossen, bleibt der Einschluss nur wirksam, wenn die versicherte Person zum Rentenzahlungsbeginn jünger als 76 Jahre ist. Ist die versicherte Person beim Rentenzahlungsbeginn 76 Jahre oder älter (z. B. nach einer Verlegung des Rentenzahlungsbeginns (siehe § 16) und war eine teildynamische Bonusrente vereinbart, wird die Überschussverwendungsart automatisch auf eine dynamische Überschussrente geändert.

Ein Wechsel der Überschussverwendungsart nach Rentenzahlungsbeginn muss spätestens 1 Monat vor dem Rentenzahlungsbeginn erklärt werden.

Außerdem erfolgt in der Rentenbezugszeit eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Diese wird einmal jährlich anhand der Rentenhöhe und der vorhandenen Deckungsrückstellung der Rentenversicherungen im Rentenbezug ermittelt, nach einem verursachungsorientierten Verfahren verteilt und zur Erhöhung der bis dahin erreichten rechnungsmäßigen Rente verwendet, erstmals zum Ende des ersten Rentenbezugsjahres.

§ 4 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Der Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem in den Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Zudem kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 13 Absätze 2 und 3 und § 14).

(2) Ist mit Ihnen ein vorläufiger Versicherungsschutz vereinbart worden, wird dieser durch Absatz 1 nicht berührt.

§ 5 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

Hauptversicherung

(1) Die Todesfallleistung aus der Hauptversicherung leisten wir auch dann, wenn die versicherte Person im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder durch den Einsatz bzw. das Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen gestorben ist.

Zusatzversicherungen (sofern eingeschlossen)

(2) Wann unsere Leistung aus etwaigen Zusatzversicherungen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, können Sie den Bedingungen für die jeweilige Zusatzversicherung entnehmen. Sofern eingeschlossen, können dort für die jeweilige Zusatzversicherung z. B. Ausschlüsse geregelt sein, etwa wenn der Versicherungsfall im Zusammenhang mit inneren Unruhen, Strahlen, Kriegsereignissen oder ABC-Waffen/-Stoffen eingetreten ist.

§ 6 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person erbringen wir nach Maßgabe des § 2 unsere Todesfallleistung aus der Hauptversicherung, unabhängig davon, ob bereits 3 Jahre seit Abschluss Ihres Versicherungsvertrags vergangen sind.

§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind. Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

(2) Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

(3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese



Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

(4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten

können.

Rücktritt

(5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

(6) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

(7) Wird Ihr Versicherungsverhältnis durch Rücktritt aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht beendet, steht uns der Teil des Beitrags bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

(8) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Zahlungsbetrag nach § 30 abzüglich eventuell rückständiger Beiträge. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

(9) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht (§ 19 Absätze 3 und 4 VVG) verzichten wir dann, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht schuldlos war.

(10) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

(11) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich nach Maßgabe des § 31 in eine prämienfreie Versicherung um.

Vertragsanpassung

(12) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 5 Satz 3 und Absatz 10), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der nächsten Versicherungsperiode (d. h. zur nächsten Beitragsfälligkeit - mittags 12 Uhr) Vertragsbestandteil.

(13) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsanpassung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsanpassung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsanpassung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

(14) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

(15) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(16) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet,



Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(17) Nach Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsabschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist 10 Jahre.

Anfechtung

(18) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 8 gilt entsprechend. Wird Ihr Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung beendet, steht uns der Teil des Beitrags bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung des Vertrags

(19) Die Absätze 1 bis 18 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 17 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

(20) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsanpassung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 8 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person sowie die Auskünfte nach § 38 vorgelegt werden.

a) Bei Rentenzahlungsbeginn haben Sie uns auf Ihre Kosten einen amtlichen Lebens- und Altersnachweis zur versicherten Person vorzulegen. Bei vollständiger Auszahlung des vorhandenen Kapitals sind

- sowohl der Versicherungsschein
- als auch auf Ihre Kosten ein Lebensnachweis der versicherten Person

einzureichen.

b) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt werden. Außerdem sind uns im Todesfall der versicherten Person auf Kosten des Anspruchstellers einzureichen:

- der Versicherungsschein,
- eine amtliche Sterbeurkunde, die Alter und Geburtsort der versicherten Person enthält,
- eine Mitteilung der Todesursache.

c) Wir können auf Kosten des Anspruchstellers weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.

(2) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in Absatz 1 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir die Erhebungen nicht abschließen können und unsere Leistung deswegen nicht fällig wird. Mit der Berechnung des fondsgebundenen Teils des Vertragswerts (Geldwert aus dem fondsgebundenen Topf) können wir immer erst dann beginnen, wenn uns die Kurswerte der maßgeblichen Fonds bekannt sind. Für die Berechnungen benötigen wir in der Regel 14 Tage (siehe § 1 Absatz 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee). Dies hat zur Folge, dass wir die erste Monatsrente in der Regel erst 14 Tage nach Rentenzahlungsbeginn zahlen können. Bei Tod der versicherten Person erweitert sich der Bearbeitungszeitraum auf 3 Wochen; die übrigen Regelungen gelten entsprechend.

(3) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

§ 9 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?

(1) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf das uns angegebene Konto. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr. Eine Auszahlung in anderer Weise, insbesondere in bar oder per Scheck, ist ausgeschlossen.

(2) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszah-



lung genügt es, wenn Sie termin- oder fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht (siehe § 13 Absätze 2 und 3).

§ 10 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein sowie Nachträge in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) übermitteln. Stellen wir diese als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

(2) Den Inhaber der Urkunde des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

(3) Den Allgemeinen Vertragsdaten des Versicherungsscheins können Sie entnehmen, welche der angebotenen Optionen Sie eingeschlossen haben.

§ 11 Wer erhält die Leistung?

(1) Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie bzw. im Fall Ihres Todes an Ihre Erben.

Bezugsberechtigung

(2) Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

a) Wenn Sie ein Bezugsrecht widerruflich bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls jederzeit widerrufen. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein.

b) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

Abtretung und Verpfändung

(3) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, wenn und soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

Anzeige und Form

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (Absatz 2) sowie die Abtretung und die Verpfändung (Absatz 3) sind nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

Beitrag

§ 12 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Von den laufenden Beiträgen, die Sie an uns zahlen, ziehen wir Kosten ab (siehe § 1 Absatz 2). Die Beiträge nach Abzug der beitragsabhängigen Kosten nennen wir "Sparbeiträge". Mit den Sparbeiträgen erfolgt der Aufbau eines Vertragswerts bis zum Rentenzahlungsbeginn.

Ihre Sparbeiträge legen wir auf 2 verschiedene Arten an, die Sie sich wie 2 Töpfe vorstellen können:

- Der **fondsgebundene Topf** ist die fondsgebundene Anlage. Wie sich der fondsgebundene Topf entwickelt, hängt unmittelbar von der Fondsentwicklung ab; das Risiko dafür tragen Sie bis zum Rentenzahlungsbeginn.
- Der **sichere Topf** ist die sichere Anlage. Das Guthaben im sicheren Topf wird mit dem Rechnungszins verzinst; das Risiko dafür trägt die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG.

Der Geldwert aus dem fondsgebundenen Topf und dem sicheren Topf ergibt zusammen den Vertragswert. Der für die Garantie benötigte Teil Ihres Vertragswerts wird im sicheren Topf angelegt; der übrige Teil im fondsgebundenen Topf. Die weiteren Einzelheiten erklären wir Ihnen in § 1 Absatz 2.

Die Aufteilung Ihrer Sparbeiträge auf beide Töpfe wird von uns für Sie automatisch so vorgenommen, dass die von Ihnen festgelegte garantierte Erlebensfallleistung erst zum Rentenzahlungsbeginn gesichert ist; das bedeutet, dass wir Ihre Sparbeiträge so spät wie möglich in den sicheren Topf anlegen und zuvor im fondsgebundenen Topf. Dies hat für Sie den Vorteil, dass Sie möglichst lange an der Wertentwicklung des fondsgebundenen Topfes teilhaben und somit Ihre Renditechancen steigen.

Die zur Deckung des Todesfallrisikos und zur Absicherung von schweren Erkrankungen gegebenenfalls erforderlichen, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge sowie die mittelbar in den Beitrag einkalkulierten Verwaltungskosten entnehmen wir monatlich dem Vertragswert. Über die Höhe der Kosten, die wir von den Beiträgen und vom Vertragswert abziehen, informieren wir Sie in der Verbraucherinformation, dort im Kostenausweis nach § 2 VVG-InfoV.



(2) Die in Absatz 1 genannte Entnahme von Kosten kann insbesondere bei beitragsfreien Versicherungen - bei äußerst ungünstiger Entwicklung der Werte der Anlagestöcke und in Verbindung mit keiner oder einer geringen garantierten Erlebensfalleistung - dazu führen, dass der gesamte Vertragswert vor Rentenbeginn aufgebraucht ist. In einem solchen Fall endet Ihr Vertrag.

§ 13 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach der ursprünglichen Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen. (Falls Sie die Zahlweise Ihres Vertrags ändern möchten, bitten wir Folgendes zu beachten: Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlweise kalkuliert, sodass auch ein Zinseffekt berücksichtigt ist. Beispielsweise kann bei Umstellung von jährlich auf monatliche Zahlweise mit einem Monatsbeitrag in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbeitrags Ihre garantierte Erlebensfalleistung sinken.)

(2) Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrags zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in den Allgemeinen Vertragsdaten genannten Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu den in den Allgemeinen Vertragsdaten genannten Terminen fällig. Die Beiträge sind bis zum Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer zu zahlen, im Fall des vorherigen Todes der versicherten Person bis zur nächsten Beitragsfälligkeit (mittags 12 Uhr).

(3) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

(5) Wenn eine Leistung fällig wird, werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(6) Der jährliche Gesamtbeitrag für die Hauptversicherung beträgt mindestens 300,00 EUR. Darüber hinaus gibt es keine Mindestanlagebeiträge je Fonds.

§ 14 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

(1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Da die Beitragsfälligkeit kalendarisch bestimmt ist, können wir nach § 286 BGB bereits für die erste Mahnung Mahnkosten verlangen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

(6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur

- innerhalb eines Monats nach der Kündigung



- oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

Optionen während der Aufschubdauer, Kündigung und Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

§ 15 Wie können Sie die garantierte Erlebensfalleistung ändern und wann ändert sie sich automatisch?

Mit der flexibel änderbaren garantierten Erlebensfalleistung haben Sie bei Vertragsabschluss festgelegt, welche Kapitalleistung zum Rentenzahlungsbeginn mindestens zur Verrentung zur Verfügung steht. Diese garantierte Erlebensfalleistung greift nur zum Rentenzahlungsbeginn und nur, sofern die vereinbarte Höhe und Dauer der Beitragszahlung eingehalten wird.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen, wie Sie die garantierte Erlebensfalleistung vor Rentenzahlungsbeginn selbst ändern können (siehe Absatz 1) und wann sich die garantierte Erlebensfalleistung automatisch ändert (siehe Absätze 2 und 3).

Änderung der garantierten Erlebensfalleistung durch den Versicherungsnehmer

(1) Sie können vor Rentenzahlungsbeginn die garantierte Erlebensfalleistung selbst ändern.

Bei der Änderung der garantierten Erlebensfalleistung handelt es sich um ein einseitiges Optionsrecht, das Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) ausüben müssen. Voraussetzung für die Änderung der garantierten Erlebensfalleistung ist, dass Sie uns die Höhe der künftig gewünschten garantierten Erlebensfalleistung mitteilen. Die Änderung der garantierten Erlebensfalleistung erfolgt unter Zugrundelegung der Rücknahmepreise des ersten Börsentags, nachdem uns Ihre Änderungserklärung zugegangen ist. Wünschen Sie die Änderung erst zu einem späteren Termin, ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Änderung der garantierten Erlebensfalleistung erfolgt dann zu diesem gewünschten Zeitpunkt, jedoch frühestens, nachdem uns Ihre Änderungserklärung zugegangen ist. Wir legen dann die Rücknahmepreise des ersten Börsentags ab dem tatsächlichen Änderungstermin zugrunde.

Nach einer Änderung der garantierten Erlebensfalleistung werden

- der Geldwert aus dem fondsgebundenen Topf und dem sicheren Topf
- und/oder die Aufteilung Ihrer künftigen Sparbeiträge auf beide Töpfe

so neu aufgeteilt, dass die von Ihnen geänderte garantierte Erlebensfalleistung zum Rentenzahlungsbeginn gesichert ist.

a) Die Höhe der garantierten Erlebensfalleistung hat direkten Einfluss auf den Verlauf der garantierten Rückkaufswerte und die garantierten beitragsfreien Erlebensfalleistungen. Nach einer **Reduzierung der garantierten Erlebensfalleistung** sinken die garantierten Rückkaufswerte (siehe § 30) und garantierten beitragsfreien Erlebensfalleistungen (siehe § 31) und stehen gegebenenfalls erst später zur Verfügung. Im Gegenzug steigen Ihre Renditechancen.

aa) Die Reduzierung kann bis auf 0,00 EUR erfolgen, d. h., dass keine Erlebensfalleistung mehr garantiert ist.

bb) Der garantierte Rechnungszins des sicheren Topfes ändert sich durch die Reduzierung nicht.

b) Bei einer **Erhöhung der garantierten Erlebensfalleistung** reduziert sich ab dem Änderungstermin der garantierte Rechnungszins vom sicheren Topf von 0,25 % p. a. auf 0,00 % p. a. (siehe Doppelbuchstabe bb). Garantierte Rückkaufswerte (siehe § 30) und garantierte beitragsfreie Erlebensfalleistungen (siehe § 31) erhöhen sich und stehen gegebenenfalls früher zur Verfügung. Im Gegenzug sinken Ihre Renditechancen.

aa) Die Erhöhung kann maximal bis zum persönlichen Garantimaximum erfolgen. Haben Sie eine garantierte Erlebensfalleistung erklärt, die das persönliche Garantimaximum übersteigt, erhöhen wir die garantierte Erlebensfalleistung auf Ihr persönliches Garantimaximum. Das persönliche Garantimaximum kann - insbesondere aufgrund der bisherigen Wertentwicklung der Fondsanlage, der Beitragszahlungsdauer und der bisher vereinbarten garantierten Erlebensfalleistung - höher oder niedriger als die Beitragssumme sein. Beispielsweise kann Ihr aktuelles persönliches Garantimaximum bei einer geringen bisher vereinbarten garantierten Erlebensfalleistung in Verbindung mit einer positiven Fondsentwicklung (fondsgebundener Topf) über der derzeitigen Beitragssumme liegen. Bei einer geringen bisher vereinbarten garantierten Erlebensfalleistung in Verbindung mit negativen Fondsentwicklungen kann es auch gegebenenfalls weit darunter liegen. Je höher die bisher vereinbarte garantierte Erlebensfalleistung ist, desto geringer ist der Einfluss der bisherigen Fondsentwicklung. Die Höhe des persönlichen Garantimaximums ändert sich börsentäglich. Ihr jeweils aktuelles Garantimaximum auf Basis der zuletzt bekannten Kurse können Sie jederzeit bei uns erfragen.

bb) Die erste Erhöhung der garantierten Erlebensfalleistung hat zur Folge, dass der Ihnen bei Vertragsabschluss im sicheren Topf garantierte Rechnungszins von 0,25 % p. a. auf 0,00 % p. a. gesenkt wird. Dies gilt auch, wenn Sie vorher die garantierte Erlebensfalleistung reduziert hatten und durch die Erhöhung die Erlebensfalleistung



vor Reduzierung nicht überschreiten. Der neue Rechnungszins gilt für den sicheren Topf ab dem Zeitpunkt der Erhöhung bis zum Rentenzahlungsbeginn fort und gilt auch für alle Optionen, die Sie nach der Erhöhung ausüben. Haben Sie eine Beitragsdynamik vereinbart, gilt die Absenkung auf 0,00 % p. a. auch für sie.

cc) Hat sich der garantierte Rechnungszins aufgrund einer Erhöhung der garantierten Erlebensfalleistung reduziert, gilt dennoch ab dem Rentenzahlungsbeginn wieder ein garantierter Rechnungszins von 0,25 % p. a..

Automatische Änderungen der garantierten Erlebensfalleistung

(2) Folgende Optionen haben mittelbar zur Folge, dass wir Ihre garantierte Erlebensfalleistung automatisch nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ändern.

a) Die zum Rentenzahlungsbeginn garantierte Erlebensfalleistung reduziert sich bei

- Verlegung des Rentenzahlungsbeginns nach vorne (siehe § 16),
- Reduzierung des Beitrags (siehe § 20),
- Verrechnung ohne Nachzahlung bei Stundung (siehe § 29),
- teilweiser Kündigung (siehe § 30),
- vollständiger oder teilweiser Umwandlung in eine prämiensfreie Versicherung (siehe § 31).

b) Die zum Rentenzahlungsbeginn garantierte Erlebensfalleistung erhöht sich bei

- Verlegung des Rentenzahlungsbeginns nach hinten (siehe § 16),
- planmäßigen Erhöhungen von Beiträgen und Leistungen (Dynamik nach NÜRNBERGER Plus, siehe gesonderte Bedingungen),
- außerplanmäßigen Erhöhungen von Beitrag und Leistung (siehe § 19).

(3) Bei einer automatischen Änderung der garantierten Erlebensfalleistung ändert sich der garantierte Rechnungszins nicht.

Durch Tarifwechsel (siehe § 17), Zuzahlungen (siehe § 21), Entnahmen vor Rentenzahlungsbeginn (siehe § 22) oder Fondswechsel (siehe §§ 24 bis 28) ändert sich die garantierte Erlebensfalleistung nicht.

§ 16 Wie können Sie den Rentenzahlungsbeginn verlegen?

Unter folgenden Voraussetzungen können Sie einseitig bestimmen, dass der Rentenzahlungsbeginn verlegt wird:

(1) Verlegung des Rentenzahlungsbeginns nach vorne

Sie können vor dem Rentenzahlungsbeginn zu Lebzeiten der versicherten Person einseitig bestimmen, dass der Rentenzahlungsbeginn vorverlegt wird, wenn die versicherte Person zum verlegten Rentenzahlungsbeginn 62 Jahre oder älter ist. Voraussetzung für das Verlegen des Rentenzahlungsbeginns nach vorne ist, dass Sie uns ein Datum unter Angabe des Monatsersten (z. B. 01.04.) für den Rentenzahlungsbeginn nennen. Enthält Ihre Datumsangabe keinen Monatsersten, verlegen wir den Rentenzahlungsbeginn auf den nächsten Monatsersten. Es gelten die Bestimmungen von § 2 Absatz 1.

Beim Vorverlegen des Rentenzahlungsbeginns handelt es sich um ein einseitiges Optionsrecht, das Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) ausüben müssen. Ihre Erklärung muss uns spätestens 3 Monate vor dem vorverlegten gewünschten Rentenzahlungsbeginn zugegangen sein. Die vorverlegte Rente darf dabei den Mindestbetrag von 25,00 EUR im Monat nicht unterschreiten.

Die Verlegung des Rentenzahlungsbeginns nach vorne erfolgt mit den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen (Zins, Kosten, Tafel). Bitte beachten Sie: Sollten Sie Ihre garantierte Erlebensfalleistung erhöht haben, erfolgt die Verlegung des Rentenzahlungsbeginns mit den ab Erhöhung der Garantie gültigen Rechnungsgrundlagen (siehe § 15).

Die vereinbarte Leistungsstruktur der Rente ändert sich durch die Vorverlegung nicht. Die ab Rentenzahlungsbeginn garantierte Rente und der garantierte Verrentungswert sind bei Vorverlegung des Rentenzahlungsbeginns in der Regel geringer als zum ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn. Hinsichtlich der Bewertungsreserven gelten die Regelungen wie bei Rentenzahlungsbeginn entsprechend (siehe § 3 Absatz 5 Buchstabe b). Die erste Rente wird zum Wirksamkeitstermin der Vorverlegung fällig.

Zusatzversicherungen können nicht über den vorverlegten Rentenzahlungsbeginn hinaus fortgesetzt werden. Eventuelle Rückkaufswerte und Überschussanteile aus den Zusatzversicherungen werden zur Erhöhung der vorverlegten Rente verwendet.

(2) Verlegung des Rentenzahlungsbeginns nach hinten

Sie können ebenso zu Lebzeiten der versicherten Person einseitig bestimmen, dass der Rentenzahlungsbeginn nach hinten verlegt wird, wenn die versicherte Person zum verlegten Rentenzahlungsbeginn jünger als 85 Jahre ist. Voraussetzung für das Verlegen des Rentenzahlungsbeginns nach hinten ist, dass Sie uns ein Datum unter Angabe des Monatsersten (z. B. 01.04.) für den Rentenzahlungsbeginn nennen. Enthält Ihre Datumsangabe keinen Monatsersten, verlegen wir den Rentenzahlungsbeginn auf den nächsten Monatsersten. Es gelten die Bestimmungen von § 2 Absatz 1. Beim Hinausschieben des Rentenzahlungsbeginns handelt es sich um ein einseitiges Optionsrecht, das Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) ausüben müssen. Ihre Erklärung muss uns spätestens 3 Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zugegangen sein.



Werden bis zum ursprünglichen Rentenzahlungsbeginn laufende Beiträge gezahlt, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer bis zum verlegten Rentenzahlungsbeginn. Die Höhe der verlegten Beiträge entspricht dem letzten Beitrag der Hauptversicherung vor dem ursprünglichen Rentenzahlungsbeginn. Wünschen Sie keine Verlängerung der Beitragszahlungsdauer, ist dies ausdrücklich anzugeben. Werden bis zum ursprünglichen Rentenzahlungsbeginn keine laufenden Beiträge gezahlt (bei prämienvfreien Versicherungen und Versicherungen mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer), verlegen wir den Rentenzahlungsbeginn, ohne die Beitragszahlungsdauer zu verändern.

Bitte beachten Sie: Eine teildynamische Bonusrente ist nur bis zu einem Renteneintrittsalter der versicherten Person von 75 Jahren möglich. Ist die versicherte Person beim Rentenzahlungsbeginn 76 Jahre oder älter, ändern wir die Überschussverwendungsart automatisch auf die dynamische Überschussrente, wenn eine teildynamische Bonusrente gewählt ist.

Die Verlegung des Rentenzahlungsbeginns auf einen späteren Zeitpunkt erfolgt mit den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen (Zins, Kosten, Tafel). Bitte beachten Sie: Sollten Sie Ihre garantierte Erlebensfallleistung erhöht haben, erfolgt die Verlegung des Rentenzahlungsbeginns mit den ab Erhöhung der Garantie gültigen Rechnungsgrundlagen (siehe § 15). Die vereinbarte Leistungsstruktur der Rente ändert sich durch die Verlegung nicht. Eine vereinbarte Rentengarantiezeit verkürzt sich jedoch um den Zeitraum des Rentenaufschubs. Die ab Rentenzahlungsbeginn garantierte Rente erhöht sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die erste Rente wird zum verlegten Rentenzahlungsbeginn fällig.

Eingeschlossene Zusatzversicherungen können nicht verlängert werden.

§ 17 Wie können Sie den Tarif wechseln?

(1) Solange die versicherte Person jünger als 56 Jahre ist, können Sie bis zu 5 Jahre vor Rentenzahlungsbeginn bestimmen, dass Ihr Vertrag auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags vergleichbaren verkaufsoffenen Tarif mit Pflege-Option umgestellt wird. Dieser weist insbesondere folgende andere Merkmale auf:

- Auszahlungsmöglichkeiten während des Rentenbezugs (Entnahmen)
- Option zur Erhöhung der Rente im Fall der Pflegebedürftigkeit zum Rentenzahlungsbeginn oder im Rentenbezug
- Keine Rentengarantiezeit
- Im Todesfall nach Rentenzahlungsbeginn: einmalige Kapitalleistung in Höhe des Vertragswerts zum Rentenzahlungsbeginn abzüglich der rechnungsmäßigen Renten für den Zeitraum vom Rentenzahlungsbeginn bis zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person sowie abzüglich im Rentenbezug bereits geleisteter Entnahmen.

Beim Tarifwechsel handelt es sich um ein einseitiges Optionsrecht, das Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail)

ausüben müssen. Ihre Erklärung muss uns mit einer Frist von einem Monat zum Monatsersten zugegangen sein. Voraussetzung für einen Tarifwechsel ist, dass die versicherte Person zum Wechseltermin jünger als 56 Jahre und zum Rentenzahlungsbeginn 60 Jahre oder älter ist. Wollen Sie den Tarif wechseln und haben Sie einen Rentenzahlungsbeginn vereinbart, zu dem die versicherte Person jünger als 60 Jahre ist, und/oder ist der Rentenzahlungsbeginn weniger als 5 Jahre entfernt, können Sie den Tarif nur wechseln, indem Sie zusätzlich den Rentenzahlungsbeginn nach hinten verlegen (siehe § 16 Absatz 2).

Die Vertragsumstellung erfolgt mit dem Rechnungszins, den Ihr Vertrag zum Zeitpunkt der Ausübung der Option hat. Bitte beachten Sie, dass einige Optionen wie z. B. Zuzahlungen oder außerplanmäßige Erhöhungen nach dem Tarifwechsel von anderen Voraussetzungen abhängen können. Welche Voraussetzungen dies sind, können Sie jederzeit bei uns erfragen.

a) Ab einem Alter von 56 Jahren der versicherten Person ist ein Tarifwechsel nur möglich, wenn die versicherte Person nicht bereits Leistungen aus einer privaten Pflegeversicherung oder der Pflegepflichtversicherung (gesetzlich oder privat) bezieht oder eine solche Leistung beantragt hat und sie jünger als 66 Jahre ist.

b) Ab einem Alter von 66 Jahren der versicherten Person ist kein Tarifwechsel mehr möglich.

(2) Die Ausübung der Option kann gegebenenfalls mit steuerlichen Nachteilen verbunden sein. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unseren "Steuerrechtlichen Hinweisen", die im Anschluss an diese Allgemeine Bedingungen abgedruckt sind.

§ 18 Wie können Sie nachträglich planmäßige Erhöhungen einschließen (Dynamik)?

(1) Sie können bis zu 5 Jahre vor Rentenzahlungsbeginn mit einer Frist von 2 Monaten vor dem nächsten Versicherungsjahr in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) erklären, dass ab dem Beginn des nächsten Versicherungsjahres planmäßige Erhöhungen Ihrer Beiträge nach Maßgabe der "Besonderen Bedingungen für die Rentenversicherung mit NÜRNBERGER Plus" erfolgen (abgedruckt im Anschluss an diese Allgemeinen Bedingungen). Bei nachträglichen planmäßigen Erhöhungen handelt es sich um ein einseitiges Optionsrecht, das Sie unter Angabe einer der in § 1 Absatz 1 der Besonderen Bedingungen NÜRNBERGER Plus genannten Varianten in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) ausüben müssen. Die Erhöhungen erfolgen mit den für Ihren Vertrag beim ursprünglichen Abschluss geltenden Rechnungsgrundlagen (Zins, Kosten, Tafel), nach einer Erhöhung der garantierten Erlebensfallleistung (siehe § 15) jedoch mit einem Rechnungszins von 0,00 % p. a..

(2) Abweichend von § 4 Absatz 2 der Besonderen Bedingungen NÜRNBERGER Plus gilt: Der nachträgliche Ein-



schluss der planmäßigen Erhöhungen setzt die Fristen für einen Rücktritt (§§ 19 ff. VVG) oder eine Arglistanfechtung (§ 123 BGB) der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag nur für die durch die Erhöhung hinzukommenden Vertragsteile neu in Lauf, nicht dagegen für den Vertrag im Übrigen.

(3) Die Ausübung der Option kann gegebenenfalls für den Teil der nachträglichen planmäßigen Erhöhungen mit steuerlichen Nachteilen verbunden sein. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unseren "Steuerrechtlichen Hinweisen", die im Anschluss an diese Allgemeine Bedingungen abgedruckt sind.

(4) Haben Sie Zusatzversicherungen eingeschlossen, entfällt das Optionsrecht für Haupt- und Zusatzversicherungen insgesamt, falls eine erforderliche erneute Risikoprüfung dies nach unseren dann gültigen Annahmerichtlinien nicht zulässt.

§ 19 Was gilt für außerplanmäßige Erhöhungen der Beiträge und der Leistungen?

(1) Sie können mit einer Frist von einem Monat zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode (d. h. zur nächsten Beitragsfälligkeit - mittags 12 Uhr) in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) erklären, dass sich Ihr laufender Beitrag für die Hauptversicherung erhöht, maximal auf das Dreifache des bei Vertragsabschluss vereinbarten Beitrags für die Hauptversicherung und maximal auf 9.000,00 EUR jährlich. Bei der Beitragserhöhung handelt es sich um ein einseitiges Optionsrecht, das nicht unserer Zustimmung bedarf.

Die Beitragserhöhung muss mindestens 120,00 EUR im Jahr betragen. Haben Sie planmäßige Erhöhungen nach NÜRNBERGER Plus (Dynamik) eingeschlossen, darf der neue Beitrag über die gesamte Vertragslaufzeit inklusive der bereits erfolgten planmäßigen Erhöhungen das Dreifache des bei Vertragsabschluss vereinbarten laufenden Beitrags nicht übersteigen. Die Erhöhungen erfolgen mit den für Ihren Vertrag beim ursprünglichen Abschluss geltenden Rechnungsgrundlagen (Zins, Kosten, Tafel), nach einer Garantierhöhung (siehe § 15) jedoch mit einem Rechnungszins von 0,00 % p. a..

Haben Sie Zusatzversicherungen eingeschlossen, werden ihre Versicherungsleistungen im selben Verhältnis wie die Beitragssumme der Hauptversicherung erhöht. Für eine eventuell eingeschlossene Berufsunfähigkeits-, Dienstunfähigkeits-, -Ernstfallschutz-Zusatzversicherung findet jedoch keine Erhöhung statt, sofern die jeweilige Gesamtleistung erstmals die in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten für planmäßige Erhöhungen (Dynamik) genannte Höchstsumme bzw. -rente erreicht oder überschritten hat. Der auf die jeweilige Zusatzversicherung entfallende Beitragsteil wird dann zur Erhöhung der Hauptversicherung und sonstiger eingeschlossener Zusatzversicherungen verwendet.

(2) Die Ausübung der Option kann gegebenenfalls für den erhöhten Teil des Beitrags mit steuerlichen Nachteilen

verbunden sein. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unseren "Steuerrechtlichen Hinweisen", die im Anschluss an diese Allgemeine Bedingungen abgedruckt sind.

(3) Haben Sie Zusatzversicherungen eingeschlossen, entfällt das Optionsrecht für Haupt- und Zusatzversicherungen insgesamt, falls eine erforderliche erneute Risikoprüfung dies nach unseren dann gültigen Annahmerichtlinien nicht zulässt.

§ 20 Was gilt für Reduzierungen der Beiträge und der Leistungen?

(1) Sie können in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) erklären, dass sich Ihr laufender Beitrag zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode (d. h. zur nächsten Beitragsfälligkeit - mittags 12 Uhr) reduziert. Bei Ihrem Recht auf Reduzierung handelt es sich um eine einseitige Option, die Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) ausüben müssen. Die Summe der verbleibenden innerhalb eines Jahres zu zahlenden Beiträge für die Hauptversicherung darf den Mindestbetrag von 300,00 EUR nicht unterschreiten. Ergibt sich ein geringerer Beitrag für die Hauptversicherung, reduzieren wir den Beitrag nur soweit, dass der Mindestbetrag nicht unterschritten wird. Haben Sie eine Beitragsreduzierung erklärt, die den Mindestbeitrag unterschreitet, reduzieren wir den Beitrag auf den Mindestbeitrag.

Die Reduzierung setzen wir mittels einer teilweisen Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung um (siehe § 31 Absatz 5).

Haben Sie Zusatzversicherungen eingeschlossen, werden ihre Versicherungsleistungen im selben Verhältnis wie die Beitragssumme der Hauptversicherung reduziert. Würde dadurch der Mindestbeitrag oder die Mindestrente der Zusatzversicherung unterschritten werden, reduzieren wir die Zusatzversicherung nur bis zu dem Mindestbetrag und reduzieren die Hauptversicherung sowie sonstige eingeschlossene Zusatzversicherungen entsprechend überverhältnismäßig.

(2) Falls Sie nicht ausschließlich den zukünftigen Beitrag reduzieren, sondern auch einen Teil des Rückkaufswerts ausgezahlt erhalten wollen, können Sie anstelle der Beitragsreduzierung eine teilweise Kündigung erklären (siehe § 30 Absatz 5).

§ 21 Was gilt, wenn Sie Zuzahlungen leisten wollen?

(1) Sie können bei Verträgen gegen laufende Beitragszahlung einmal pro Monat vor dem Rentenzahlungsbeginn Zuzahlungen leisten. Bei Ihrem Recht auf Zuzahlung handelt es sich um eine einseitige Option, die Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) ausüben müssen. Die Option wird wirksam, wenn uns die Zuzahlung und die Optionserklärung zugegangen sind und Sie an allen gegebenenfalls nach den Geldwäschevorschriften erforderlichen Maßnahmen mitgewirkt haben. Von Ihren Zuzahlungen ziehen wir zunächst einmalige Kosten ab (siehe § 35 Ab-



satz 4). Maßgeblich sind die bei Vertragsabschluss geltenden Kostensätze. Den Betrag, der zur Deckung der übrigen Kosten notwendig ist, legen wir im sicheren Topf an. Der verbleibende Betrag wird in Ihrem fondsgebundenen Topf angelegt.

Die Umrechnung in Fondsanteile erfolgt mit den Rücknahmepreisen des ersten Börsentags nach dem Wirksamwerden der Option. Wünschen Sie die Zuzahlung zu einem späteren Termin, ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Umrechnung in Fondsanteile erfolgt dann zu diesem gewünschten Zeitpunkt, jedoch frühestens, nachdem Ihre Option wirksam geworden ist. Wir legen dann die Rücknahmepreise des ersten Börsentags ab dem gewünschten Zahlungszeitpunkt zugrunde. Durch die Zuzahlung bleiben die zum Rentenzahlungsbeginn garantierte Erlebensfallleistung und der Wert des sicheren Topfes erhalten. Eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen werden durch die Zuzahlung nicht erhöht.

(2) Eine Zuzahlung muss mindestens 250,00 EUR betragen. Die Summe aller Zuzahlungen darf 500.000,00 EUR nicht übersteigen.

(3) Die Ausübung der Option kann gegebenenfalls für den Teil der Zuzahlung mit steuerlichen Nachteilen verbunden sein. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unseren "Steuerrechtlichen Hinweisen", die im Anschluss an diese Allgemeinen Bedingungen abgedruckt sind.

§ 22 Wie können Sie sich vorzeitig Geld auszahlen lassen (Entnahme)?

(1) Sie können sich vor dem Rentenzahlungsbeginn einmal pro Monat Geld auszahlen lassen. Hierfür entnehmen wir den Auszahlungsbetrag zuzüglich Kosten und gegebenenfalls von uns abzuführende Steuer aus Ihrem fondsgebundenen Topf. Die Entnahme darf dabei nicht den Geldwert des fondsgebundenen Topfes übersteigen. Dies gilt sowohl bei laufender Beitragszahlung als auch bei prämienfrei umgewandelten Verträgen sowie bei Verträgen mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer. Den maximal auszahlbaren Betrag können Sie jederzeit bei uns erfragen. Die Auszahlung muss mindestens 500,00 EUR betragen.

Bei Ihrem Recht auf vorzeitige Auszahlung handelt es sich um ein einseitiges Optionsrecht, das Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) ausüben müssen. Die Option wird wirksam, wenn uns Ihre Erklärung zur Auszahlung zugegangen ist und Sie an allen gegebenenfalls nach den Geldwäschევorschriften erforderlichen Maßnahmen mitgewirkt haben.

(2) Durch die in Absatz 1 genannte Entnahme (ganz oder teilweise) wird der Vertragswert reduziert. In Verbindung mit keiner oder einer geringen garantierten Erlebensfallleistung kann dies insbesondere bei beitragsfreien Versicherungen dazu führen, dass das gesamte Deckungskapital vor Rentenzahlungsbeginn aufgebraucht ist und Ihr Vertrag endet.

(3) Wir entnehmen aus dem fondsgebundenen Topf zum Rücknahmepreis so viele Anteilseinheiten, wie wir für die gewünschte Auszahlung zuzüglich Kosten und der gegebenenfalls von uns abzuführenden Steuer benötigen. Wenn sich der Geldwert des fondsgebundenen Topfes aus mehreren Fonds/Depots oder einem vermögensverwalteten Portfolio zusammensetzt, entnehmen wir den Betrag entsprechend anteilig. Der Geldwert der Fondsanteile wird mit den Rücknahmepreisen am ersten Börsentag ermittelt, nachdem uns Ihre Erklärung zugegangen ist. Wünschen Sie die Entnahme erst zu einem späteren Termin, ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Entnahme erfolgt dann zu diesem gewünschten Zeitpunkt, jedoch frühestens, nachdem uns Ihre Erklärung zugegangen ist. Wir legen dann die Rücknahmepreise des ersten Börsentags ab dem Entnahmetermin für die Ermittlung des Geldwerts der Fondsanteile zugrunde.

Die für Entnahmen festgesetzte Kostenpauschale können Sie den Verbraucherinformationen entnehmen, dort unter dem "Kostenausweis" nach § 2 VVG-InfoV. Die Höhe der Kostenpauschale kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Auf Wunsch geben wir Ihnen während der Vertragslaufzeit gerne die aktuelle Kostenpauschale bekannt. Sofern Sie uns bei Ansatz einer Pauschale nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, setzen wir sie entsprechend herab.

§ 23 Wie können Sie Risiken selbst managen?

Vor Rentenzahlungsbeginn haben Sie verschiedene Möglichkeiten durch Änderungen an Ihrem Vertrag Risiken zu reduzieren. Sie können Ihre Garantie auf das persönliche Maximum erhöhen (siehe Absatz 1), in risikoarme Fonds umsichten (siehe Absatz 2) sowie einen Fondswechsel in ein defensives vermögensveraltetes Portfolio vornehmen (siehe Absatz 3).

Erhöhung der Garantie auf das persönliche Maximum

(1) Sie können Ihre Garantie nach § 15 Absatz 1 auf Ihr persönliches Maximum erhöhen. Dabei schichten wir den gesamten Geldwert des fondsgebundenen Topfes in den sicheren Topf um und legen Ihre künftigen Sparbeiträge im sicheren Topf an. Lediglich eventuell anfallende Überschüsse führen wir weiterhin dem fondsgebundenen Topf zu.

Umschichtung in einen risikoarmen Fonds

(2) Sie können den Vertragswert aus dem fondsgebundenen Topf nach § 24 in einen risikoarmen Fonds unserer Fondsauswahl umsichten. Ein solcher risikoarmer Fonds investiert in Anteilsklassen, die geringen Schwankungen unterliegen und weist eine möglichst geringe Volatilität auf. Gerne stellen wir Ihnen auf Wunsch detaillierte Informationen zur Verfügung.



Fondswechsel in ein defensives vermögensverwaltetes Portfolio

(3) Sie können einen Fondswechsel nach § 24 in ein defensives vermögensverwaltetes Portfolio durchführen. In diesem defensiven vermögensverwaltetem Portfolio erfolgt eine risikoarme Anlage (siehe § 25 Absatz 2 Buchstabe c). Es stehen Ihnen dazu die in § 24 genannten Fondswechslmöglichkeiten zur Verfügung.

§ 24 Wie können Sie Fonds, Depots oder vermögensverwaltete Portfolios wechseln?

(1) Vor Rentenzahlungsbeginn können Sie einmal pro Monat in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) einen Wechsel Ihrer Fondsauswahl unter Nennung

- des Fonds/Depots bzw. vermögensverwalteten Portfolios, welches gewechselt werden soll (siehe Absatz 2),
- des Fonds/Depots bzw. vermögensverwalteten Portfolios, in das gewechselt werden soll (siehe Absatz 2),
- der von Ihnen gewählten Wechselmöglichkeit (siehe Absatz 2) sowie
- eines späteren Wechselzeitpunkts, wenn gewünscht (siehe Absatz 3),

bestimmen.

Bei dem Wechsel Ihrer Fondsauswahl handelt es sich um ein einseitiges Optionsrecht, für das Sie keine Fristen einhalten müssen. Für diesen Wechsel erheben wir keine Kosten. Welche Fonds und Depots oder welche vermögensverwalteten Portfolios von uns zum Zeitpunkt des Wechsels zur Auswahl angeboten werden, können Sie jederzeit bei uns erfragen.

(2) Sie können innerhalb unserer jeweils aktuellen Fondsauswahl bestimmen,

- dass der Vertragswert aus dem fondsgebundenen Topf in andere Fonds/Depots oder in ein vermögensverwaltetes Portfolio umgeschichtet wird oder
- dass zukünftige Zuführungen zu Ihrem fondsgebundenen Topf in andere Fonds/Depots oder gesamt in einem vermögensverwaltetem Portfolio angelegt werden oder
- dass beide vorgenannten Änderungen zusammen erfolgen sollen.

Bei einem Wechsel in eines unserer vermögensverwalteten Portfolios müssen Sie uns zusätzlich zu Ihrer Wechselerklärung eine Vollmacht zur aktiven Vermögensverwaltung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) erteilen.

(3) Der Wechsel erfolgt unverzüglich, nachdem uns Ihre hinreichend bestimmte einseitige Wechselerklärung sowie gegebenenfalls Ihre Vollmacht zur Vermögensverwaltung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zugegangen sind. Maßgebend für den Kauf und Verkauf der Anteile sind die

Rücknahmepreise jeweils am ersten Börsentag nach Zugang Ihrer Erklärungen bei uns. Wünschen Sie den Wechsel erst zu einem späteren Termin, ist dies ausdrücklich anzugeben. Der Wechsel erfolgt dann zu diesem gewünschten Zeitpunkt, jedoch frühestens, nachdem uns Ihre Wechselerklärung zugegangen ist. Wir legen dann die Rücknahmepreise des ersten Börsentags ab dem tatsächlichen Wechselzeitpunkt zugrunde.

(4) Ihr fondsgebundener Topf kann sich aus einem aktiv besparten Teil (aktiver Teil der Investmentanlage) und einem nicht mehr aktiv besparten Teil (inaktiver Teil der Investmentanlage) zusammensetzen. Der aktiv besparte Teil besteht entweder aus einem vermögensverwalteten Portfolio oder aus einem individuellen Depot (1 bis maximal 10 Fonds) oder aus 1 Strategiedepot. Der nicht mehr aktiv besparte Teil kann neben Fonds auch ein vermögensverwaltetes Portfolio enthalten. Depots werden bei passiver Anlage in einzelne Fonds aufgelöst. Künftig dem fondsgebundenen Topf zuzuführende Beträge werden dem aktiven Teil der Investmentanlage gutgebracht, zu entnehmende Beträge werden sowohl dem aktiven als auch dem inaktiven Teil der Investmentanlage entnommen.

(5) Während einer Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme von Fondsanteilen können Sie nicht umschichten (siehe § 28).

§ 25 Was bieten unsere vermögensverwalteten Portfolios und wie können Sie nachträglich auf solche umstellen?

Die folgenden Regelungen gelten dann, wenn Sie sich bei Vertragsabschluss oder nachträglich (siehe Absatz 1) für eines unserer vermögensverwalteten Portfolios entschieden haben. Wir erklären Ihnen, welche vermögensverwalteten Portfolios wir Ihnen anbieten (siehe Absatz 2), welche Fonds hierfür zur Auswahl stehen (siehe Absatz 3), wie die aktive Vermögensverwaltung funktioniert (siehe Absatz 4) und wie Sie das Portfolio wechseln oder die Vermögensverwaltung beenden können (siehe Absatz 5).

(1) Option zum nachträglichen Einschluss

Sie können bis zum Rentenzahlungsbeginn in unsere vermögensverwalteten Portfolios im Rahmen der Regelungen zum Fondswechsel aus § 24 wechseln. Es handelt sich um ein einseitiges Optionsrecht, das Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) ausüben müssen. Die Option wird wirksam, wenn uns Ihre hinreichend bestimmte Fondswechselerklärung nach § 24 Absatz 1 zugegangen ist und Sie uns eine Vollmacht zur aktiven Vermögensverwaltung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) erteilt haben (siehe Absatz 2 Buchstabe a).

(2) Vermögensverwaltete Portfolios



a) Das vermögensverwaltete Portfolio wird durch uns, die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG, als Vermögensverwalter gemangt.

Die Wahl eines vermögensverwalteten Portfolios setzt voraus, dass Sie uns eine Vollmacht zur aktiven Vermögensverwaltung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) erteilen. Für laufende Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios ist dann keine gesonderte Zustimmung Ihrerseits mehr erforderlich. Die Wahl eines vermögensverwalteten Portfolios ohne Teilnahme an der aktiven Vermögensverwaltung ist nicht möglich. Möchten Sie ein vermögensverwaltetes Portfolio wieder in den fondsgebundenen Topf einschließen, setzt dies eine neue Vollmachtserteilung voraus.

Sie können jederzeit mit Wirkung zum nächsten Monatsersten die Vollmacht zur aktiven Vermögensverwaltung widerrufen und das vermögensverwaltete Portfolio kündigen. Dann erfolgt ein Wechsel auf ein Depot oder einen Fonds. Sie müssen uns dann Ihren Wechselwunsch inhaltlich konkretisieren, d. h. Sie müssen uns mitteilen, in welchem Depot oder Fonds die freie Investmentanlage zukünftig erfolgen soll.

b) Es stehen verschiedene vermögensverwaltete Portfolios zur Verfügung, die unterschiedliche Anlageschwerpunkte und/oder unterschiedliche Risiko- und Renditeerwartungen aufweisen. Mit dem von Ihnen ausgewählten Portfolio legen Sie Ihre Risikobereitschaft und/oder Anlagepräferenz fest. Sie können sich derzeit zwischen

- 3 verschiedenen volatilitätsgesteuerten Portfolios (siehe Buchstabe c) und
- einem Portfolio mit nachhaltigem Anlageschwerpunkt (siehe Buchstabe d)

entscheiden.

Die Volatilität und der Erwartungswert der Portfolios werden jeweils aus Vergangenheitswerten ermittelt, aus denen nicht zwingend auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. auf zukünftige Schwankungen geschlossen werden kann.

Volatilitätsgesteuerte Portfolios

c) Bei **volatilitätsgesteuerten Portfolios** legen Sie die Risikobereitschaft Ihres Portfolios mittels der Höhe der für den fondsgebundenen Topf maximal angestrebten Volatilität (Zielvolatilität) fest:

- Portfolio offensiv mit einer hohen Zielvolatilität (zum 01.01.2022 wurde "offensiv" mit einer Zielvolatilität von circa 15 % interpretiert)
- Portfolio dynamisch mit einer mittleren Zielvolatilität (zum 01.01.2022 wurde "dynamisch" mit einer Zielvolatilität von circa 10 % interpretiert)
- Portfolio defensiv mit einer geringeren Zielvolatilität (zum 01.01.2022 wurde "defensiv" mit einer Zielvolatilität von circa 7 % interpretiert)

Die Volatilität ist eine mathematische Größe für die Schwankungsbreite von Wertpapierkursen während eines Jahres. Je höher die Volatilität, umso stärker schwanken die Rücknahmepreise der Anteilseinheiten im betrachteten Zeitraum und desto riskanter, aber auch chancenreicher ist eine Investition in diese Anlagen in der Regel. Soweit möglich betrachten wir 3 Jahre.

Die Zielvolatilität gilt für das Portfolio im Ganzen, nicht dagegen für jeden darin enthaltenen Fonds. Die Volatilität der Fonds kann unter Umständen von der Zielvolatilität des Portfolios deutlich abweichen.

Die Risikobereitschaftskategorien (offensiv/dynamisch/defensiv) werden von uns unter Zugrundelegung der jeweils aktuellen Kapitalmarktsituation laufend überprüft und gegebenenfalls neu interpretiert, weshalb sich die für die Zielvolatilität geltenden prozentualen Richtwerte abhängig vom Kapitalmarktumfeld ändern können. Für die Interpretation von "offensiv", "dynamisch" und "defensiv" können sich sowohl höhere als auch niedrigere prozentuale Zielvolatilitäten ergeben.

Die Volatilität, die zu bestimmten Betrachtungszeitpunkten während der Aufschubdauer auf Basis der tatsächlich eingetretenen Wertentwicklungen berechnet wird, kann von der Zielvolatilität abweichen. Wird die jeweils aktuelle Zielvolatilität überschritten und hält dieser Zustand während einer Dauer von 3 Monaten an, werden wir in diesem Zeitraum eine Anpassung des Portfolios vornehmen (siehe Absatz 4).

Portfolio mit nachhaltigem Anlageschwerpunkt

d) Bei einem **Portfolio mit nachhaltigem Anlageschwerpunkt** steuern wir die Zusammensetzung anhand des Risikos und der Investmentstrategien

- ESG (Environment, Social and Governance) und SRI (Socially Responsible Investing) sowie
- unter Berücksichtigung des Zusammenhangs von Erwartungswerten und Volatilitäten.

Das Portfolio mit nachhaltigem Anlageschwerpunkt wird von uns situativ innerhalb der vollen Bandbreite einer hohen bis mittleren Risikobereitschaft zwischen "offensiv" und "dynamisch" verwaltet. Zum 01.01.2022 wurde die Bandbreite mit einer Zielvolatilität zwischen circa 10 % bis circa 15 % interpretiert. Diese Bandbreite wird von uns unter Zugrundelegung der jeweils aktuellen Kapitalmarktsituation laufend überprüft und gegebenenfalls neu interpretiert, weshalb sich die für die Zielvolatilität geltenden prozentualen Richtwerte abhängig vom Kapitalmarktumfeld nach oben oder nach unten oder gleichzeitig in beide Richtungen ändern können.

Der Erwartungswert der Wertentwicklung ist eine mathematische Größe, die die Wahrscheinlichkeit des Eintritts bestimmter Wertentwicklungen prognostiziert. Mit der Wahl eines Portfolios mit nachhaltigem Anlageschwerpunkt bestimmen Sie Ihre Anlagepräferenz für die freie Investmentanlage. Die von Ihnen gewählte Anlagepräferenz gilt sowohl für das Portfolio im Ganzen als auch für die darin enthaltenen Fonds, vorausgesetzt es existieren ent-



sprechend der für das Portfolio festgelegten Gewichtung der Anlageklassen geeignete Fonds am Markt, die den Investmentstrategien ESG und SRI entsprechen.

(3) Fondsauswahl

a) Für die vermögensverwalteten Portfolios stehen uns alle für den Vertrieb in Deutschland zugelassenen offenen Investmentfonds zur Verfügung. Hieraus treffen wir eine Vorauswahl nach quantitativen und qualitativen Kriterien. Mithilfe von Analyse-Programmen, dem ständigen Erfahrungsaustausch mit Kapitalanlagegesellschaften und deren Fondsmanagern, volkswirtschaftlichen Expertisen sowie der Anwendung eines mathematischen Optimierungsverfahrens werden aus der getroffenen Vorauswahl Portfolios aus denjenigen Fonds zusammengestellt und gewichtet, die aktuell sehr gute Risiko- und Renditewerte aus der Vergangenheit aufweisen und der gewählten Anlagepräferenz entsprechen. Die von Ihnen gewählte Anlagepräferenz/Zielvolatilität wird beachtet und nicht überschritten.

b) Die bei Vertragsabschluss aktuelle Zusammensetzung Ihres gewählten Portfolios können Sie dem Abschnitt "Investmentanlage" Ihres Versicherungsscheins entnehmen. In den entsprechenden Informationen zu den Investmentfonds finden Sie auch Hinweise zu den Anlagestrategien der jeweiligen Fonds. Die jährliche Standmitteilung informiert Sie über die Zusammensetzung Ihres Portfolios zu dem darin genannten Stichtag. In unserem Internetportal können Sie die jeweils aktuelle Zusammensetzung der Portfolios abrufen.

(4) Aktive Vermögensverwaltung

a) Die vermögensverwalteten Portfolios werden von uns monatlich überwacht. Dabei werden die Wertentwicklung der Portfolios und die aktuellen Marktgegebenheiten beobachtet. Ihnen entstehen durch die aktive Vermögensverwaltung keine zusätzlichen Kosten. Mindestens einmal pro Jahr werden die Portfolios an die aktuellen Marktgegebenheiten angepasst (aktive Vermögensverwaltung). Bei jeder Anpassung wird die Anlagepräferenz/Zielvolatilität beachtet. Die Anpassung erfolgt nach einem mathematischen Optimierungsverfahren.

- Eine Anpassung des Portfolios wird beispielsweise erforderlich, wenn die aktuelle Volatilität des Portfolios die jeweils aktuelle Zielvolatilität übersteigt oder Fonds im Portfolio nicht mehr dem gewählten Anlageschwerpunkt entsprechen.
- Im Übrigen kann eine Anpassung durchgeführt werden, wenn sich bestimmte Fonds nicht erfolgreich entwickelt haben oder wenn sich Risikokennzahlen oder Ratings für einen Fonds verschlechtert haben.
- Insbesondere auch bei einem Wechsel des Fondsmanagements, bei einer Schließung des Fonds oder bei einem Verkauf bzw. einer Übernahme der Fondsgesellschaft können Fonds ausgetauscht und/oder die prozen-

tuale Aufteilung der im Portfolio enthaltenen Fonds geändert werden.

Wenn es die Kapitalmarktlage erfordert, kann es in einem Kalenderjahr auch zu mehreren Anpassungen kommen. Derzeit passen wir maximal viermal pro Jahr an; Änderungen sind vorbehalten. Das im vermögensverwalteten Portfolio vorhandene Fondsguthaben wird dann entsprechend umgeschichtet (Fondswechsel). Hierfür werden keine zusätzlichen Kosten und keine Ausgabeaufschläge erhoben. Die neuen Depots sind auch für alle Neuanlagen und für bis dahin durchgeführte oder zukünftige Erhöhungen nach NÜRNBERGER Plus maßgeblich.

b) Die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG übernimmt nicht die Haftung und das Risiko der Kursverläufe der Investmentanlage. Das Risiko der fondsgebundenen Kapitalanlage wird trotz der aktiven Vermögensverwaltung alleine vom Versicherungsnehmer getragen.

(5) Wechsel des Portfolios und Wechsel auf ein Depot oder einen Fonds

Sie können jederzeit vor dem Rentenzahlungsbeginn, nicht jedoch rückwirkend, einmal pro Monat den Wechsel

- in ein anderes von uns für den Verkauf geöffnetes vermögensveraltetes Portfolio (siehe Absatz 2) oder
- in ein Depot mit von uns verkaufsoffen gehaltenen Fonds oder
- in verkaufsoffene Fonds

erklären. Für einen Wechsel des Portfolios und einen Wechsel auf ein Depot oder einen Fonds gelten die Bestimmungen des § 24 Absatz 2 entsprechend.

Es handelt sich jeweils um ein einseitiges Optionsrecht, das Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) ausüben müssen. Die Option wird wirksam, wenn uns Ihre hinreichend bestimmte Fondswechselerklärung nach § 24 Absatz 1 zugegangen ist.

Bei einem Wechsel auf ein Depot, das nicht zu den jeweils aktuellen vermögensverwalteten Portfolios gehört, oder einen Fonds endet die aktive Vermögensverwaltung und die von Ihnen erteilte Vollmacht erlischt. Ihre neu gewählte freie Investmentanlage wird nicht mehr monatlich überprüft und selbst bei Bedarf nicht mehr angepasst.

§ 26 Was ist unser kursorientiertes Ablaufmanagement und wie können Sie es nachträglich aktivieren?

Die folgenden Regelungen gelten dann, wenn Sie sich bei Vertragsabschluss oder nachträglich (siehe Absatz 1) für unser kursorientiertes Ablaufmanagement entschieden haben, für das wir keine zusätzlichen Kosten erheben. Wir erklären Ihnen, wie unser Ablaufmanagement funktioniert (siehe Absätze 2 und 3), was für den Beginn der Beobachtungsphase gilt (siehe Absatz 4), was nach einer Umschichtung gilt (siehe Absatz 5), welche Auswirkung unser Ablaufmanagement auf andere Optionen hat (siehe Ab-



satz 6) und welche Auswirkungen andere Optionen auf unser Ablaufmanagement haben (siehe Absatz 7).

(1) Sie können unser Ablaufmanagement entweder bereits bei Vertragsabschluss oder nachträglich bis zum Rentenzahlungsbeginn und dann mit Wirkung zum nächsten Monatsersten einschließen. Falls das Ablaufmanagement zwischenzeitlich beendet wurde, können Sie es nachträglich bis zum Rentenzahlungsbeginn wieder einschließen.

Der nachträgliche (Wieder-)Einschluss ist Ihr einseitiges Optionsrecht, das Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) ausüben müssen. Wurde das Ablaufmanagement während der Beobachtungsphase (siehe Absatz 2) durch Umschichtung beendet, ist ein erneuter Einschluss nicht möglich.

(2) Die Beobachtungsphase umfasst die letzten Jahre vor dem Rentenzahlungsbeginn. Die Dauer der Beobachtungsphase richtet sich nach der tatsächlichen Aufschubdauer bis zum Rentenzahlungsbeginn. Sie beträgt

- 1 Jahr bei einer Aufschubdauer von bis zu 5 Jahren,
- 2 Jahre bei einer Aufschubdauer zwischen 6 und 14 Jahren und
- 3 Jahre bei einer Aufschubdauer ab 15 Jahren.

Verlegen Sie Ihren Rentenzahlungsbeginn nach vorne oder hinten (siehe § 16), kann sich die Dauer der Beobachtungsphase ändern. Bei einem nachträglichen Einschluss kann abhängig von Ihrer Aufschubdauer die Beobachtungsphase des Ablaufmanagements sofort beginnen.

(3) Mit unserem gebührenfreien Ablaufmanagement überwachen wir Ihren fondsgebundenen Topf während der Beobachtungsphase.

Es handelt sich um ein kursabhängiges Verfahren, das Ihre Fondsanlage monatlich punktuell an den Beobachtungszeitpunkten, nämlich den jeweils letzten Börsentagen eines Versicherungsmonats, bewertet und Ihr Fondsvermögen unter bestimmten Voraussetzungen in eine risikoarme Anlage umschichtet. Aus den Kursen zum Beobachtungszeitpunkt wird der Wert Ihrer Fondsanlage bestimmt und mit einem Referenzwert verglichen. Der Referenzwert ist der höchste Geldwert, den das Fondsvermögen zu einem Beobachtungszeitpunkt hatte, beginnend mit dem Geldwert am letzten Börsentag vor Beginn der Beobachtungsphase. Ist der Wert Ihrer Fondsanlage zum Beobachtungszeitpunkt niedriger als 90 % des Referenzwerts, schichten wir Ihr gesamtes Fondsvermögen in einen risikoarmen Fonds um. Dabei werden als Umrechnungskurse ebenfalls die jeweiligen Anteilswerte am letzten Börsentag des Monats vor dem Beobachtungszeitpunkt angesetzt.

Ihre künftigen Zuführungen zu Ihrem fondsgebundenen Topf legen wir in diesem risikoarmen Fonds an. Wenn Sie während der Beobachtungsphase eine Zuzahlung leisten oder eine Entnahme aus Ihrem Fondsvermögen vornehmen oder die garantierte Erlebensfallleis-

tung ändern, wird dies bei der Berechnung des Referenzwerts berücksichtigt.

(4) Wir informieren Sie im Versicherungsjahr vor Beginn der Beobachtungsphase über den bevorstehenden Beginn des Ablaufmanagements. Sie können dann in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) erklären, dass das Ablaufmanagement unterbleiben und aus dem Vertrag herausgenommen werden soll.

(5) Wir informieren Sie unverzüglich, wenn die Umschichtung in den risikoarmen Fonds stattgefunden hat. Sie können innerhalb einer Frist von 4 Wochen in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) erklären, dass die Umschichtung mit Wirkung zum nächsten Monatsersten rückgängig gemacht wird. Dabei wird als Umrechnungskurs der jeweilige Rücknahmepreis am letzten Börsentag des Monats, in dem uns der Widerspruch zugeht, angesetzt. Das Ablaufmanagement wird dann nach der Rückgängigmachung weitergeführt.

(6) Ihre Optionen während der Aufschubdauer (siehe §§ 15 bis 34) bleiben Ihnen auch während der Beobachtungsphase unseres Ablaufmanagements erhalten, können jedoch unter bestimmten Umständen das Ablaufmanagement beenden (siehe Absatz 7) oder beeinflussen (siehe Absatz 3).

(7) Das Ablaufmanagement endet:

- nach Zugang Ihrer entsprechenden Erklärung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) vor einer erfolgten Umschichtung (Wiedereinschluss möglich).
- nach erfolgter Umschichtung durch das Ablaufmanagement: danach ist ein Wiedereinschluss nicht mehr möglich.
- nach Verlegung des Rentenzahlungsbeginns nach hinten (siehe § 16), falls die dann neu berechnete Beobachtungsphase noch nicht begonnen hat (das Ablaufmanagement wird von uns dann automatisch zu Beginn der neu berechneten Beobachtungsphase wieder aktiviert, außer Sie erklären, dass das Ablaufmanagement dauerhaft entfallen soll (siehe Absatz 5)).
- nach Ablauf der Aufschubdauer.

Ein Tarifwechsel, Erhöhungen oder Reduzierungen des Beitrags, Zuzahlungen, Entnahmen während der Aufschubdauer, Fondswechsel oder Rebalancing führen nicht zur Beendigung des Ablaufmanagements.

§ 27 Was ist Rebalancing und wie können Sie es wann einschließen?

(1) Die von Ihnen festgelegte prozentuale Gewichtung der Fonds innerhalb eines Depots regelt, in welchem Verhältnis der für den Anteilskauf zur Verfügung stehende Betrag beim Ankauf in diesem Depot auf die Fonds aufgeteilt wird. Da sich die Kurse der im Depot enthaltenen Fonds unterschiedlich entwickeln, entspricht das Verhältnis der Werte der einzelnen Fonds während der Ver-



tragsdurchführung nicht mehr dem für den Anteilskauf festgelegten Verhältnis.

Durch unser gebührenfreies Rebalancing können Sie erreichen, dass das prozentuale Wertverhältnis jährlich wieder an das prozentuale Ankaufverhältnis angepasst wird. Zum Beginn eines jeden Versicherungsjahres wird Ihre Investmentanlage dann wieder an die von Ihnen zuletzt bestimmte prozentuale Aufteilung angepasst. Beim Rebalancing erfolgt eine Umschichtung der Fondsanteile der jeweiligen Fonds, sodass die entsprechende prozentuale Fondsaufteilung innerhalb des Depots wiederhergestellt wird. Der maßgebende Stichtag für das Rebalancing ist der letzte Börsentag vor der Wiederherstellung der von Ihnen zuletzt bestimmten Aufteilung. Der Geldwert des gesamten Depotguthabens ändert sich dabei nicht. Das Rebalancing wird zum vollen Versicherungsjahr durchgeführt, erstmals 5 Jahre nach Vertragsbeginn und letztmals 1 Jahr vor dem Rentenzahlungsbeginn.

(2) Das Rebalancing ist nur möglich, sofern im aktiven Teil des Depots mehr als nur ein einzelner Fonds und kein inaktiver Teil der freien Investmentanlage vorhanden ist (siehe § 24). Haben Sie vermögensverwaltete Portfolios gewählt, ist ein Einschluss von Rebalancing nicht möglich.

(3) Sie können das Rebalancing bei Vertragsabschluss oder nachträglich zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres einschließen. Der nachträgliche (Wieder-)Einschluss ist Ihr einseitiges Optionsrecht, das Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres ausüben müssen.

(4) Sie können das Rebalancing durch Erklärung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Versicherungsjahres beenden.

Das Rebalancing innerhalb eines Depots endet:

- wenn nach einem Fondswechsel im aktiven Teil des Depots nur noch ein einzelner Fonds vorhanden ist.
- wenn im Rahmen des kursorientierten Ablaufmanagements in einen risikoarmen Fonds umgeschichtet wird (siehe § 26).
- wenn nach einem Fondswechsel der aktive Teil der Investmentanlage ein vermögensveraltetes Portfolio beinhaltet.
- sobald ein inaktiver Teil der Investmentanlage vorhanden ist.

§ 28 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

(1) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Ausgabe von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt und wir dies nicht beeinflussen können, ist es erforderlich, dass wir Ihren einmal gewählten Fonds ersetzen. Als Ersatz

werden wir Ihnen einen neuen Fonds vorschlagen. Der neue Fonds soll dabei in Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds weitgehend entsprechen (Ersatzfonds). Bei der Auswahl des Ersatzfonds werden wir die Empfehlungen der Kapitalanlagegesellschaft berücksichtigen und diesen, soweit möglich, folgen. Über den ausgewählten Ersatzfonds informieren wir Sie. Wir werden den vorhandenen Wert des Fondsguthabens auf den Ersatzfonds übertragen und sofern Ihre laufende Beitragszahlung von dieser Änderung betroffen ist, die Anlage der vorgesehenen Beitragsteile ab dem von uns genannten Termin ebenfalls in den Ersatzfonds vornehmen. Sie können unserem Vorschlag innerhalb von 6 Wochen nach unserer Information widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs müssen Sie uns einen anderen Ersatzfonds benennen (siehe § 24), den Sie aus unserem Fondsangebot für Umschichtungen wählen können. Eine entsprechende Übersicht der Auswahlmöglichkeiten senden wir Ihnen auf Wunsch zu.

Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, werden wir den vorhandenen Wert des Fondsguthabens in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds übertragen und sofern Ihre laufende Beitragszahlung von dieser Änderung betroffen ist, die Anlage der vorgesehenen Beitragsteile ebenfalls in den Ersatzfonds vornehmen.

(2) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds auflöst, gelten die Regeln von Absatz 1 entsprechend. Sofern aus der Auflösung des Fonds Zahlungen zu späteren Zeitpunkten resultieren, werden wir diese gemäß Ihrer zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt aktuellen Aufteilung der Zuführungen in den fondsgebundenen Topf in den zu diesem Zeitpunkt gewählten Fonds anlegen.

(3) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds mit einem anderen Fonds zusammenlegt, gelten die Regeln von Absatz 1 entsprechend.

(4) Wenn die Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds ausgesetzt oder endgültig eingestellt wird, informieren wir Sie. Die Einstellung hat zur Folge, dass wir bei der Berechnung von Leistungen für diese Anteile keinen Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteilseinheit ansetzen können, da wir diese Anteile nicht an die Kapitalanlagegesellschaft zurückgeben können. In diesen Fällen können wir die Rentenhöhe nicht sofort ermitteln. Deshalb werden wir die Rente zunächst ohne Berücksichtigung dieser Anteile nur mittels der nicht betroffenen anderen Anteilseinheiten vorläufig berechnen und die Rentenzahlung mit dieser Höhe beginnen. Zur Berechnung des fehlenden Teils der Rente werden wir dann den Wert der betroffenen Anteilseinheiten anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann aufgrund der verminderten Veräußerbarkeit der Fondsanteile geringer sein als der zuletzt von der Kapitalanlagegesellschaft gestellte Rücknahmepreis. Diese Wertminderung kann auch zu einem Totalverlust führen. Sobald wir diese Wertermittlung abge-



geschlossen haben, werden wir die Rentenhöhe endgültig ermitteln, die Differenz auf bereits gezahlte Renten nachzahlen und ab dann die höhere Rente zahlen.
Ein Fondswechsel nach § 24 ist während der Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme von Fondsanteilen durch die Kapitalanlagegesellschaft nicht möglich.

(5) Treten darüber hinaus bei einem in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können und die die unveränderte Fortführung dieses Vertrags unmöglich machen, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen. Eine erhebliche Änderung kann sich auch aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 29 Welche anderen Möglichkeiten als eine Kündigung oder eine Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

Stundung

(1) Besteht der Vertrag bereits 3 Jahre, haben Sie Anspruch auf eine verzinsliche Stundung der Beiträge, die mit uns in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) vereinbart werden muss. Die Beiträge stunden wir längstens für 12 Monate, bei mehrmaliger Beitragsstundung insgesamt höchstens für 24 Monate während der gesamten Vertragslaufzeit. Die Stundung hat den Vorteil, dass der Versicherungsschutz während der Stundung in vollem Umfang bestehen bleibt. Die gestundeten Beiträge einschließlich der darauf entfallenen Stundungszinsen sind von Ihnen nach Ablauf des Stundungszeitraums nachzahlen. Dafür bestehen folgende Möglichkeiten, aus denen Sie am Ende des Stundungszeitraums wählen können:

- Nachzahlung durch Einmalbetrag,
- Nachzahlung in maximal 6 Raten neben den laufenden Beiträgen oder
- Verrechnung durch Vertragsänderung ohne Nachzahlung (z. B. Reduzierung des Versicherungsschutzes).

Treffen Sie keine Wahl, haben wir Anspruch auf Nachzahlung durch Einmalbetrag.

Weitere Möglichkeiten

(2) Darüber hinaus werden wir Sie bei Zahlungsschwierigkeiten auf Wunsch schriftlich über weitere Möglichkeiten informieren, wie Sie Ihren Versicherungsschutz erhalten können.

§ 30 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Kündigung

(1) Ihren Vertrag können Sie vor dem Rentenzahlungsbeginn jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (d. h. zur nächsten Beitragsfälligkeit - mittags 12 Uhr) kündigen. Sie müssen dann keine weiteren Beiträge mehr zahlen. Die Kündigung hat in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zu erfolgen.

Auszahlungsbetrag

(2) Nach Kündigung zahlen wir

- den Rückkaufswert (siehe Absatz 3)
- sowie die zusätzliche Überschussbeteiligung, wenn und soweit vorhanden (siehe Absatz 4).

Dieser gesamte Auszahlungsbetrag entspricht dem gesamten Vertragswert aus dem fondsgebundenen Topf, dem sicheren Topf und den Bewertungsreserven. Einen Stornoabzug (§ 169 Absatz 5 VVG) nehmen wir nicht vor. Es werden aber Beitragsrückstände vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

Die garantierte Erlebensfallleistung gilt nicht für den Auszahlungsbetrag bei Kündigung.

Rückkaufswert

(3) Der Rückkaufswert ist nach dem gesetzlichen Rahmen (§ 169 VVG) das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital des Vertrags.

a) Bei der Berechnung des Deckungskapitals wenden wir bis zur Höhe des aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersatzes zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten das sogenannte Zillmerverfahren an. Mindestens legen wir jedoch den Betrag des Deckungskapitals zugrunde, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Jahre der Versicherungsdauer ergibt. Beträgt die vereinbarte Beitragszahlungsdauer weniger als 5 Jahre, werden diese Abschluss- und Vertriebskosten vollständig und gleichmäßig auf die vereinbarte Beitragszahlungsdauer verteilt. Bei Zuzahlungen ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten einmalig zum Zuzahlungseingang ab. Dies kann zur Folge haben, dass im Falle einer Kündigung vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn weniger als die bis dahin eingezahlten Beiträge als Rückkaufswert zur Verfügung stehen. Von dem so ermittelten Wert nehmen wir keinen sogenannten Stornoabzug (§ 169 Absatz 5 VVG) vor.

b) Die Auswirkungen der Abschlusskostenverrechnung nach dem Zillmerverfahren stellen sich unter hypothetischer Außerachtlassung von Kurssteigerungen und -verlusten wie folgt dar:

Die Abschlusskostenverrechnung nach dem Zillmerverfahren ist für Sie dann günstiger als andere Verrechnungsverfahren, wenn Sie den Vertrag bis zum Ende



durchführen, weil dadurch die Abschlusskosten am schnellsten getilgt und bei längerfristiger Tilgung entstehende höhere Finanzierungskosten erspart werden. Dies führt im Vergleich zu anderen Verrechnungsverfahren zu einer höheren Rente bzw. im Fall einer Kapitalwahl zu einer höheren Kapitalabfindung.

Die Abschlusskostenverrechnung nach dem Zillmerverfahren kann für Sie auch dann günstiger sein als andere Verrechnungsverfahren, wenn Sie den Vertrag erst in einem späten Vertragsstadium kündigen.

Sollten Sie den Versicherungsvertrag hingegen vor einem späten Vertragsstadium kündigen, ist die Abschlusskostenverrechnung nach dem Zillmerverfahren für Sie nachteilhaft. Die Nachteile wirken sich vor allem dann aus, wenn Sie den Vertrag frühzeitig kündigen. Wegen des Zillmerverfahrens ist in der Anfangszeit nur der Mindestwert vorhanden. Auch nach der Anfangszeit kann der Rückkaufswert - je nach konkreter Beitragszahlungsdauer - geringer sein als nach anderen Verrechnungsverfahren. Wie lange die Anfangszeit dauert, hängt vor allem von der konkreten Beitragszahlungsdauer Ihres Vertrags ab und kann deshalb nicht allgemeingültig angegeben werden. Eine Kündigung kann für Sie unter Umständen wirtschaftlich geboten sein. Ob dies der Fall ist, hängt unter anderem davon ab, ob Ihr bei Vertragsbeginn gegebener Versicherungsbedarf fortbesteht und wie lange die Beiträge voraussichtlich noch weiterhin vereinbarungsgemäß bezahlt werden bzw. werden können. Bitte wenden Sie sich im Fall der beabsichtigten Kündigung an uns oder an Ihre Betreuungsstelle, damit wir Sie auf Grundlage der konkreten Einzelumstände Ihres Vertrags individuell darüber beraten können, ob eine Kündigung wirtschaftlich geboten ist und welche anderen Möglichkeiten in Betracht kommen.

Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den Rückkaufswert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf 1 Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

(4) Die laufenden Überschussanteile vor Rentenzahlungsbeginn werden zu Beginn eines jeden Monats immer vollständig dem fondsgebundenen Topf gutgebracht. Sie sind deshalb bereits im Rückkaufswert aus Absatz 3 enthalten. Zusätzlich erhalten Sie bei Rückkauf die nach § 3 Absatz 5 Buchstabe a gegebenenfalls zuzuteilenden Bewertungsreserven, soweit zum Kündigungszeitpunkt vorhanden.

Teilkündigung

(5) Sie können Ihren beitragspflichtigen Vertrag auch teilweise kündigen, wenn die Summe der verbleibenden innerhalb eines Jahres zu zahlenden Beiträge für die Hauptversicherung den Mindestbetrag von 300,00 EUR im Jahr nicht unterschreitet.

Haben Sie Zusatzversicherungen eingeschlossen, werden Ihre Versicherungsleistungen im selben Verhältnis wie die Beitragssumme der Hauptversicherung reduziert. Würde dadurch der Mindestbeitrag oder die Mindestrente der Zusatzversicherung unterschritten werden, reduzieren wir die Zusatzversicherung nur bis zu dem Mindestbetrag und reduzieren die Hauptversicherung sowie sonstige eingeschlossene Zusatzversicherungen entsprechend überverhältnismäßig.

Keine Beitragsrückzahlung

(6) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 31 Wann können Sie Ihren Vertrag in eine prämienfreie Versicherung umwandeln und welche Auswirkungen hat dies?

(1) Sie können bei einer beitragspflichtigen Versicherung verlangen, dass sie zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (d. h. zur nächsten Beitragsfälligkeit - mit tags 12 Uhr) in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt wird. Dies ist in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zu beantragen. Haben Sie die vollständige Umwandlung beantragt und erreicht der zur Verfügung stehende Betrag den Mindestbetrag von 2.500,00 EUR nicht, erhalten Sie den Auszahlungsbetrag nach § 30 Absatz 2 und der Vertrag endet.

Die Umwandlung hat unter anderem zur Folge, dass Sie für die Zukunft keine Beiträge mehr zahlen müssen und dass anstatt der vor der Umwandlung garantierten Erlebensfallleistung nur noch eine prämienfreie Erlebensfallleistung garantiert wird (siehe Absatz 2).

Nach der Umwandlung reduziert sich der Vertragswert durch die monatliche Entnahme der Verwaltungskosten (siehe § 12 und § 35 Absatz 3), jedoch nicht unter die garantierten prämienfreien Rückkaufswerte.

Zuzahlungen bleiben durch die Beitragsfreistellung unberührt.

Falls Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen haben, prüfen Sie bitte vor Erklärung der Umwandlung, ob Ihrem tatsächlichen Interesse nicht durch eine der in § 29 genannten Möglichkeiten besser entsprochen werden kann. Denn nach der Umwandlung haben Sie an sich keinen Anspruch auf Wiederinkraftsetzung der Zusatzversicherung. Wir können deshalb eine Wiederinkraftsetzung der Zusatzversicherung ablehnen oder an Bedingungen knüpfen, beispielsweise daran, dass sich der Gesundheitszustand der versicherten Person seit Vertragsabschluss nicht verschlechtert hat. Details zu Wiederinkraftsetzungen finden Sie in Absatz 5.

(2) Die prämienfreie Versicherungsleistung wird von uns nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den nach Absatz 1 maßgeblichen Schluss des Versicherungsmonats unter Zugrundelegung des Rückkaufswerts (siehe § 30 Absatz 3) der Versicherung berechnet; Beitragsrückstände werden abgesetzt. Die ga-



garantierte Erlebensfalleistung ermitteln wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem garantierten Rückkaufswert.

a) Bei der Berechnung des Rückkaufswerts wenden wir maximal bis zur Höhe des aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersatzes zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 35 Absatz 2) das sogenannte Zillmerverfahren an. Mindestens legen wir jedoch den Betrag des Deckungskapitals zugrunde, der sich bei vollständiger und gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung des aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersatzes angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Jahre der Beitragszahlungsdauer ergibt.

Beträgt die vereinbarte Beitragszahlungsdauer weniger als 5 Jahre, werden diese Abschluss- und Vertriebskosten vollständig und gleichmäßig auf die vereinbarte Beitragszahlungsdauer verteilt. Von dem so ermittelten Wert nehmen wir keinen sogenannten Stornoabzug (§ 169 Absatz 5 VVG) vor.

b) Die Auswirkungen der Abschlusskostenverrechnung nach dem Zillmerverfahren auf die Leistung nach Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung stellen sich wie folgt dar:

Die Abschlusskostenverrechnung nach dem Zillmerverfahren ist für Sie dann günstiger als andere Verrechnungsverfahren, wenn Sie den Vertrag bis zum Ende beitragspflichtig durchführen, weil dadurch die Abschlusskosten am schnellsten getilgt und bei längerfristiger Tilgung entstehende höhere Finanzierungskosten erspart werden. Dies führt im Vergleich zu anderen Verrechnungsverfahren zu einer höheren Rente.

Die Abschlusskostenverrechnung nach dem Zillmerverfahren kann für Sie auch dann günstiger sein als andere Verrechnungsverfahren, wenn Sie den Vertrag erst in einem späten Vertragsstadium in eine prämienfreie Versicherung umwandeln.

Sollten Sie den Versicherungsvertrag hingegen vor einem späten Vertragsstadium in eine prämienfreie Versicherung umwandeln, ist die Abschlusskostenverrechnung nach dem Zillmerverfahren für Sie nachteilig. Die Nachteile wirken sich vor allem dann aus, wenn Sie den Vertrag frühzeitig umwandeln. Wegen des Zillmerverfahrens ist in der Anfangszeit nur der Mindestwert vorhanden. Auch nach der Anfangszeit kann das zum Umwandlungstermin zur Verfügung stehende Deckungskapital - je nach konkreter Beitragszahlungsdauer - geringer sein als nach anderen Verrechnungsverfahren. Wie lange die Anfangszeit dauert, hängt vor allem von der konkreten Beitragszahlungsdauer Ihres Vertrags ab und kann deshalb nicht allgemeingültig angegeben werden. Aus der Information zu den Garantierten ist ersichtlich, wie lange nur ein "Mindestwert" vorhanden ist.

(3) Ob für Sie eine Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung wirtschaftlich geboten ist, hängt vor allem auch davon ab, ob Ihr bei Vertragsbeginn gegebener Versicherungsbedarf ganz, teilweise oder nicht mehr fortbesteht und wie lange Sie voraussichtlich noch in der Lage sein

werden, die Beiträge weiterhin vereinbarungsgemäß zu zahlen. Bitte beachten Sie, dass durch die Umwandlung die späteren Leistungen geringer ausfallen. Bitte wenden Sie sich im Fall der beabsichtigten Umwandlung an uns oder an Ihre Beratungsstelle, damit wir Sie auf Grundlage der konkreten Einzelumstände Ihres Vertrags individuell darüber beraten können, ob eine Umwandlung wirtschaftlich geboten ist und welche anderen Möglichkeiten in Betracht kommen.

(4) Eine teilweise Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung können Sie nur verlangen, wenn die Summe der verbleibenden innerhalb eines Jahres zu zahlenden Beiträge für die Hauptversicherung den Mindestbetrag von 300,00 EUR nicht unterschreitet.

Wiederinkraftsetzung

(5) Eine Wiederinkraftsetzung der Hauptversicherung nach erfolgter Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung setzt keine Gesundheitsprüfung voraus; dies gilt nicht für eingeschlossene Zusatzversicherungen oder für Zusatzbausteine, bei denen eine Gesundheitsprüfung ausdrücklich vorgesehen ist. Eine Wiederinkraftsetzung von Zusatzversicherungen ist in der Regel vom Gesundheitszustand der versicherten Person abhängig. Die übrigen Bedingungen einer Wiederinkraftsetzung richten sich nach unseren zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Wiederinkraftsetzungsrichtlinien.

a) Erfolgt die Wiederinkraftsetzung innerhalb von 3 Jahren nach der Umwandlung, gelten diejenigen Rechnungsgrundlagen, die der Vertrag zum Zeitpunkt der Umwandlung hatte. Bei der Wiederinkraftsetzung der Hauptversicherung handelt es sich in diesen Fällen um Ihr einseitiges Optionsrecht, das Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) ausüben müssen.

b) Erfolgt die Wiederinkraftsetzung nach Ablauf von 3 Jahren nach der Umwandlung, gelten die Rechnungsgrundlagen (Zins, Kosten, Tafel) unseres zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung vergleichbaren Neugeschäfts entsprechend. Hatte der Vertrag zum Zeitpunkt der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung aufgrund einer Erhöhung der garantierten Erlebensfalleistung (siehe § 15) einen abgesenkten Rechnungszins, wird bei der Wiederinkraftsetzung der abgesenkte Rechnungszins des vergleichbaren Neugeschäfts zugrunde gelegt. Die Wiederinkraftsetzung führt nicht dazu, dass der vor der Umwandlung bestehende Versicherungsschutz vollständig wiederhergestellt wird, da die nicht bezahlten Beiträge in der Zeit bis zur Wiederinkraftsetzung berücksichtigt werden müssen. Wollen Sie nach Wiederinkraftsetzung den ursprünglichen Versicherungsschutz wieder vollständig herstellen und so den durch die prämienfreie Zeit reduzierten Versicherungsschutz wieder aufstocken, können Sie dies durch eine einmalige Nachzahlung leisten. Die Höhe der Nachzahlung teilen wir Ihnen auf Anfrage mit.



Optionen spätestens 1 Monat vor Rentenzahlungsbeginn

§ 32 Wann müssen Sie spätestens eine vollständige Kapitalabfindung erklären?

(1) Sie können bis spätestens einen Monat vor Rentenzahlungsbeginn erklären, dass wir Ihnen zum Rentenzahlungsbeginn statt der Rente eine einmalige Leistung zahlen (Kapitalabfindung).

Bei dem Kapitalwahlrecht handelt es sich um Ihr einseitiges Optionsrecht, das Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) ausüben müssen. Unabhängig von der Entwicklung des fondsgebundenen Topfes steht dann als Kapital mindestens die garantierte Erlebensfallleistung zur Verfügung.

Sie können auch erklären, dass zum Rentenzahlungsbeginn anstelle der Geldleistung die Fondsanteile aus dem fondsgebundenen Topf in Ihr eigenes Wertpapierdepot übertragen werden. Da wir nur volle Fondsanteile übertragen können, zahlen wir den übersteigenden Teil an Sie aus.

(2) Bei ausgeübtem Kapitalwahlrecht endet der Vertrag zum Rentenzahlungsbeginn. Wir zahlen dann keine Rente, sondern die Kapitalabfindung.

§ 33 Wann müssen Sie spätestens eine teilweise Kapitalabfindung erklären?

(1) Sie können bis spätestens einen Monat vor Rentenzahlungsbeginn erklären, dass wir Ihnen zum Rentenzahlungsbeginn eine teilweise Kapitalabfindung zahlen. Die teilweise Kapitalabfindung muss mindestens 100,00 EUR betragen. Dazu muss die versicherte Person diesen Termin erleben. Bei dem teilweisen Kapitalwahlrecht handelt es sich um ein einseitiges Optionsrecht, das Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) ausüben müssen.

Sie können auch erklären, dass zum Rentenzahlungsbeginn anstelle der teilweisen Geldleistung die Fondsanteile aus dem fondsgebundenen Topf in Ihr eigenes Wertpapierdepot übertragen werden. Da wir nur volle Fondsanteile übertragen können, zahlen wir den übersteigenden Teil an Sie aus.

(2) Der im Vertrag verbleibende Vertragswert wird zur Bildung einer lebenslangen Rente verwendet. Ist die verbleibende monatliche Rente geringer als 25,00 EUR, wird der Vertrag zum Rentenzahlungsbeginn vollständig beendet und es erfolgt eine volle Kapitalabfindung.

§ 34 Wann müssen Sie spätestens den Wechsel der Überschussverwendung im Rentenbezug erklären?

Sie können bis spätestens einen Monat vor Rentenzahlungsbeginn in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) einen Wechsel der Überschussverwendungsart erklären. Sie können zwischen 2 Arten der Überschussverwendung im Rentenbezug wählen (siehe § 3 Absatz 5 Buchstabe c):

- Dynamische Überschussrente;
- Teildynamische Bonusrente (nur solange die versicherte Person zum Rentenzahlungsbeginn jünger als 76 Jahre ist).

Nach Beginn der Rentenzahlung können Sie nicht mehr zwischen den Überschussverwendungsarten wechseln.

Kosten

§ 35 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind von Ihnen zu tragen und in Ihrem Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie um übrige Kosten.

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie dem Kostenausweis nach § 2 VVG-InfoV entnehmen.

(2) Wir wenden das sogenannte Zillmerverfahren an, wonach wir die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für die Leistungen im Versicherungsfall und für die Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung der Deckungsrückstellung nach § 25 Absatz 2 RechVersV in Verbindung mit § 169 Absatz 3 VVG bestimmt ist. Der nach dem Zillmerverfahren zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten erforderliche Betrag ist auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt. Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden über die gesamte Beitragszahlungsdauer verteilt, die übrigen Kosten teils über die gesamte Beitragszahlungsdauer, teils über die gesamte Vertragslaufzeit.

Das Zillmerverfahren erspart Finanzierungskosten und führt deshalb bei Zahlung aller vereinbarten Beiträge zu einer höheren Rente bzw. Kapitalabfindung. Jedoch wirkt es sich nachteilig auf die Höhe des Rückkaufswerts und der prämienfreien Rente aus, vor allem dann, wenn Sie Ihren Vertrag frühzeitig kündigen oder frühzeitig in eine prämienfreie Versicherung umwandeln. Wegen der Zillmerung ist in einer Anfangszeit nur ein Mindestwert (siehe Absatz 3) vorhanden. Wie lange diese Anfangszeit dauert, hängt von der individuellen Beitragszahlungsdauer Ihres Vertrags ab und kann deshalb nicht allgemeingültig angegeben werden. Auch in der Zeit danach kann der Rückkaufswert bzw. die prämienfreie Rente geringer sein als nach anderen Verrechnungsverfahren. Nähere Informa-



tionen zu den Rückkaufswerten und prämienfreien Renten können Sie der im Versicherungsschein abgedruckten Tabelle zu den Garantiewerten entnehmen.

(3) Im Fall einer Kündigung erhalten Sie als Rückkaufswert mindestens einen Betrag, der dem Deckungskapital entspricht, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung des aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersatzes angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Jahre der Beitragszahlungsdauer ergibt (sog. genannter Mindestwert).

Beträgt die vereinbarte Beitragszahlungsdauer weniger als 5 Jahre, werden die Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die vereinbarte Beitragszahlungsdauer verteilt. Bei einer Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung steht mindestens dieser Wert für die Berechnung der prämienfreien Rente zur Verfügung.

(4) Bei einer Zuzahlung werden von uns die Abschluss- und Vertriebskosten bei Zuzahlungseingang vollständig mit dieser verrechnet. Die übrigen Kosten werden von uns über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.

§ 36 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung:

- Erstellung von Ersatzurkunden oder Abschriften des Versicherungsscheins oder eines Nachtrags;
- schriftliche Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen;
- Mahnung und/oder Kündigung wegen Verzugs mit Folgebeiträgen;
- Rückläufer im Lastschriftverfahren;
- Durchführung von Vertragsänderungen;
- Entnahmen aus der freien Investmentanlage.

(2) Wir haben uns bei der Bemessung der jeweiligen Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, setzen wir sie entsprechend herab.

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 37 Was gilt, wenn sich Ihre Postanschrift und/oder Ihr Name ändern?

(1) Wenn sich Ihre Postanschrift ändert, müssen Sie uns das unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (z. B. Setzen einer Zahlungsfrist) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung 3 Tage nach Absendung

des eingeschriebenen Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 38 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und/oder Meldung von Informationen und/oder Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind derzeit beispielsweise alle Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit und/oder Steuerpflicht,
- der steuerlichen Ansässigkeit und/oder Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und
- der steuerlichen Ansässigkeit und/oder Steuerpflicht des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen derzeit insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steuer-Identifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach der derzeitigen Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung oder dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz entnehmen.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten nach den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.



§ 39 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 40 Streitschlichtungsstelle, Aufsichtsbehörde und Gerichtsstand

Versicherungsombudsmann

(1) Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 3696000*
Fax 0800 3699000*
** kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz*

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail (info@nuernberger.de) an uns wenden.

Versicherungsaufsicht

(2) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
poststelle@bafin.de
Telefon 0228 4108-0
Fax 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Gerichtsstand

Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gilt:

(3) Für Klagen gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt.
Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(4) Klagen gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(5) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland, sind für Klagen die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt ebenso, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung ins Ausland verlegen.

Begriffsbestimmungen

Allgemeine Vertragsdaten: Die Allgemeinen Vertragsdaten finden Sie im Versicherungsschein und gegebenenfalls in den Ihnen übermittelten Nachträgen.

Aufschubdauer: Die Aufschubdauer ist der Zeitraum zwischen Versicherungs- und Rentenzahlungsbeginn.

Auszahlung vor Rentenzahlungsbeginn: Sie können sich vor Rentenzahlungsbeginn Geld (mindestens 500 EUR) auszahlen lassen (siehe § 22). Der Auszahlungsbetrag ist der Betrag in Euro, den Sie uns in Ihrer Erklärung nennen und wir Ihnen auszahlen. Er ist niedriger als der Entnahmebetrag.

AVB: Damit sind diese Allgemeinen Bedingungen gemeint.

Beitragsfreie Versicherung: Die beitragsfreie Versicherung ist ein Oberbegriff, der unter anderem den Unterfall der prämienfrei umgewandelten Versicherung umfasst. Unter einer beitragsfreien Versicherung im Sinne dieser Bedingungen verstehen wir folgende Unterfälle:

- eine Versicherung mit bereits abgelaufener Beitragszahlungsdauer in der Zeit vor dem Rentenzahlungsbeginn;
- eine Versicherung, die nach § 165 VVG in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt worden ist (siehe hierzu



auch unten unter "Prämienfrei umgewandelte Versicherung").

Beitragssumme: Bei Vertragsbeginn bezeichnet die Beitragssumme die Summe der während der Aufschubdauer bis zum Rentenzahlungsbeginn zu zahlenden Beiträge. Während der Aufschubdauer kann sich die Beitragssumme durch von Ihnen veranlasste Beitragsanpassungen sowie geleistete Zuzahlungen ändern.

Deckungskapital: Das Deckungskapital ist der Vertragswert Ihrer Versicherung. Er setzt sich aus dem Geldwert des fondsgebundenen Topfes und dem sicheren Topf zusammen.

Entnahme vor Rentenzahlungsbeginn: Damit wir Ihnen vor Rentenzahlungsbeginn Geld auszahlen können, entnehmen wir aus dem fondsgebundenen Topf zum Rücknahmepreis so viele Anteilseinheiten, wie wir für die gewünschte Auszahlung zuzüglich Kosten und einer gegebenenfalls anfallenden Steuer benötigen (siehe § 22). Der Entnahmebetrag ist damit höher als der Auszahlungsbetrag.

Erlebensfalleistung: Als Erlebensfalleistung wird der zum Rentenzahlungsbeginn zur Verrentung zur Verfügung stehende Vertragswert Ihrer Versicherung bezeichnet.

Fondsgebundener Topf: Der fondsgebundene Topf ist der Geldwert der Anteile in der von Ihnen gewählten Investmentanlage. Der Geldwert des fondsgebundenen Topfes ergibt sich aus den Anteilen und ihrem jeweiligen Anteilswert. Wie sich der fondsgebundene Topf entwickelt, hängt unmittelbar von der Fondsentwicklung ab; das Risiko dafür tragen Sie bis zum Rentenzahlungsbeginn.

Garantierte Mindestrente: Die garantierte Mindestrente ist die mit dem garantierten Rentenfaktor zum Rentenzahlungsbeginn verrentete garantierte Erlebensfalleistung. Sie ist der Mindestwert der ab Rentenzahlungsbeginn garantierten Rente.

Garantierte Rente (ab Rentenzahlungsbeginn): Die garantierte Rente ist der mit dem garantierten Rentenfaktor zum Rentenzahlungsbeginn verrentete gesamte Vertragswert. Die Höhe der garantierten Rente entspricht mindestens der garantierten Mindestrente.

Garantierter Rentenfaktor: Der garantierte Rentenfaktor gibt an, welche garantierte Rente Sie pro 10.000,00 EUR Vertragswert monatlich erhalten.

Beispiel: Bei einem garantierten Rentenfaktor von 40,000000 EUR und einem Vertragswert von 50.000,00 EUR bei Rentenzahlungsbeginn würde sich eine garantierte Rente von monatlich $40,000000 \text{ EUR} \times 50.000,00 \text{ EUR} / 10.000,00 \text{ EUR} = 200,00 \text{ EUR}$ ergeben.

Investmentanlage: Ihre Investmentanlage kann entweder aus einem oder mehreren Fonds/Depots oder aus einem

vermögensverwalteten Portfolio bestehen. Bei den vermögensverwalteten Portfolios handelt es sich um eine Zusammenstellung von Fonds, welche die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG regelmäßig prüft und bei Bedarf ändert.

Option: Die als Option gekennzeichneten Vertragsänderungen bedürfen nicht unserer Zustimmung. Sie werden durch den Zugang Ihrer entsprechenden Erklärung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) wirksam. Maßgebliche Fristen für die Ausübung der Optionen und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens sind in der jeweiligen Option genannt.

Prämienfrei umgewandelte Versicherung: Hierunter versteht man eine Versicherung, die ursprünglich gegen laufende Beitragszahlung abgeschlossen wurde und dann umgewandelt worden ist. Der Versicherungsvertrag bleibt durch die Umwandlung als solcher bestehen, wird jedoch dahingehend umgestaltet, dass die Pflicht zur Beitragszahlung entfällt und sich unsere Leistungspflicht auf die prämienfreie Versicherungsleistung reduziert.

Rechnungsmäßige Rente: Die rechnungsmäßige Rente wird zum Rentenzahlungsbeginn unter Zugrundelegung der für unser vergleichbares Neugeschäft geltenden Rechnungsgrundlagen (Tafel, Zins) sowie der bei Vertragsabschluss für den Rentenbezug festgelegten Kosten ermittelt. Zahlen wir die rechnungsmäßige Rente, ist sie ab dann vollständig garantiert und kann nicht mehr sinken.

Sicherer Topf: Der sichere Topf ist die sichere Anlage. Das Guthaben im sicheren Topf wird mit dem Rechnungszins verzinst; das Risiko dafür trägt die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG.

Sparbeitrag: Beitrag, soweit er nicht zur Deckung von Kosten bestimmt ist.

Stichtag: Das ist der maßgebliche Börsentag für die Bestimmung des Kurswerts der Fondsanlage bei einem bestimmten Ereignis. Die Stichtage haben wir Ihnen detailliert in § 1 Absatz 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd aufgelistet.

Versicherte Person: Das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist. Sie wird als solche in den Allgemeinen Vertragsdaten genannt.

Versicherungsjahr: Damit ist der Zeitraum eines Jahres umfasst, beginnend jeweils an dem Monattersten eines jeden Jahres (mittags 12 Uhr), der dem Datum des in den Allgemeinen Vertragsdaten dokumentierten Rentenzahlungsbeginns entspricht.

Versicherungsmonat: Dieser dauert jeweils von einem Monattersten (mittags 12 Uhr) bis zum nächsten Monatsersten (mittags 12 Uhr).



Versicherungsnehmer: Das ist die Person, welche die Versicherung beantragt hat und unser Vertragspartner wird. Er wird als solcher in den Allgemeinen Vertragsdaten genannt.

Versicherungsperiode: Diese entspricht bei laufender Beitragszahlung dem Zeitraum zwischen 2 Beitragsfälligkeiten, beginnend und endend jeweils mittags 12 Uhr. Die Versicherungsperiode kann je nach vertraglich vereinbarter Beitragszahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Die vereinbarte Beitragszahlungsweise ist in den Allgemeinen Vertragsdaten abgedruckt. Bei einer beitragsfreien Versicherung entspricht eine Versicherungsperiode einem Versicherungsmonat.

Vertragswert: Der Vertragswert ist das Deckungskapital Ihrer Versicherung. Er setzt sich aus dem Geldwert des fondsgebundenen Topfes und dem sicheren Topf zusammen.

VVG: Versicherungsvertragsgesetz

Zusatzversicherungen: Sofern Sie in Ihrem Vertrag Zusatzversicherungen eingeschlossen haben, finden Sie dazu Regelungen in den entsprechenden Bedingungen der einzelnen Zusatzversicherungen, welche die AVB ergänzen und insoweit modifizieren.



Besondere Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit NÜRNBERGER Plus (Dynamik)

(GN314253_202207)

Planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

(1) Der Beitrag für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöht sich entweder

a) um 5 % des erreichten Beitrags, mindestens jedoch um den Prozentsatz, um den sich der Höchstbeitrag in der Gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten zu Beginn des Versicherungsjahres gegenüber dem entsprechenden Vorjahreswert erhöht hat, oder

b) um einen festen, zwischen einschließlich 3 % und 20 % des erreichten Beitrags liegenden Prozentsatz oder

c) im Falle eines Gruppenvertrags nach einem objektiven Kriterium dieses Gruppenvertrags.

Auf Antrag können Sie die Beiträge von bestehenden Versicherungen ohne planmäßige Erhöhung teilweise oder vollständig in die Erhöhungen mit einbeziehen. Die der Dynamikerhöhung der Fondsgebundenen Versicherung zugrundeliegende Beitragsrate erhöht sich in diesem Fall um den Beitrag der Versicherungen ohne eigenes Dynamikrecht.

(2) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung.

(3) Die letzte Erhöhung von Beitrag und Versicherungsleistung erfolgt 4 Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres, erstmals jedoch frühestens ein Jahr nach Versicherungsbeginn. Beim nachträglichen Einschluss der planmäßigen Erhöhungen nach NÜRNBERGER Plus erfolgt die erste Erhöhung zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres, sofern Sie den Einschluss 2 Monate vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres bestimmen, andernfalls zum darauffolgenden Versicherungsjahr.

(2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

(3) Ist in Ihrer Versicherung eine ErnstfallSchutz-Zusatzversicherung (NESZ) eingeschlossen, gilt bezüglich Wartezeiten für NESZ folgende Regelung: Haben Sie bereits

bei Vertragsbeginn planmäßige Erhöhungen nach NÜRNBERGER Plus (Dynamik) vereinbart, bestehen keine Wartezeiten. Haben Sie die planmäßigen Erhöhungen nach NÜRNBERGER Plus (Dynamik) dagegen erst nachträglich eingeschlossen, bestehen nur einmalig Wartezeiten entsprechend § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 4 der Bedingungen für die ErnstfallSchutz-Zusatzversicherung. Die Wartezeiten beginnen mit dem im entsprechenden Nachtrag genannten Änderungstermin (mittags 12 Uhr) zu laufen.

§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach dem Erhöhungsbeitrag, dem Kalenderjahr der Geburt der versicherten Person, dem Alter der versicherten Person zum Erhöhungstermin, der restlichen Beitragszahlungsdauer, der restlichen Aufschubdauer, dem Rechnungszins und der zuletzt festgelegten garantierten Erlebensfallsumme. Haben Sie eine Versorgungsphase vereinbart, fließen in die Berechnung der Versicherungsleistung zusätzlich das Alter des versicherten Versorgers und die Versorgungsdauer mit ein. Haben Sie seit Vertragsabschluss die garantierte Erlebensfallleistung erhöht, wird Ihrer Erhöhung der reduzierte Rechnungszins zugrunde gelegt, andernfalls der Rechnungszins von Vertragsbeginn (siehe Paragraph zur Änderung der garantierten Erlebensfallleistung in den Allgemeinen Bedingungen).

Haben Sie Ihre garantierte Erlebensfallleistung noch nicht geändert, legen wir für Ihre Erhöhung das Verhältnis von garantierter Erlebensfallleistung und Beitragssumme zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde. Haben Sie Ihre garantierte Erlebensfallleistung bereits geändert, legen wir das Verhältnis von garantierter Erlebensfallleistung und Beitragssumme zum Zeitpunkt Ihrer letzten Änderung vor dem Erhöhungstermin zugrunde. Ist die Anlage zum zugrunde gelegten Verhältnis nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nicht möglich, erfolgt die Erhöhung zum maximal möglichen Verhältnis.

(2) Sind Zusatzversicherungen eingeschlossen, so werden ihre Versicherungsleistungen im selben Verhältnis wie die Beitragssumme der Hauptversicherung erhöht. Für eine eventuell. eingeschlossene Berufsunfähigkeits-, Schulunfähigkeits-, Dienstunfähigkeits- und ErnstfallSchutz-Zusatzversicherung findet jedoch keine Erhöhung mehr statt, nachdem die jeweilige Gesamtleistung erstmals die in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten genannte Höchstsumme bzw. -rente erreicht oder überschritten hat. Der auf die jeweilige Zusatzversicherung entfallende Beitragsteil wird dann zur Erhöhung



der Hauptversicherung und sonstiger eingeschlossener Zusatzversicherungen verwendet.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

(1) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen und die Bezugsrechtsverfügungen, erstrecken sich auch auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung findet der Paragraph über die Verrechnung der Kosten in den Allgemeinen Bedingungen.

(2) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen der Paragraphen über die vorvertragliche Anzeigepflicht in den Allgemeinen Bedingungen und den Bedingungen für die Zusatzversicherungen nicht erneut in Lauf.

(3) Bei Beendigung oder Änderung einer Versicherung, deren Beitrag zusätzlich in den erhöhungsberechtigten Beitrag eingerechnet wurde, wird der für die Erhöhungen maßgebende Gesamtbeitrag entsprechend reduziert oder geändert, wenn der wegfallende Beitragsteil mehr als 20 % der zuletzt erreichten Beitragssumme ausmacht.

(4) Ist die versicherte Person zum Todeszeitpunkt jünger als 7 Jahre, ändert sich die maximale Todesfalleistung in Höhe der gewöhnlichen Beerdigungskosten nach § 2 Absatz 3 der Allgemeinen Bedingungen durch die planmäßigen Erhöhungen nach NÜRNBERGER Plus nicht.

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

(1) Die Erhöhung wird ausgesetzt, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb eines Monats nach dem Erhöhungstermin zahlen. Die Aussetzung betrifft eine einzelne jährliche Erhöhung.

(2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(3) Sieht Ihre Versicherung - auch im Rahmen von eingeschlossenen Zusatzversicherungen - im Leistungsfall eine Befreiung von der Beitragszahlungspflicht vor, werden die Erhöhungen ausgesetzt, solange Ihre Beitragszahlungspflicht aufgrund unserer Leistungsverpflichtung ganz oder teilweise entfällt. Diese Regelung gilt auch für die im Rahmen gegebenenfalls vereinbarter Vorschussleistungen bei Krebserkrankung gewährten Beitragsbefreiungen. Abweichend hiervon gilt: Haben Sie eine Schul- oder Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit dem Zu-

satztarif Bp eingeschlossen, werden die planmäßigen Erhöhungen für die Hauptversicherung in diesen Fällen nicht ausgesetzt sondern jährlich beitragsfrei fortgeführt. Die Leistungssteigerung entspricht hierbei der Erhöhung des erreichten Beitrags der Hauptversicherung zuzüglich des Beitrags einer eventuell eingeschlossenen ErnstfallSchutz-Zusatzversicherung um den in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten für diesen Fall genannten Prozentsatz. Die letzte beitragsfreie Erhöhung erfolgt gemäß § 1 Absatz 3 vier Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, spätestens jedoch ein Jahr vor Ablauf der Versicherungsdauer von Zusatztarif Bp. Beitragsfreie planmäßige Erhöhungen für die Zusatzversicherungen sind ausgeschlossen.

§ 6 Wann enden die planmäßigen Erhöhungen nach NÜRNBERGER Plus (Dynamik)?

(1) Sollten Sie dreimal hintereinander von den Erhöhungen keinen Gebrauch machen (siehe § 5 Absatz 1), enden die planmäßigen Erhöhungen nach NÜRNBERGER Plus (Dynamik). Sie können die planmäßigen Erhöhungen jedoch erneut einschließen. Beachten Sie dazu den Paragraphen zu den planmäßigen Erhöhungen nach NÜRNBERGER Plus (Dynamik) in den Allgemeinen Bedingungen und die Informationen in den "Steuerrechtlichen Hinweisen".

(2) Wenn Sie die planmäßigen Erhöhungen nach NÜRNBERGER Plus (Dynamik) beenden möchten, können Sie dies jederzeit in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) beantragen.

(3) Bei Einschluss einer ErnstfallSchutz-Zusatzversicherung (NESZ) erlischt das Recht auf Erhöhung für diese Zusatzversicherung, sobald aus NESZ ein Versicherungsfall wegen schwerer Erkrankung der versicherten Person mit Anspruch auf die Teilsumme (vergleiche § 1 Absatz 4 der Bedingungen für die ErnstfallSchutz-Zusatzversicherung) eingetreten ist. Für die Hauptversicherung und sonstige eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen bleibt das Recht auf weitere planmäßige Erhöhungen jedoch bestehen. Wenn für NESZ ein Mitversicherungsfall für Kinder eingetreten ist (vergleiche § 2 der Bedingungen für die ErnstfallSchutz-Zusatzversicherung), bleibt das Recht auf weitere planmäßige Erhöhung auch für die ErnstfallSchutz-Zusatzversicherung bestehen.

(4) Haben Sie eine Versorgungsphase vereinbart, werden bei Tod des versicherten Versorgers die planmäßigen Erhöhungen bis zum Ende der Versorgungsphase ausgesetzt. Nach Ablauf der Versorgungsphase sind die planmäßigen Erhöhungen automatisch wieder eingeschlossen.



Steuerrechtliche Hinweise

(GN324653_202207)

Hiermit informieren wir Sie über wichtige - Ihre Versicherung betreffende - steuerrechtliche Regelungen. Unsere Hinweise entsprechen dem Stand der Steuergesetzgebung bei Vertragsabschluss.

A. Einkommenssteuer

1. Behandlung der Beiträge

Ihre Beiträge zur NÜRNBERGER Fondsgebundenen Privatrente können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

2. Leistungen im Erlebensfall

2.1 Rente

a) Lebenslange Rentenleistungen aus Ihrer NÜRNBERGER Fondsgebundenen Privatrente werden im Erlebensfall nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a bb EStG (Einkommenssteuergesetz) mit dem Ertragsanteil versteuert. Dieser wird zu Beginn Ihrer Rentenbezugszeit festgelegt und bestimmt sich nach Ihrem Alter bei Rentenzahlungsbeginn. Dies gilt auch für eine Rentenzahlung, die nach Ausübung der Pflege-Option gezahlt wird.

b) Wir als Versicherer haben die Ihnen im laufenden Kalenderjahr zugeflossenen Renten jeweils im Folgejahr bis spätestens zum letzten Tag des Monats Februar der zentralen Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund auf elektronischem Weg zu übermitteln (§ 22 a EStG). Sie erhalten von uns eine Übersicht über die gemeldeten Leistungen.

2.2 Kapitalabfindung

a) Wählen Sie die Kapitalabfindung zum Rentenzahlungsbeginn, ist diese nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG einkommenssteuerpflichtig. Der steuerpflichtige Ertrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf den Versicherungsvertrag entrichteten Beiträge im Erlebensfall. Bei teilweiser Kapitalabfindung ist der anteilig entrichtete Beitrag abzuziehen.

Wird die Versicherungsleistung

- nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und
- nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss ausbezahlt (12-Jahres-Frist),

unterliegt nur der hälftige Ertrag der Besteuerung mit Ihrem individuellen Einkommenssteuersatz.

Bei teilweiser Kapitalabfindung sind die oben genannten Voraussetzungen zu jedem Zeitpunkt zu erfüllen.

b) Liegen die oben genannten Voraussetzungen für die hälftige Besteuerung vor, wird dann aber die tatsächliche

Steuerschuld (25 % Kapitalertragssteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer) im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung durch das Finanzamt festgesetzt.

c) Nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 Satz 9 EStG sind bei fondsgebundenen Versicherungen 15 % des Ertrags steuerfrei oder dürfen nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit der Ertrag aus Investmentanlagen stammt.

d) Wenn Sie uns einen Freistellungsauftrag erteilt haben, führen wir die Kapitalertragssteuer auf Ihre Erträge bis zur angegebenen Höhe nicht ab. Wenn Sie uns eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamts vorlegen, führen wir ebenso keine Steuer ab.

2.3 Kapitalleistungen aus dem Ernstfallschutz Kids sind stets einkommenssteuerfrei.

3. Leistung im Todesfall

3.1 Rente

Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart und stirbt die versicherte Person während dieser Rentengarantiezeit, zahlen wir bis zum Ende der Rentengarantiezeit die Rente weiter. Diese Leistungen unterliegen weiterhin mit dem bisherigen Ertragsanteil der Einkommenssteuer.

3.2 Kapitalleistungen

Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir als Todesfalleistung den gesamten Vertragswert (Geldwert aus dem fondsgebundenen Topf und dem sicheren Topf). Dies gilt auch dann, wenn Sie sich anstelle der Auszahlung des Geldwerts die Fondsanteile in ein eigenes Wertpapierdepot übertragen lassen. Diese unterliegt nicht der Einkommenssteuer.

Haben Sie eine Kapitalleistung bei Tod der versicherten Person nach dem Rentenzahlungsbeginn vereinbart und stirbt die versicherte Person nach dem Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir als Todesfalleistung das Deckungskapital bei Rentenzahlungsbeginn abzüglich bereits geleisteter Rentenzahlungen sowie abzüglich im Rentenbezug bereits geleisteter Entnahmen, sofern die Pflege-Option nicht ausgeübt war. Diese unterliegt nicht der Einkommenssteuer.

4. Optionen und Vertragsänderungen

Vertragsanpassungen, die bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden sind, sowie hinreichend bestimmte Optionen zur Änderung des Vertrags führen vorbehaltlich der



Grenzen des Gestaltungsmissbrauchs zu keiner steuerlichen Novation und lösen somit keinen Neubeginn der 12-Jahres-Frist aus.

Werden anderweitige Optionen oder Vertragsanpassungen vorgenommen, kann dies zu einer unterschiedlichen Beurteilung der Novation oder zur unterschiedlichen Behandlung der Kapitaleinkünfte führen (hälftige/volle Steuerpflicht der Erträge). Bitte informieren Sie sich deshalb bei Ihrem Steuerberater vor der Ausübung einer Option oder einer Vertragsänderung, inwieweit die beabsichtigte Vertragsänderung die steuerliche Behandlung des Vertrags ändert.

Nachfolgend erläutern wir einige Beispiele, wann Optionen zu steuerlichen Novationen führen:

4.1 Tarifwechsel

Ein Tarifwechsel kann gegebenenfalls mit steuerlichen Nachteilen verbunden sein. Bitte informieren Sie sich vor einem Wechsel bei Ihrem Steuerberater, inwieweit der Wechsel die steuerliche Behandlung Ihres Vertrags ändert.

Bei laufender Beitragszahlung:

4.2 Planmäßige Erhöhungen (Dynamik)

Haben Sie bei Vertragsabschluss planmäßige Erhöhungen vereinbart, sind die späteren Dynamiken entsprechend dem Grundvertrag einkommenssteuerlich zu behandeln.

Bei einem nachträglichen Einschluss von planmäßigen Erhöhungen beginnt für den Teil der Erhöhungen eine neue 12-Jahres-Frist.

4.3 Außerplanmäßige Erhöhungen

Außerplanmäßige Erhöhungen führen zur einer Erhöhung der Versicherungsleistung und lösen immer für den erhöhten Teil des Beitrags einen Neubeginn der 12-Jahres-Frist aus.

4.4 Zuzahlungen

Zuzahlungen führen zu einer Erhöhung der Versicherungsleistung und lösen immer für den Teil der Zuzahlung einen Neubeginn der 12-Jahres-Frist aus.

B. Versicherungssteuer

Die Beitragsanteile zu dieser Versicherung, die die Risiken im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 5 a VersStG (Versicherungssteuergesetz) (z. B. Langlebigkeit) abdecken, sind steuerfrei. Darüber hinaus sind die Beitragsanteile gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 5 b VersStG (z. B. zur Absicherung der Berufsunfähigkeit) zu dieser Versicherung steuerfrei, sofern sie der Versorgung der Risikoperson oder der Versorgung von deren (nahen) Angehörigen im Sinne von § 1 Absatz 6 Satz 1 VersStDV dienen (vergleiche § 1

Absatz 6 VersStDV). Dies gilt, sofern Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Bei einem Umzug ins Ausland kann sich dies gegebenenfalls aufgrund nationaler Regelungen im jeweiligen Land ändern.

C. Erbschaftssteuer

Leistungen aus fondsgebundenen Rentenversicherungen sind gegebenenfalls erbschafts-/schenkungssteuerpflichtig, wenn sie als Schenkung oder als Erwerb von Todes wegen erworben werden. Eine Erbschaftssteuerschuld ist von den individuellen Verhältnissen abhängig, z. B. von dem persönlichen Freibetrag.

Wir als Versicherer sind verpflichtet, dem zuständigen Erbschaftssteuerfinanzamt eine Schenkung bzw. den Erwerb von Todes wegen zu melden.

D. Umsatzsteuer

Leistungen aus der Fondsgebundenen Rentenversicherung sind von der Umsatzsteuer befreit (§ 4 Nr. 10 a UStG (Umsatzsteuergesetz)).

E. Kirchensteuer

Liegt eine Kirchensteuerpflicht vor und wurde kein Widerspruch zur Datenabfrage (Sperrvermerk) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingelegt, sind wir nach § 51 a EStG verpflichtet, Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Hierzu werden wir gegebenenfalls eine Abfrage beim BZSt hinsichtlich Ihrer Religionszugehörigkeit durchführen.

F. Vermögenssteuer

Eine Vermögenssteuer wird aktuell nicht erhoben.

G. Zusatzversicherungen (bei den Tarifen NFX(P)3200(E))

1. Beitragsphase

Die Beiträge zu eventuell eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen können bei der Veranlagung zur Einkommenssteuer im Rahmen der Höchstbeiträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Absatz 4 EStG) abgezogen werden.

2. Leistungsphase

a) Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sind als abgekürzte Leibrenten nur in Höhe des besonderen Ertragsanteils einkommenssteuerpflichtige Einkünfte (§ 22 EStG, § 55 EStDV).

b) ErnstfallSchutz-Zusatzversicherung (Tarif NESZ) (Dread-Disease-Versicherung): Kapitalleistungen aus den ErnstfallSchutz-Zusatzversicherungen sind stets einkommenssteuerfrei.



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

NÜRNBERGER
Lebensversicherung AG



Informationen zur Nachhaltigkeit nach der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenle- gungsverordnung, OVO)

(GN317112_202301)

1. Allgemeine Nachhaltigkeitsinformationen

Wir verfolgen als Finanzmarktteilnehmer Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungsprozessen und legen diese gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 transparent auf unserer Internetseite dar. Den regulatorischen Pflichten des Artikel 4 entsprechend wird auf der Internetseite auch offengelegt, wie auf der Unternehmensebene die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden (sogenanntes PAI-Statement). Auf Ebene des Finanzprodukt werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen jedoch nicht explizit berücksichtigt. Inwieweit die ausgewählten Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigten, können Sie den entsprechenden vorvertraglichen Dokumenten zu den Fonds entnehmen.

a) Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

(1) Die NÜRNBERGER verfolgt als reguliertes Versicherungsunternehmen eine langfristige Ausrichtung bei der Kapitalanlage im konventionellen Sicherungsvermögen, was neben der Berücksichtigung üblicher Finanzdaten und -kennzahlen auch eine Berücksichtigung verschiedener Strategien zur Einbeziehung von Risiken aus den 3 Nachhaltigkeitsbereichen Umwelt (E - "Environment"), Soziales (S - "Social") und Unternehmensführung (G - "Governance") beinhaltet.

Wir sehen dabei Nachhaltigkeitsrisiken als Teilaspekte bekannter Risikoarten wie Marktpreis-, Kredit- und Adressenausfallrisiko von Kapitalanlagen und sind daher der Meinung, dass Nachhaltigkeitsrisiken auf diese Risikoarten einwirken.

(2) Im Rahmen unserer Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken wenden wir je nach Assetklasse verschiedene Ansätze an.

Für traditionelle Investmentformen wie Aktien und Anleihen wird ein ESG-Rating, das die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung aggregiert abbildet, von einem externen Datenanbieter bezogen. Soweit derartige Investments im Direktbestand und in Wertpapierspezialfonds unterhalb einer bestimmten ESG-Ratinggrenze liegen, sind diese durch den jeweiligen Asset Manager zu unterlassen oder gesondert zu begründen ("Comply-or-Explain"). Zusätzlich sind gegenwärtig die folgenden Ausschlusskriterien bei Einzelinvestitionen in Wertpapier-Direktbestand und Wertpapierspezialfonds implementiert: Die NÜRNBERGER investiert nicht in Agrarrohstoffe oder deren Derivate. Außerdem wird nicht in Fremd- oder Eigenkapital von Unternehmen, die mit der Herstellung und/oder Vermarktung von Streumunition und Anti-Personen-Minen in Zusammenhang stehen, investiert. Bei passiven Investments wie ETFs sind die mandatierten Asset Manager angewiesen, keine Investments mit explizit nicht-nachhaltigem Branchenfokus (z. B. Fokus auf Rüstungshersteller) zu erwerben. Schließlich tauscht sich die NÜRNBERGER mit der beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft für Aktienbestände in Wertpapierspezialfonds über Standards der Stimmrechtsausübung aus. Die Ausübung der Stimmrechte durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft erfolgt gemäß den Empfehlungen externer Stimmrechtsberater und des Bundesverbands Investment und Asset Management e. V. (BVI).

Bei alternativen Investmentformen wie Immobilien, Private Equity und Infrastruktur ist das Vorliegen einer ESG-Richtlinie im Regelfall die Voraussetzung für die Mandatierung eines Asset Managers. Die NÜRNBERGER steht zudem im regelmäßigen Austausch (sogenannte Reviewgespräche) mit festgelegten Asset Managern in diesem Bereich, um die Berücksichtigung von ESG-Aspekten bei Investitionsentscheidungen hier noch weiter voranzutreiben.

Allgemein entwickeln wir die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken fortlaufend weiter insbesondere im Hinblick auf die laufenden regulatorischen Änderungen.

b) Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Nachhaltigkeitsrisiken stellen für uns in der Kapitalanlage keine wesentlichen gesonderten finanziellen Risiken dar. Wir sehen Nachhaltigkeitsrisiken als Teilaspekt bekannter Risikoarten (Marktpreisrisiko, Kreditrisiko, Adressenausfallrisiko) und sind daher der Meinung, dass Nachhaltigkeitsrisiken auf diese Risikoarten einwirken.

Aus unserer Sicht gibt es keine allgemeingültige Erkenntnis zu den Auswirkungen auf das Rendite-Risiko-Verhältnis durch Nachhaltigkeitsrisiken. Nichtsdestotrotz beobachten und reflektieren wir bzw. unsere beauftragten Asset Manager aktuelle Marktentwicklungen.



2. Nachhaltigkeitsinformationen zu Ihrem Vertrag

Bei dem von Ihnen gewählten Produkt handelt es sich um ein Finanzprodukt mit unterschiedlichen Anlageoptionen (so genanntes Multiple Option Product, kurz MOP). Das Finanzprodukt bietet Ihnen während der Aufschubdauer die Möglichkeit in Anlageoptionen mit unterschiedlichen Nachhaltigkeitsmerkmalen zu investieren. Es besteht sowohl die Möglichkeit in Fonds zu investieren, welche soziale und ökologische Merkmale fördern und damit für sich gesehen ein Finanzprodukt im Sinn des Artikel 8 der OVO darstellen. Darüber hinaus besteht aber auch die Möglichkeit in Fonds zu investieren, welche eine nachhaltige Kapitalanlage als Ziel haben und damit ein Finanzprodukt im Sinn des Artikel 9 der OVO darstellen. Es kann aber auch in Anlageoptionen investiert werden, welche keine der obigen Kriterien erfüllen wird. Wenn nicht in Anlageoptionen mit Nachhaltigkeitsmerkmalen investiert wird, berücksichtigen die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

3. Nachhaltigkeitsinformationen nach Artikel 8 TVO

a) Wie werden ökologische und soziale Merkmale mit diesem Finanzprodukt gefördert?

Dieses Finanzprodukt bewirbt ökologische oder soziale Merkmale. Voraussetzung für das Erreichen der Merkmale ist, dass in mindestens eine der Anlageoptionen unter Ziffer 3 b (1) oder (2) investiert wird und eine solche während der Vertragslaufzeit gehalten wird.

Die nachhaltigen Anlagestrategien der einzelnen Fonds können sich unterscheiden.

Eine nachhaltige Anlagestrategie kann beispielsweise über Ausschlusskriterien umgesetzt werden. Bei dieser nachhaltigen Anlagestrategie werden Investitionen z. B. in Unternehmen oder Branchen ausgeschlossen, wenn diese gegen festgelegte ESG-Kriterien verstoßen. Eine weitere Möglichkeit zur Umsetzung einer nachhaltigen Anlagestrategie ist der Best-in-Class-Ansatz. Bei dieser nachhaltigen Anlagestrategie werden diejenigen Unternehmen (z. B. innerhalb einer Branche) mit dem besten ESG-Rating ausgewählt.

Wie nachhaltig ein Fonds im Vergleich zu einem anderen ist, lässt sich dem Scope ESG Rating des jeweiligen Factsheets entnehmen.

b) In welche Kategorien gliedern sich die Anlageoptionen auf?

Nennung und Kategorisierung der konkreten Anlageoptionen (Fonds/VVP) (Stand: 01.01.2023)

(1) Anlageoptionen nach Artikel 8 TVO

26

- Apollo Euro Corporate Bond T EUR
- Dimensional Global Sustainability Core Equity EUR
- DWS ESG Akkumula LC EUR
- DWS Euro High Yield Corporates LD EUR
- DWS Garant 80 FPI EUR
- DWS Garant 80 Nachhaltigkeit
- Flossbach von Storch Multi Asset Growth R
- Fondak A
- HSBC Global Sust. Long Term Dividend AC USD
- iShares € Aggregate Bond ESG ETF EUR
- iShares MSCI Emerging Markets SRI ETF USD
- iShares MSCI Europe ESG Screened ETF EUR
- iShares MSCI World SRI ETF EUR
- JPM US Select Equity A USD
- JPMorgan Aggregate Bond A EUR
- JPMorgan Emerging Markets Equity A USD
- JPMorgan Pacific Equity A USD
- Kapital Plus A EUR
- KEPLER Ethik Rentenfonds T EUR
- Oddo BHF Exklusive Polaris Dynamic DRW EUR
- Oddo BHF Polaris Moderate DRW EUR
- Pictet Europe Sustainable Equities P EUR
- Portfolio Nachhaltigkeit



- Raiffeisen Nachhaltigkeit Mix R EUR
- Schroder Asian Opportunities A USD
- Schroder Global Sustainable Growth A

(2) Anlageoptionen nach Artikel 9 TVO **7**

- Amundi MSCI Europe SRI PAB ETF DR EUR
- Amundi Ethik Fonds A EUR
- Amundi MSCI Pacific ex. Japan SRI ETF DR EUR
- Amundi MSCI World SRI PAB ETF DR EUR
- Franklin S&P 500 Paris Aligned Climate ETF
- Janus Henderson Global Sustainable Equity A2 EUR
- Pictet Global Megatrend Selection P EUR

(3) Sonstige Anlageoptionen **31**

(Hierunter fallen Anlageoptionen, die nicht die Voraussetzungen nach Artikel 8 oder 9 TVO erfüllen)

(4) Benennung der Gesamtzahl **64**

Das Verhältnis der Artikel 8 Anlageoptionen zu der Gesamtzahl der Anlageoptionen liegt bei 41 % und für Artikel 9 Anlageoptionen bei 11 %.

Weitere Informationen zu den/der von Ihnen gewählten Anlage/n finden Sie auf den beiliegenden Factsheets sowie den wesentlichen Anlegerinformationen. Informationen zu der aktuellen Kategorisierung nach Punkt 3 b und zu den nicht ausgewählten Fonds sind auf der Webseite unter <https://nuernberger-de.factsheetslive.com/> einsehbar.



Automatisches Kirchensteuerabzugsverfahren bei der Abgeltungsteuer

(GN314699_202003)

Sofern Ihr Vertrag der Kapitalertragsteuerpflicht unterliegt, beachten Sie bitte folgenden Hinweis:

Wir sind gesetzlich verpflichtet, Sie über den anstehenden Informationsaustausch zur Kirchensteuer zu unterrichten. Für Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft führen wir Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer automatisch an das Finanzamt ab. Dies gilt jedoch nur, sofern Ihre Kapitalerträge den Sparerpauschbetrag (Ledige: 801 EUR, Zusammenveranlagte: 1.602 EUR) übersteigen oder Sie uns keinen Freistellungsauftrag erteilt haben. Der Kirchensteuersatz beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 8 Prozent, in den übrigen Bundesländern 9 Prozent als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von 25 Prozent. Kapitalerträge als Teil des Einkommens waren auch bisher kirchensteuerpflichtig, es handelt sich also nicht um eine neue Steuer.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt bei einem Versicherungsvertrag bei einer bevorstehenden Auszahlung aus dem Vertrag (sog. Anlassabfrage), im Übrigen grundsätzlich 1-mal jährlich für die Berechnung der Kirchensteuer im jeweiligen Folgejahr (sog. Regelabfrage).

Ihr Vorteil: Ihre Kirchensteuerpflicht für Kapitaleinkünfte ist damit komplett abgegolten. Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen.

Wenn Sie nicht möchten, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihre Kirchensteuerdaten verschlüsselt übermittelt, können Sie der Datenweitergabe bis zum 30.06. eines Jahres widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern. Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de als "Erklärung zum Sperrvermerk" unter dem Stichwort "Kirchensteuer". Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals. Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen.

Das Bundeszentralamt für Steuern meldet den Widerspruch dann Ihrem Finanzamt. Kirchenmitglieder werden von dort zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert.

Rechtsgrundlage für dieses Verfahren: § 51a Absätze 2c, 2e Einkommensteuergesetz; Kirchensteuergesetze der Länder

Wenn Sie keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, ist der obige Hinweis für Sie hinfällig. Sie müssen nichts unternehmen - es wird kein Kirchensteuerabzug vorgenommen.



Bestimmungen bei Zahlung mittels SEPA-Basislastschrift

Für die Durchführung der Beitragszahlung mittels SEPA-Basislastschrift gelten diese Bestimmungen:

1. Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats

(1) Der Versicherungsnehmer erteilt dem Versicherer zur Durchführung der Beitragszahlung ein SEPA-Basislastschriftmandat. Darin ermächtigt der Versicherungsnehmer den Versicherer, Zahlungen von seinem Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weist er seinen Zahlungsdienstleister (in der Regel seine kontoführende Bank) an, die von dem Versicherer auf das Konto des Versicherungsnehmers gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

(2) Das SEPA-Basislastschriftmandat enthält ferner grundsätzlich

- den Namen des Versicherers, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer;
- die Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird;
- den Namen, die Adresse, die Kontoverbindung und die Unterschrift des Versicherungsnehmers.

(3) Die Mandatsreferenznummer wird vom Versicherer gesondert vergeben und dem Versicherungsnehmer nachträglich bekannt gegeben.

(4) Wird statt des Versicherungsnehmers eine andere Person als Beitragszahler (= abweichender Beitragszahler) vereinbart, sind die Regelungen der Ziffer 3 zu beachten.

2. Vorabankündigung (Pre-Notification)

(1) Der Versicherer wird dem Versicherungsnehmer den SEPA-Basislastschritteinzug spätestens 5 Kalendertage vor der Fälligkeit der 1. SEPA-Basislastschriftzahlung ankündigen beziehungsweise im Rahmen einer Einmalzahlung spätestens 5 Kalendertage vor der Fälligkeit der einmaligen SEPA-Basislastschriftzahlung (Vorabankündigung/Pre-Notification).

(2) Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen erfolgt eine einmalige Vorabankündigung vor dem 1. SEPA-Basislastschritteinzug; verändert sich der einzuziehende Lastschriftbetrag (z. B. durch eine Beitragserhöhung), erhält der Versicherungsnehmer eine neuerliche Vorabankündigung spätestens 5 Kalendertage vor der Fälligkeit des neuen Lastschriftbetrags.

(3) Wird ein abweichender Beitragszahler vereinbart, sind die Regelungen der Ziffer 3 zu beachten.

3. Besonderheiten bei abweichendem Beitragszahler

(1) Wird ein abweichender Beitragszahler vereinbart, erteilt dieser dem Versicherer zur Durchführung der Beitragszahlung ein SEPA-Basislastschriftmandat. Darin ermächtigt der abweichende Beitragszahler den Versicherer, Zahlungen von seinem Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und weist zugleich seinen Zahlungsdienstleister an, die von dem Versicherer auf das Konto des abweichenden Beitragszahlers gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen. Im SEPA-Basislastschriftmandat sind der Name, die Adresse, die Kontoverbindung und die Unterschrift des abweichenden Beitragszahlers aufzunehmen.

(2) Die Mitteilung der Mandatsreferenznummer nach Ziffer 1 (3) sowie die Vorabankündigung (Pre-Notification) nach Ziffer 2 werden gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem abweichenden Beitragszahler vorgenommen.

(3) Der Versicherungsnehmer als unser Vertragspartner ist verpflichtet, Änderungen beim abweichenden Beitragszahler (insbesondere eine Adressänderung) unverzüglich dem Versicherer mitzuteilen. Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass der abweichende Beitragszahler mit der Übermittlung der Änderungen der personenbezogenen Daten an den Versicherer einverstanden ist. Kann eine Lastschrift nicht eingelöst werden, weil der Versicherungsnehmer diese Pflicht nicht erfüllt hat, muss er dem Versicherer den daraus entstehenden Schaden ersetzen.

4. Haftung bei Rücklastschriften

Verursacht der Versicherungsnehmer schuldhaft eine Rücklastschrift (z. B. durch unrichtige Angaben im SEPA-Basislastschriftmandat oder durch Unterlassen der Mitteilung von Änderungen), hat er dem Versicherer den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.



Stand: 02.11.2022

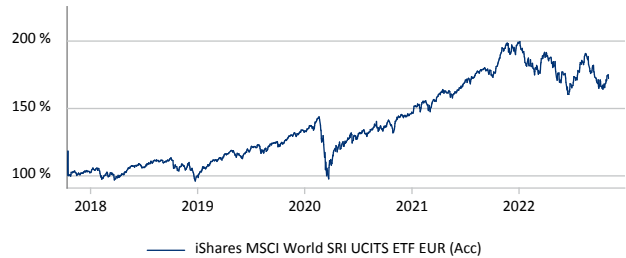
iShares MSCI World SRI ETF EUR

ISIN: IE00BYX2JD69 WKN: A2DVB9 Kategorie: Aktienfonds Welt SCOPE-Rating: kein Rating

BESCHREIBUNG

Über Unternehmen mit herausragenden Umwelt-, Sozial- und Governance-Bewertungen ("ESG") und minimalen Kontroversen Zugang zu den globalen Märkten gewinnen. Erlangung von Zugriff auf die weltweiten Märkte mit Schwerpunkt auf den höchsten ESG-Bewertungen (umweltverträglich, sozial und staatlich). Verfügt über erweiterte Umweltmerkmale, wobei für Unternehmen, die in den Bereichen Kraftwerkskohle, Ölsande, Öl & Gas, Stromerzeugung und Kraftwerkskohle-/Ölsandvorkommen tätig sind, zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden.

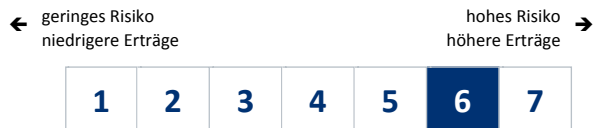
WERTENTWICKLUNG (IN %)



	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Fonds	2,33 %	-2,18 %	32,38 %	11,11 %	34,57 %	-13,06 %

Quelle: Fondsgesellschaft
Stand: 02.11.2022

RISIKO- UND ERTRAGSPROFIL (SRRI)



Quelle: Fondsgesellschaft

Stand: 18.02.2022

FONDSPERFORMANCE

	YTD	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	Seit Auflage
Rendite p.a.	-	-10,07 %	10,65 %	10,92 %	11,35 %
Rendite	-13,06 %	-10,07 %	35,51 %	67,94 %	72,26 %
Volatilität	18,28 %	17,93 %	19,85 %	17,08 %	20,05 %
Sharpe Ratio	-0,83	-0,54	0,56	0,66	0,59
Max. Verlust	-19,64 %	-19,64 %	-32,04 %	-32,04 %	-32,04 %

Quelle: Fondsgesellschaft
Stand: 02.11.2022

VERMÖGENSAUFTEILUNG

Vermögensaufteilung (in %)

- Aktien 99,55 %
- Kasse 0,45 %

Quelle: Fondsgesellschaft
Stand: 31.07.2022



Die größten Branchen in % des Fondsvolumens (Top 5)

1. Gesundheitsversorgung	16,62 %
2. Informationstechnologie	15,35 %
3. Finanzwerte	15,25 %
4. zyklische Konsumgüter	14,76 %
5. Industrie	11,66 %

Quelle: Fondsgesellschaft

Stand: 31.07.2022

Die größten Länder in % des Fondsvolumens (Top 5)

1. USA	64,29 %
2. Japan	6,65 %
3. Kanada	4,19 %
4. Niederlande	3,38 %
5. Schweiz	3,31 %

Quelle: Fondsgesellschaft

Stand: 31.07.2022

Die größten Positionen in % des Fondsvolumens (Top 5)

1. Tesla Inc.	5,41 %
2. Microsoft Corp.	4,78 %
3. Nvidia Corp.	3,70 %
4. Home Depot	2,56 %
5. Coca Cola	2,16 %

Quelle: Fondsgesellschaft

Stand: 31.07.2022

STAMMDATEN

Fondsgesellschaft: BlackRock Asset Management Ireland Limited
Internet: www.ishares.com/de/
Auflagedatum: 12.10.2017
Fondsvolumen: 6,05 Mrd. EUR
Währung: EUR
Ertragsverwendung: thesaurierend

Laufende Kosten in %: 0,20
Performancegebühr in %: 0,00
Ausgabeaufschlag: Wenn Sie den Fonds / das Depot im Rahmen eines Neuvertrages bei der NÜRNBERGER Versicherung kaufen zahlen Sie keinen Ausgabeaufschlag. Grundsätzlich kann für Bestandsverträge mit Versicherungsbeginn vor 2004 ein Ausgabeaufschlag anfallen.

Wichtiger Hinweis zu den Wertentwicklungen und zum Anlagerisiko:

Die o.a. Darstellung der Wertentwicklung (Performance) und der Kennzahlen bezieht sich ausschließlich auf eine Direktanlage in den/die zugrundeliegenden Investmentfonds. Die Wertentwicklung und Abfallleistung eines diese/dieser Fonds beinhaltenden Versicherungsproduktes wird auch durch mit dem Beitrag zu verrechnende Kosten beeinflusst. Bei einigen unserer Produkte werden Risiken und Chancen der Kapitalanlage geteilt, so dass den Versicherungsnehmern dort nur ein Teil der dargestellten Gewinne oder Verluste zugewiesen ist; im Einzelnen ergibt sich das aus den jeweils geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

ESG Information

Stand: 04.11.2022

Gegenstand dieses Dokuments sind Nachhaltigkeitsinformationen zu diesem Finanzprodukt. Es handelt sich um Werbematerial. Für Informationen über die berücksichtigten Umweltziele lesen Sie bitte aufmerksam die Nachhaltigkeitsinformationen des Herstellers. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

iShares MSCI World SRI UCITS ETF EUR (Acc)

ISIN / WKN	IE00BYX2JD69 / A2DVB9
Emittent / Hersteller	BlackRock Asset Management Ireland Limited
Referenzindex	-
Berechnungsmethode des Referenzindex	-
EU-Offenlegungskategorisierung*	Artikel 8 Einstufung nach Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor
Nachhaltigkeitsinformationen des Herstellers	Link
BVI Kategorisierung**	nicht verfügbar
PAI Berücksichtigung***	Ja
Verkaufsprospekt	Link
Vorvertragliche ESG-Informationen	nicht verfügbar
Aktualisierung durch Hersteller	13.10.2022

* - = es liegen keine Kategorisierungsinformationen vor; Artikel 6 = Fonds, die keine Nachhaltigkeitsziele anstreben; Artikel 8 = Fonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale sowie Aspekte einer guten Unternehmensführung bei der Auswahl der im Portfolio enthaltenen Titel einbeziehen; Artikel 9 = Fonds, die explizit Nachhaltigkeitsziele verfolgen

** Skala: O = Kein ESG Fonds; B = ESG Basic Fonds; E = ESG Fonds; I = Impact Fonds; optionale Kategorisierung vom Bundesverband Investment und Asset Management e. V. (kurz BVI)

*** PAI (Principle Adverse Impact) sind die negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Mindestanteil von nachhaltigen Anlagen nach SFDR



Die offengelegten ESG-Informationen werden der cleversoft GmbH von der genannten Kapitalanlagegesellschaft (Hersteller) und Scope Fund Analysis zur Verfügung gestellt. Die ESG-Informationen werden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, regelmäßig geprüft und aktualisiert. Trotz aller Sorgfalt können sich die Informationen inzwischen verändert haben oder auf fehlerhaften Daten Dritter basieren. Die Versicherungsgesellschaft und cleversoft GmbH können keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der ausgewiesenen Daten übernehmen. Die in dem ESG-Dokument publizierten Informationen stellen keine Empfehlung, Angebot oder Aufforderung zur Investition in einen Fonds dar.

ESG Information

Stand: 04.11.2022

Allgemeine Nachhaltigkeitsinformationen

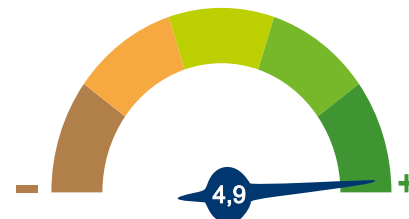
BlackRock hat seinen Klassifizierungsansatz entwickelt, um die Anforderungen der Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzprodukte (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR) zu erfüllen, die im März 2021 umgesetzt werden soll, wobei weitere technische Standards Anfang 2021 veröffentlicht werden sollen. Mit der Veröffentlichung und Umsetzung weiterer EU-Leitlinien und -Gesetze wird sich dieser Ansatz weiterentwickeln. Die Produktklassifizierung ist der "Base Case" von BlackRock und wir erwarten, dass wir in den nächsten Wochen zusätzliche Klarheit über die Produktkategorisierung gewinnen werden, wenn die Nachhaltigkeitsindikatoren finalisiert sind (mit der Veröffentlichung der EU-Level-2-Gesetzgebung für SFDR) und wenn wir mit den Branchengremien weiter an den Grundsätzen für die Anwendung dieser Leitlinien arbeiten. Es ist zu erwarten, dass sich der Umfang der von Drittanbietern von ESG-Daten verfügbaren Informationen im Laufe der Zeit weiterentwickeln wird, was auch zur Produktklassifizierung von BlackRock beitragen wird. Infolgedessen kann sich die Kategorisierung von Fonds im Laufe der Zeit ändern, wenn sich die Gesetzgebung weiterentwickelt und weitere Informationen verfügbar werden. Derzeit vertritt BlackRock die Ansicht, dass Artikel 9-Produkte eine gezielte und kleine Population des nachhaltigen Produktuniversums darstellen sollen und dass Artikel 8-Produkte eine viel breitere Kategorie darstellen sollen.

ESG Information

Stand: 04.11.2022

iShares MSCI World SRI UCITS ETF EUR (Acc)

Das Scope ESG-Rating basiert auf 15 Haupt- und 88 Sub-Ausschlusskriterien. Aus der erreichten Prozentzahl für die verwendeten Ausschlusskriterien ergibt sich eine Bewertung für jede der drei Dimensionen (E)nviromental, (S)ocial und (G)overnance. Die endgültige Bewertungskennzahl berechnet sich abschließend aus der prozentualen Verteilung aller Ausschlusskriterien über die drei ESG-Dimensionen als Gewichtungsfaktor hinweg. Die Skala reicht von null bis fünf, wobei fünf die bestmögliche Bewertung darstellt.



Scope ESG-Rating

[Information zum Scope ESG-Rating](#)

Scope ESG-Rating Skala von 0 bis 5
(0 = schlechtester Wert, 5 = bester Wert)



Welche Nachhaltigkeitskriterien werden mit einbezogen?

ESG-Reporting	Ja	Engagement	Ja
ESG-Research	Ja	Ausschlusskriterien	Ja
Best-of-Class	Nein	Best-in-Class	Ja
Themenansatz	Nein		

Quelle: Scope Fund Analysis

Sind bestimmte Investitionen ausgeschlossen?

 Umwelt	 Soziales	 Unternehmensführung
• Automobilindustrie • Chemie • Gentechnik • Kernkraft • Fossile Energieträger • Luftfahrt • Umweltverhalten	• Menschenrechte • Arbeitsrechte • Pornographie • Suchtmittel • Tierschutz • Waffen / Rüstung	• Verstoß gegen Global Compact • Geschäftspraktiken
Nein	Nein	Ja
Nein	Nein	Nein
Ja	Ja	
Ja	Ja	
Ja	Nein	
Nein	Ja	
Nein		

Quelle: Scope Fund Analysis

ESG-Glossar

Ausschlusskriterien - Ein Ansatz, bei dem bestimmte Investments oder Investmentklassen aus dem Investmentuniversum ausgeschlossen werden.

Best-in-Class - Auswahl oder Gewichtung der sich am besten entwickelnden Unternehmen oder Assets auf Grundlage einer ESG-Analyse innerhalb eines bestimmten Investment-Universums.

Best-of-Class - Anlagestrategie, nach der auf Basis von ESG-Kriterien die besten Unternehmen über sämtliche Branchen und Kategorien hinweg ausgewählt werden.

Engagement - Langfristiger Dialog von Investoren und Unternehmen mit dem Ziel, die Unternehmensführung unter Berücksichtigung von sozialen, ethischen und ökologischen Kriterien zu gewinnen.

ESG-Kriterien - Englisch für Environmental, Social and Governance - Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung. Bezieht sich auf ein breites Spektrum nicht-finanzieller Indikatoren für die Nachhaltigkeitsfonds.

ESG-Reporting - Die Offenlegung nicht-finanzieller Kennzahlen und Informationen zu ESG-Kriterien auf Fonds- und Unternehmensebene.

ESG-Research - Spezialisierte Research-Anbieter bieten Analysen zu Staaten und Unternehmen unter Berücksichtigung der Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) an. Materielle im Rahmen der klassischen Finanzanalyse vernachlässigte ESG-Risiken und Chancen werden identifiziert und bewertet.

Global Compact - Der UN Global Compact (Globaler Pakt der Vereinten Nationen) verpflichtet Unternehmen zur Einhaltung sozialer und ökologischer Mindeststandards. Wichtige Prinzipien des UN Global Compact sind Menschenrechte, Vereinigungsfreiheit, Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung.

Themenansatz - Investitionen in Themen oder Assets, die mit der Förderung von Nachhaltigkeit zusammenhängen. Thematische Fonds haben ESG-Themenswerpunkte, z. B. Klimawandel und Ökoeffizienz.

WESENTLICHE ANLEGERINFORMATIONEN

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

iShares MSCI World SRI UCITS ETF

Ein Teilfonds der iShares IV plc

EUR (Acc) Share Class

ISIN: IE00BYX2JD69

Exchange Traded Fund (ETF)

Verwalter: BlackRock Asset Management Ireland Limited

Ziele und Anlagepolitik

- Die Anteilklasse ist eine Anteilklasse eines Fonds, der bestrebt ist, durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen auf das Fondsvermögen eine Rendite auf Ihre Anlage zu erzielen, welche die Rendite des MSCI World SRI Select Reduced Fossil Fuel Index, des Referenzindex des Fonds (Index), widerspiegelt.
- Die Anteilklasse wird über den Fonds passiv verwaltet und strebt an, soweit dies möglich und machbar ist, in die Aktienwerte (z. B. Anteile) anzulegen, aus denen sich der Index zusammensetzt.
- Der Index misst die Wertentwicklung einer Untergruppe von Aktienwerten (z. B. Anteile) innerhalb von vier regionalen Indizes (MSCI Pacific Index, MSCI Europe & Middle East Index, MSCI Canada Index und MSCI USA Index) („Regionalindizes“), die von globalen Unternehmen ausgegeben werden, die auf Basis einer Reihe von Ausschluss- und Rating-basierten Kriterien über bessere Nachhaltigkeitsratings bei den (Environmental, Social, Governance) ESG-Leistungen verfügen als vergleichbare Unternehmen des Sektors innerhalb der jeweiligen Regionalindizes.
- Unternehmen können vom Index ausgeschlossen werden, wenn sie, wie im Abschnitt „Referenzindex“ des Prospekts näher beschrieben an umstrittenen/konventionellen Waffen, Atomwaffen/-kraft, zivilen Schusswaffen, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genetisch veränderten Organismen, Kraftwerkskohle, Ölsanden und an der unkonventionellen/konventionellen Öl- und Gasgewinnung/Stromerzeugung beteiligt sind.
- Die übrigen Unternehmen werden von ihrem Indexanbieter auf der Grundlage ihrer Fähigkeit zum Management ihrer ESG-Risiken und ESG-Chancen bewertet und erhalten ein ESG-Rating von MSCI. Unternehmen, die an sehr schwerwiegenden Auseinandersetzungen beteiligt sind, werden ebenfalls basierend auf einem MSCI ESG-Auseinandersetzungsscore ausgeschlossen.
- Der Fonds kann ein begrenztes Engagement in Wertpapieren eingehen, die diese ESG-Kriterien nicht erfüllen.
- Der Fonds verfolgt einen Best-in-Class-Ansatz für nachhaltige Anlagen, was bedeutet, dass erwartet wird, dass der Fonds aus einer ESG-/Socially Responsible Investment („SRI“)-Perspektive (basierend auf den ESG- oder SRI-Kriterien des Index) in die besten Emittenten in jedem relevanten Sektor von Aktivitäten anlegt, die vom Index abgedeckt werden. Das Portfolio des Fonds wird gegenüber den regionalen Indizes um mindestens 20 % reduziert. Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, mit Ausnahme von Cash- und Geldmarktfonds, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden zu ESG-Zwecken analysiert.
- Qualifizierte Indexkomponenten innerhalb jedes Global-Industry-Classification-Standard- („GICS“) -Sektors werden vom Indexanbieter eingestuft und auf der Grundlage ihrer Marktkapitalisierung auf Freefloat-Basis gewichtet. Free-Float-Basis bedeutet, dass bei der Berechnung der Regionalindizes nur Aktien herangezogen werden, die internationalen Anlegern zur Verfügung stehen, und nicht sämtliche ausgegebenen Aktien einer Gesellschaft. Die Marktkapitalisierung auf Freefloat-Basis ist der Aktienkurs der Gesellschaft, multipliziert mit der Anzahl der Anteile, die internationalen Anlegern zur Verfügung stehen. Die GICS-Sektorgewichtungen der einzelnen Regionalindizes werden zusammengefasst und anteilmäßig im Index widerspiegelt.
- Die Regionalindizes messen, basierend auf Größen-, Liquiditäts- und Freefloat-Kriterien des Indexanbieters, die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Industrieländern weltweit. Ziel des Index ist es, die Obergrenze für das Engagement der Emittenten auf 5 % zu begrenzen. Um das Risiko der Nichterfüllung der Obergrenze von 5 % aufgrund von Marktbewegungen zu verringern, wird das Maximalgewicht eines jeden Emittenten zum Zeitpunkt der Indexerstellung und bei jeder Neugewichtung auf 4,5 % festgelegt.
- Der Fonds wendet Optimierungstechniken an, um eine ähnliche Rendite wie sein Index zu erzielen. Diese Techniken können unter anderem die strategische Auswahl bestimmter Wertpapiere, aus denen sich der Index zusammensetzt, oder anderer Wertpapiere sein, die eine ähnliche Wertentwicklung wie bestimmte Indexwerte aufweisen. Hierzu kann auch der Einsatz derivativer Finanzinstrumente (FD) gehören. FD können zu Zwecken der Direktinvestition eingesetzt werden. Der Einsatz von FD wird für diese Anteilklasse voraussichtlich beschränkt sein.
- Empfehlung: Der Fonds ist für mittel- und langfristige Investitionen geeignet, auch wenn der Fonds ebenfalls für kürzeres Engagement in den Index geeignet sein kann.
- Ihre Anteile werden thesaurierende Anteile sein (d. h., Erträge werden im Anteilswert enthalten sein).
- Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Anteile dieser Anteilklasse lauten auf Euro. Dieser Währungsunterschied kann die Wertentwicklung Ihrer Anteile beeinträchtigen.
- Die Anteile sind an einer oder mehreren Börsen notiert und können in anderen Währungen als der Basiswährung gehandelt werden. Dieser Währungsunterschied kann die Wertentwicklung Ihrer Anteile beeinträchtigen. Unter normalen Umständen können nur autorisierte Teilnehmer (z. B. ausgewählte Finanzinstitute) direkt mit dem Fonds Anteile (oder Rechte an Anteilen) handeln. Andere Anleger können Anteile (oder Rechte an Anteilen) täglich über einen Vermittler an (einer) Börse/n handeln, an der/denen die Anteile gehandelt werden.

Weitere Informationen über den Fonds, die Anteilklasse, Risiken und Gebühren entnehmen Sie bitte dem Prospekt des Fonds, der auf den Produktseiten unter www.blackrock.com erhältlich ist.

Risiko- und Ertragsprofil



- Die Berechnung des Risikoindikators erfolgte unter Berücksichtigung einer aufgrund von Vergangenheitswerten erstellten Wertentwicklung, die jedoch keine verlässlichen Angaben in Bezug auf das künftige Risikoprofil der Anteilklasse beinhaltet.
- Die ausgewiesene Risikokategorie stellt keine Garantie dar und kann sich im Laufe der Zeit ändern.
- Die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden.

- Die Anteilklasse gehört zur Kategorie 6 wegen der Art ihrer Anlagen, welche die unten aufgeführten Risiken einschließen. Diese Faktoren können den Wert der Anlagen der Anteilklasse beeinflussen oder zu Verlusten für die Anteilklasse führen.
 - Der Wert von Aktien und aktienähnlichen Papieren wird ggf. durch tägliche Kursbewegungen an den Börsen beeinträchtigt. Weitere Faktoren sind Meldungen aus Politik und Wirtschaft und wichtige Unternehmensereignisse und -ergebnisse.
 - Die Performance eines Emittenten wird mittels ESG-Rating des Referenzindex im Branchenvergleich eingestuft. Bevor Anleger im Fonds Anlagen tätigen, sollten sie daher eine persönliche ethische Einschätzung des ESG-Screenings des Vergleichsindex vornehmen. Solche ESG-Screenings können negative Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds im Vergleich zu einem Fonds haben, bei dem keine solchen ESG-Screenings vorgenommen werden.

Der Referenzindex ist geistiges Eigentum des Indexerstellers. Die Anteilklasse wird vom Indexersteller weder gefördert noch empfohlen. Den ausführlichen Haftungsausschluss finden sie im Prospekt des Fonds.

- Besondere Risiken, die nicht auf angemessene Art und Weise vom Risikoindikator erfasst werden, umfassen:

– Kontrahentenrisiko: Die Zahlungsunfähigkeit von Institutionen, die Dienste wie die Verwahrung von Vermögenswerten anbieten oder als Kontrahent bei Derivategeschäften oder Geschäften mit anderen Instrumenten auftreten, kann zu Verlusten für die Anteilklasse führen.

Kosten

Die Gebühren werden zur Verwaltung der Anteilklasse, einschließlich deren Vermarktung und Vertrieb verwendet. Diese Kosten beschränken das potenzielle Anlagewachstum.

*Nicht zutreffend für Anleger am Sekundärmarkt. Anleger, die Anteile über eine Börse handeln, zahlen die von ihren Maklern berechneten Aufschläge. Informationen zu diesen Kosten werden an Börsen, an denen die Anteile notiert sind und gehandelt werden, veröffentlicht oder können bei Maklern beschafft werden.

*Autorisierte Marktteilnehmer, die unmittelbar mit dem Fonds handeln, bezahlen entsprechende Transaktionskosten, einschließlich bei der Rücknahme fällige Kapitalertragssteuern (KESt) und sonstige Steuern auf zugrunde liegende Wertpapiere.

Die laufenden Kosten basieren auf der festgelegten annualisierten Gebühr, die der Anteilklasse gemäß den Bestimmungen im Prospekt des Fonds in Rechnung gestellt werden. Nicht enthalten darin sind Portfoliotransaktionskosten, mit Ausnahme von Gebühren, die an die Verwahrstelle und als Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag (gegebenenfalls) an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen entrichtet werden.

** Sofern der Fonds Wertpapierleihe-Geschäfte tätigt, um Kosten zu senken, erhält der Fonds 62,5% des damit verbundenen erzielten Ertrags und die restlichen 37,5% entfallen an BlackRock im Rahmen seiner Leihetätigkeit. Da die Ertragsaufteilung aus Wertpapierleihegeschäften die Betriebskosten des Fonds nicht verteuern, sind diese nicht in den laufenden Kosten enthalten.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage	
Ausgabeaufschlag	Entfällt*
Rücknahmeabschlag	Entfällt*

Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage oder vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen wird.

Kosten, die von der Anteilklasse im Laufe des Jahres abgezogen werden	
Laufende Kosten	0,20%**
Kosten, die die Anteilklasse unter bestimmten Umständen zu tragen hat	
An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Entfällt

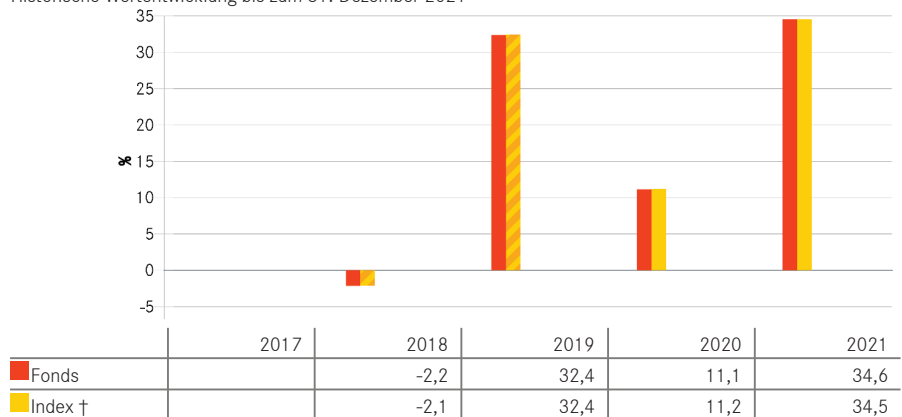
Frühere Wertentwicklung

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Die Grafik zeigt die jährliche Wertentwicklung der Anteilklasse in EUR für jedes vollständige Kalenderjahr während des in der Grafik angezeigten Zeitraums. Sie wird ausgedrückt als prozentuale Veränderung des Nettoinventarwerts der Anteilklasse am jeweiligen Jahresende. Der Fonds wurde 2017 aufgelegt. Die Anteilklasse wurde 2017 aufgelegt. Bei der Berechnung wurden die laufenden Kosten abgezogen. Aus der Berechnung ausgenommen sind Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge.

† Referenzindex: MSCI WORLD SRI Select Reduced Fossil Fuel Index (EUR)

Historische Wertentwicklung bis zum 31. Dezember 2021



⚠ In dieser Zeit wurde die Wertentwicklung des Fonds unter Umständen erzielt, die nicht mehr gültig sind.

Vor dem 27.11.2019 stützte sich der Fonds auf einen anderen Referenzindex, der in den Benchmark-Daten widerspiegelt wird.

Praktische Informationen

- Die Verwahrstelle des Fonds ist State Street Custodial Services (Ireland) Limited.
- Weitere Informationen zum Fonds und der Anteilklasse sind im jüngsten Jahresbericht und den Halbjahresberichten von iShares IV plc enthalten. Diese Unterlagen sind kostenlos auf Englisch und in bestimmten anderen Sprachen erhältlich. Sie erhalten diese ebenso wie andere Informationen, beispielsweise zu den wichtigsten Basiswerten der Anteilklasse oder zu Anteilspreisen, auf der Website von iShares unter www.ishares.com oder auf telefonische Anfrage unter +44(0)845 357 7000 oder bei Ihrem Makler oder Finanzberater.
- Anleger sollten beachten, dass die für den Fonds und die Anteilklasse geltenden Steuergesetze Einfluss auf die persönliche Besteuerung ihrer Kapitalanlagen haben können.
- Der Fonds ist ein Teilfonds von iShares IV plc, einer Umbrella-Struktur mit verschiedenen Teilfonds. Der Fonds hat eine oder mehrere Anteilklassen. Dieses Dokument bezieht sich ausschließlich auf den Fonds und die Anteilklasse, die zu Beginn des Dokuments genannt werden. Prospekt sowie Jahres- und Halbjahresberichte werden für die iShares IV plc insgesamt erstellt.
- iShares IV plc kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Prospekts vereinbar ist.
- Den Richtwert für den Intraday-Nettoinventarwert der Anteilklasse finden Sie unter www.deutsche-boerse.com und/oder www.reuters.com.
- Nach irischem Recht hat iShares IV plc die Verbindlichkeiten seiner Teilfonds rechtlich voneinander getrennt (d.h. die Vermögenswerte des Fonds werden nicht zur Befriedigung der Verbindlichkeiten anderer Teilfonds von iShares IV plc verwendet). Die Vermögenswerte des Fonds werden zudem von den Vermögenswerten anderer Teilfonds getrennt verwahrt. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer Anteilklasse wären ausschließlich der Anteilklasse zuzuweisen; gemäß irischem Gesetz gibt es jedoch keine Trennung der Verbindlichkeiten zwischen Anteilklassen.
- Anleger können keine Anteile zwischen dem Fonds und anderen Teilfonds innerhalb von iShares IV plc umschichten. Es dürfen ausschließlich autorisierte Teilnehmer, die direkt mit dem Fonds handeln, Anteile zwischen Anteilklassen des Fonds umschichten, sofern sie bestimmte Bedingungen nach dem Prospekt des Fonds erfüllen.
- Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, die erläutert wie die Vergütung und Zuwendungen bestimmt und gewährt werden, sowie die damit verbundenen Governance-Regelungen, sind unter www.blackrock.com/remunerationpolicy oder auf Anfrage beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Dieser Fonds und seine Verwaltungsgesellschaft, BlackRock Asset Management Ireland Limited, sind in Irland zugelassen und werden durch die irische Zentralbank reguliert.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 18 Februar 2022

iShares
by BlackRock